

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis (Jahresabrüstungsbericht 1990/91)

Berichtszeitraum 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991

Inhalt	Seite
<b>Erster Teil</b>	
<b>Sicherheitspolitik vor dem Hintergrund des Wandels in Europa</b> .....	4
<i>1. Kapitel</i>	
Die politischen Entwicklungen in Europa .....	4
<i>2. Kapitel</i>	
Nordatlantisches Bündnis und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Europa .....	8
<i>3. Kapitel</i>	
Rüstungskontrolle im Wandel .....	12
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle im Berichtszeitraum</b> .	15
<i>I. Die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen (Übersicht)</i> .	15
<i>II. Die Verhandlungen in Wien</i> .....	15
<i>1. Kapitel</i> .....	15
1. Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE) ..	15
2. Die KSE-Folgeverhandlungen (VKSE I a) über Personalbegrenzun- gen .....	19

	Seite
2. Kapitel .....	20
Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) .....	20
1. Das Wiener Dokument 1990 der VVSBM .....	20
2. Fortsetzung der Wiener VSBM-Verhandlungen .....	21
3. Kapitel .....	22
Erarbeitung von Empfehlungen zur Stärkung der Rolle des Konflikt- verhütungszentrums (KVZ) .....	22
4. Kapitel .....	22
Informelle Konsultationen über die neuen Rüstungskontrollverhand- lungen ab 1992 .....	22
5. Kapitel .....	23
Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“) .....	23
<b>III. Implementierung rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen .....</b>	<b>24</b>
1. KSE-Vertrag .....	24
2. Wiener Dokument .....	25
3. Organisationsstruktur für die Implementierung und Verifikation rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen .....	27
4. Zusammenarbeit in NATO und WEU .....	27
<b>IV. Bilaterale amerikanisch-sowjetische Verhandlungen .....</b>	<b>27</b>
1. Kapitel .....	27
Die nuklear- und Weltraumverhandlungen .....	27
1. Der INF-Vertrag .....	27
2. Der START-Vertrag .....	28
3. Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen .....	30
2. Kapitel .....	31
Die Abrüstungsinitiativen von Präsident Bush und die Antworten Gorbatschows und Jelzins .....	31
3. Kapitel .....	32
Verhandlungen über Nukleartests .....	32
<b>V. Weltweite Verhandlungsforen .....</b>	<b>32</b>
1. Kapitel .....	32
Die Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz .....	32
1. Weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen (CW) ..	32
2. Nuklearer Teststopp .....	34
2. Kapitel .....	34
Die Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen .....	34
1. Vereinte Nationen und Abrüstung .....	34
2. 45. Generalversammlung 1990 .....	35

	Seite
3. Die Jahrestagung 1991 der VN-Abrüstungskommission (UNDC) .	35
4. 46. Generalversammlung 1991 .....	36
5. Weitere Aktivitäten .....	36
3. Kapitel .....	37
Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt: Resolution 687 des Sicherheitsrates vom 3. April 1991 .....	37
4. Kapitel .....	40
Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Trägertechnologie und zur Einschränkung des Transfers konventio- neller Waffen .....	40
5. Kapitel .....	42
Überprüfung und Implementierung weltweiter Abrüstungsverträge .	42
1. 4. Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag .....	42
2. 1. Vertragsänderungskonferenz zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	43
3. 3. Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen .....	43
4. Tagung der Vertragsorganisation des Vertrages von Tlatelolco ..	44
VI. Bilanz und Perspektiven der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung .....	45
VII. Anhang .....	50
A. Übersicht .....	50
1. Die Entwicklung der Militärpotentiale in Europa .....	50
2. Tabellen:	
Zum KSE-Vertrag:	
1. In Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa am 18. November 1990 notifizierte Anteilshöchstgrenzen und Bestände. ....	55
2. KSE-Testinspektionen mit deutscher Beteiligung .....	56
Zum Wiener Dokument 1990:	
3. Inspektionen .....	57
4. Überprüfungen .....	57
5. Vergleich der gemäß Stockholmer und Wiener Dokument 1990 angekündigten und durchgeführten „bestimmten militärischen Aktivitäten“ auf dem Territorium des jeweiligen Teilnehmer- staates .....	58
B. Dokumente	
(Auszüge aus Verträgen, Communiqués und Erklärungen) .....	59
C. Verzeichnis der Abkürzungen .....	77

**ERSTER TEIL****Sicherheitspolitik vor dem Hintergrund des Wandels in Europa****1. KAPITEL****Die politische Entwicklung in Europa**

(1) Die im Jahre 1990 verwirklichte Wiedervereinigung Deutschlands hat die Nachkriegszeit beendet. Das KSZE-Gipfeltreffen im November 1990 in Paris hat das für ganz Europa durch die Charta von Paris für ein neues Europa dokumentiert. Die politische Trennwand zwischen West und Ost ist endgültig niedergelassen. Europa als Ganzes hat 1991 Schritte zur Verwirklichung seiner Einheit unternehmen können. Die Zeichen für eine den ganzen Kontinent umfassende Zusammenarbeit, aufbauend auf einem gemeinsamen Verständnis von Sicherheit, Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Werte, sind gesetzt. Die tragenden Elemente dieser Zusammenarbeit sind die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die Europäische Gemeinschaft, das Nordatlantische Bündnis, der Nordatlantische Kooperationsrat, die Westeuropäische Union sowie der Europarat, die ihre Beiträge zur Gestaltung einer europäischen Architektur als Teile eines Geflechts ineinandergreifender, komplementärer Institutionen zum Tragen bringen müssen. Sichtbar geworden ist jedoch auch das erschreckende Erbe, das totalitäre Regime den neuen Demokratien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa als Hypothek bei ihren Bemühungen um demokratische und wirtschaftliche Entwicklung hinterlassen haben. Die Gefahr einer neuen Mauer des wirtschaftlichen und sozialen Abstands quer durch Europa ist konkret. Die Befreiung von äußerem Druck und innerem Zwang war nicht nur Anstoß zu einem neuen Aufbruch. Eine Atmosphäre der Ungewißheit und des Übergangs sieht Nationalismen und Feindseligkeiten neu belebt. Die alten Bedrohungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker in Europa sind weitgehend gewichen, die neuen Gefährdungen fordern eine gesamteuropäische Politik der Bundesregierung, die von denselben Grundsätzen geleitet wird, die entscheidend auch zur Integration der Staaten Westeuropas beigetragen haben: Verantwortung, Berechenbarkeit, Zielstrebigkeit, Solidarität.

**(2) Vollendung der deutschen Vereinigung**

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) am 3. Oktober 1990, der den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes regelt, endete die

über 45 Jahre dauernde Teilung Deutschlands. Am 1. Juli 1990 war mit dem Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen den beiden deutschen Staaten bereits ein bedeutsamer Schritt zur Schaffung der staatlichen Einheit Deutschlands vollzogen worden.

Parallel zu den Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Regierungen schufen die Regierungen der beiden deutschen Staaten zusammen mit Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag), der die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendete und dem vereinten Deutschland die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten zuerkannte.

Die „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen waren begleitet von zahlreichen bilateralen Verhandlungsrunden der Außenminister und auch der Regierungschefs. In den Gesprächen zwischen Staatspräsident Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse sowie Bundeskanzler Kohl und Bundesminister Genscher vom 14. bis 16. Juli 1990 in der Sowjetunion wurde abschließende Einigung über die Freiheit der Bündniswahl des vereinten Deutschland, den Abzug der sowjetischen Truppen und die Reduzierung der deutschen Streitkräfte auf 370 000 Mann bis Ende 1994 sowie über den Abschluß eines umfassenden Vertrages über die deutsch-sowjetischen Beziehungen erzielt.

Die in Ottawa am 13. Februar 1990 vereinbarten „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen fanden am 12. September 1990 in Moskau mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ihren Abschluß. Anlässlich der Vertragsunterzeichnung bekundete der Bundesminister des Auswärtigen erneut den Willen, „durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten“.

Im Einklang mit Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen am 14. November 1990 in Warschau einen Vertrag über die Bestätigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze unterzeichnet.

Die Ergebnisse der „Zwei-plus-Vier“-Gespräche wurden von deutscher Seite der Außenministerkonferenz der KSZE-Staaten am 1. und 2. Oktober 1990 in New York sowie dem KSZE-Gipfeltreffen, das vom 19. bis 21. November 1990 in Paris stattfand, zur Kenntnis gebracht. Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde als ein wichtiger Beitrag

zur Stabilität, Zusammenarbeit und Einheit in Europa von den Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten begrüßt.

Mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („Zwei-plus-Vier“-Vertrag) am 15. März 1991 durch die Sowjetunion trat der Vertrag in Kraft. Die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes und Berlin erloschen mit Inkrafttreten dieses Vertrages, nachdem sie mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 bereits suspendiert worden waren.

Deutschland selbst leistet mit dem „Zwei-plus-Vier“-Vertrag einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens in Europa: Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinigten Deutschland, den Grenzbestätigungsvertrag mit Polen, die Bekräftigung des Verzichts auf den bereits durch das Grundgesetz untersagten Angriffskrieg sowie des ABC-Waffenverzichts und die Verpflichtung zur Reduzierung der deutschen Streitkräfte bis Ende 1994 auf 370 000 Mann.

Die sowjetischen Streitkräfte, deren Aufenthalt und Abzug im einzelnen in zwei bilateralen Verträgen (Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Abkommen über einige überleitende Maßnahmen) geregelt wurden, werden bis Ende 1994 aus der Bundesrepublik Deutschland abgezogen und entlasten damit sicherheitspolitisch die NATO, in die nunmehr ganz Deutschland einbezogen ist. In den neuen Bundesländern werden weder fremde Truppen stationiert noch dorthin verlegt. Auch wird es dort weder Nuklearwaffen noch Träger solcher Waffen geben.

Der Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland verläuft planmäßig.

### (3) Entwicklung der KSZE

Die Bedeutung der KSZE hat in einem Europa des Umbruchs weiter zugenommen. Sie ist die einzige sicherheitspolitische Institution, die alle europäischen Staaten und die nordamerikanischen Demokratien umfaßt, und damit eines der Schlüsselemente der europäischen Architektur.

Das KSZE-Gipfeltreffen vom November 1990 hat mit der „Charta von Paris für ein Neues Europa“ den KSZE-Prozeß vertieft und ihm erste institutionelle Streben verliehen. Mit ihrem Bekenntnis zu einer Wertegemeinschaft, zu einem einheitlichen Rechts- und Demokratieraum, zu einer Friedensordnung in einem geeinten Europa bildet sie zusammen mit den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki ein Grundgesetz für ein geeintes Europa.

Zu der in der Charta von Paris beschlossenen Institutionalisierung der KSZE gehören:

- regelmäßige Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs

- der Rat der Außenminister
- der Ausschuß Hoher Beamter
- das KSZE-Sekretariat in Prag
- das Konfliktverhütungszentrum in Wien
- das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau.

Der erstmals im Juni 1991 in Berlin zusammengetretene Rat hat Ende Januar 1992 in Prag sein 2. Treffen durchgeführt. Er sah sich der aktuellen Aufgabe gegenüber, die durch den Zerfall der Sowjetunion entstandenen GUS-Staaten durch schnelle Zulassung als KSZE-Teilnehmerstaaten einzubinden. Nach der Aufnahme Albaniens und der baltischen Staaten im Jahre 1991 zählt die KSZE nunmehr 48 Mitgliedstaaten; Kroatien und Slowenien erhielten zunächst Beobachterstatus. Die tragische Entwicklung in Jugoslawien, aber auch die mit zahlreichen neuartigen Herausforderungen verbundene Erweiterung der Teilnehmerzahl der KSZE-Staaten haben deutlich gemacht, daß eine europäische Ordnung, wie sie auf der Grundlage der KSZE-Verpflichtungen weitgehend gegeben ist, Instrumente braucht, um deren Einhaltung zu kontrollieren, Störungen zu beheben und Konflikte und Krisen zu verhüten bzw. beizulegen. Wichtige Entscheidungen hierzu sowie Leitlinien für das im März 1992 beginnende 4. KSZE-Folgetreffen in Helsinki sind in den vom Prager Rat angenommenen Dokumenten niedergelegt. Denselben Zielen dienen die folgenden im Berichtszeitraum geschaffenen Mechanismen:

- Eine Erweiterung des Mechanismus in der Menschlichen Dimension (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit), der die Entsendung einer Expertenmission auf Einladung des zu besuchenden Staates vorsieht, jedoch auch die Entsendung einer Berichterstattemission, falls ein Teilnehmerstaat eine besonders ernste Bedrohung der Erfüllung von KSZE-Verpflichtungen der Menschlichen Dimension in einem anderen Teilnehmerstaat sieht. Dieser Mechanismus ist durch den Rat der Außenminister Ende 1992 in Prag in Kraft gesetzt worden.
- Ein Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten, der durch das Wiener Dokument der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen im November 1990 festgelegt wurde.
- Ein Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in dringlichen Situationen, der durch den Rat im Juni 1992 in Berlin verabschiedet wurde. Dieser Mechanismus wurde erstmals im Juli 1991 zum Jugoslawien-Konflikt ausgelöst.
- Ein Mechanismus zur friedlichen Regelung von Streitfällen, der ebenfalls vom Rat in Berlin angenommen wurde.

Parlamentarier aus den KSZE-Teilnehmerstaaten haben im April 1991 in Madrid die Gründung einer Parlamentarischen Versammlung der KSZE beschlossen.

Die Wegstrecke, die die KSZE in Richtung eines Europas gemeinsamer Werte bereits zurückgelegt hat, verdeutlicht die folgende Aussage des Moskauer Dokuments:

„Die Teilnehmerstaaten erklärten mit großem Nachdruck und unwiderruflich, daß die im Bereich der Menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen“.

#### (4) Entwicklung in der früheren Sowjetunion

Der gescheiterte Staatsstreich vom 19. bis 21. August 1991 markiert den Beginn der Schlußphase in der sowjetischen Entwicklung: Das Ende der kommunistischen Ära der Sowjetunion und die Ablösung der von Gorbatschow eingeleiteten Phase autoritärer Modernisierung „von oben“. Die bisherigen Klammern des Staates, der Partei, Armee und Sicherheitskräfte waren nach dem Scheitern der Putschisten so diskreditiert bzw. geschwächt, daß der Abtritt der „Systemkonservativen“ aus der Politik unvermeidlich wurde. Der KPdSU wurde die Betätigung in den Republiken und der Union insgesamt untersagt.

Die vom Volksdeputiertenkongreß am 5. September 1991 geschaffenen Übergangsstrukturen des neuen Gemeinschaftsstaates besiegelten das Ende der alten Sowjetunion, konnten sich aber gegenüber den Republiken nicht wirksam durchsetzen und den weiterlaufenden Zerfallsprozeß aufhalten. Sämtliche Republiken, Rußland ausgenommen, ließen ihren Souveränitätserklärungen Unabhängigkeitsdeklarationen folgen und trieben damit die Erosion weiter voran. Rußland übernahm immer mehr Unionsorgane unter seine Führung. Das überwältigende Referendumsergebnis in der Ukraine am 1. Dezember 1991 war das entscheidende Datum für das Ende der Sowjetunion.

In Minsk einigten sich die Präsidenten Rußlands, der Ukraine und Weißrußlands am 8. Dezember 1991, einen losen Verband ohne zentrale Strukturen zu schaffen. Der Brester Initiative der drei slawischen Staaten folgte am 21. Dezember in Alma Ata eine Vereinbarung von 11 Republiken — alle ehemaligen Sowjetrepubliken mit Ausnahme von Georgien — über die Gründung einer Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und die rechtlich wirksame Auflösung der UdSSR. Mit der Abschaffung sämtlicher bisheriger Unionsstrukturen trat Präsident Gorbatschow am 25. Dezember 1991 zurück.

Rußland nahm für sich in Anspruch, die frühere Sowjetunion fortzusetzen — im Gegensatz zu den anderen 10 Republiken, die Rechtsnachfolger sein sollten. Auf dieser Grundlage hat die Russische Föderation die Mitgliedschaft der früheren UdSSR in den Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Sitzes im Sicherheitsrat und in anderen internationalen Organisationen wie der KSZE fortgesetzt.

Am 23. Dezember 1991 hat die Bundesregierung formell zur Kenntnis genommen, daß die Russische

Föderation die frühere Sowjetunion fortsetzt. Gleichzeitig hat sie die Ukraine formell anerkannt. Die Anerkennung Armeniens, Aserbaidschans, der Moldau, Weißrußlands, Kasachstans, Usbekistans und Turkmenistans durch die Bundesregierung — gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft — folgte am 31. Dezember 1991; die Anerkennung Kirgistans am 13. Januar 1992 und die Anerkennung Tadschikistans am 16. Januar 1992.

Sicherheitspolitisch von Bedeutung ist die Einigung der 11 GUS-Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Oberkommando für die strategischen Streitkräfte am 14. Februar 1992 in Minsk, nachdem sie bereits am 30. Dezember 1991 die Notwendigkeit eines vereinigten Kommandos der strategischen Streitkräfte und des Erhaltes einer einheitlichen Kontrolle der Atomwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen der ehemaligen UdSSR anerkannt hatten. Der Oberkommandierende ist dem Rat der Staatschefs unterstellt. Ebenfalls am 14. Februar 1992 haben die 11 Mitgliedstaaten der GUS bekräftigt, daß der START- und der KSE-Vertrag so schnell wie möglich ratifiziert und implementiert werden sollen.

Brisante und schwer zu lösende Fragen bleiben offen. Zwischen Rußland und der Ukraine hat sich eine Kontroverse über die Definition strategischer Streitkräfte entzündet. Der Ukraine wird unterstellt, entgegen den Bestimmungen des Abkommens von Minsk Einheiten und Verbände, die strategischer Bestimmung sind, mit der Begründung, es handle sich um konventionelle Streitkräfte, ukrainischem Befehl zu unterstellen. In diesem Zusammenhang ist auch die Auseinandersetzung über die Schwarzmeerflotte zwischen den beiden Mitgliedstaaten der GUS zu sehen.

Im Bereich der strategischen Waffen beanspruchen sowohl die Ukraine als auch Kasachstan, an Verhandlungen mit den USA über etwaige Reduzierungen beteiligt zu werden.

Bedenklich erscheint, daß im Gegensatz zu Weißrußland und der Ukraine Kasachstan sich im Abkommen von Alma Ata vom 21. Dezember 1991 über gemeinsame Maßnahmen in bezug auf nukleare Waffen nicht verpflichtet hat, dem Nichtverbreitungsvertrag als Nicht-Kernwaffenstaat beizutreten.

Es zeichnet sich ab, daß es keine einheitlichen konventionellen Streitkräfte für alle 11 GUS-Mitgliedstaaten geben wird. Acht der elf GUS-Staaten haben am 18. Februar 1992 ein Abkommen über die Bildung „vereinigter Streitkräfte allgemeiner Zweckbestimmung“ geschlossen. Ukraine, Moldau und Aserbaidschan halten daran fest, aus dem Personal und dem Gerät der früheren sowjetischen Streitkräfte auf ihrem Territorium eigene nationale Armeen aufzubauen. Auch Weißrußland strebt nach einer Übergangsperiode von zwei Jahren einen eigenen Oberbefehl über die konventionellen Streitkräfte auf seinem Territorium an. Angesichts dieser Entwicklung bleibt die Schaffung eigener russischer konventioneller Streitkräfte auf der Tagesordnung, was durchaus vereinbar mit dem Konzept vereinigter Streitkräfte wäre.

### **(5) Entwicklung in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den baltischen Staaten**

Der Prozeß des Wandels in den Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropas hat sich im Jahre 1990/1991 weiter fortgesetzt.

Insgesamt hat die demokratische Entwicklung der Staaten Mittel- und Osteuropas eine weitere Festigung erfahren. In Polen, Ungarn und der CSFR sind die politischen Reformprozesse weit fortgeschritten. In Polen fanden die ersten völlig freien Parlamentswahlen statt. In Bulgarien und Rumänien wurden Verfassungen verabschiedet, die demokratischen Ansprüchen genügen. Mit der Abhaltung von freien Wahlen, der Verabschiedung eines vorläufigen Verfassungsgesetzes, das sich zu Demokratie und Menschenrechten bekennt, sucht auch Albanien Anschluß an das freiheitliche Europa. Die baltischen Staaten stehen nunmehr nach über fünfzigjähriger sowjetischer Herrschaft vor der Aufgabe eines völligen Neuaufbaus ihrer Staatlichkeit. Auch sie haben keinen Zweifel an ihrer Entschlossenheit gelassen, an ihre demokratische Tradition anzuknüpfen.

Die Auflösung des Warschauer Pakts im Juli 1991, der fortschreitende Abzug der sowjetischen Truppen und der Zerfallsprozeß der Sowjetunion haben zu einer geänderten Sicherheitsperzeption der Staaten Mittel- und Osteuropas geführt. Diese ist einerseits durch ein gewachsenes Selbstbewußtsein, andererseits durch eine erhöhte Sensibilität bezüglich eines Sicherheitsvakuums geprägt.

Die Bundesregierung sieht in der Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas an den Westen ein entscheidendes Element gesamteuropäischer Stabilität. EG und NATO kommen bei diesem Prozeß zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat den Prozeß der Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder in Europa auch in materieller Hinsicht in besonderer Weise gefördert. Darüber hinaus hat sie durch den Abschluß eines Netzes bilateraler Verträge (Polen, CSFR, Ungarn, Bulgarien; demnächst auch mit Rumänien) einen wichtigen Beitrag zu einer gesamteuropäischen Stabilitätspartnerschaft geleistet.

In Jugoslawien wurden die Hoffnungen auf einen Prozeß der Reformen und des friedlichen Wandels enttäuscht. Die im Juni 1991 beginnenden blutigen Auseinandersetzungen gehen letztlich darauf zurück, daß die Führung der Republik Serbien und die Kommandeure der Bundesarmee den politischen Dialog über eine Neuordnung des Landes verweigerten und statt dessen in massiver Weise Gewalt einsetzten, um Slowenien und Kroatien am Austritt aus Jugoslawien zu hindern bzw. durch Eroberung kroatischen Territoriums ein möglichst großes Restjugoslawien zu sichern.

Die Europäische Gemeinschaft hat sich seit Ausbruch der Kämpfe durch eine vielfältige Vermittlungstätigkeit sowie die Entsendung einer Monitormission darum bemüht, ein Ende des Blutvergießens in Jugoslawien zu erreichen. Ihre Bemühungen sind in regelmäßigen Abständen vom Ausschuß Hoher Beamter

(AHB) der KSZE unterstützt worden. Die von der Gemeinschaft einberufene und am 7. September eröffnete Konferenz über Jugoslawien ist das Forum, in dem nach einer umfassenden politischen Lösung für den Konflikt gesucht wird.

Am 8. November 1991 beschloß die Europäische Gemeinschaft ein Maßnahmenpaket mit Sanktionen gegen die nicht kooperationswilligen Republiken. Auch als Ergebnis deutscher Bemühungen beschlossen die Außenminister der Gemeinschaft am 16. Dezember 1991, diejenigen Republiken anzuerkennen, die einen entsprechenden Antrag stellten und ihre Bereitschaft erklärten, eine Reihe von Bedingungen vor allem im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte zu erfüllen. Bis zum 16. Januar 1992 erkannten mehr als 30 Staaten Kroatien und Slowenien an.

Auch die Vereinten Nationen haben sich — nicht zuletzt auf deutsches Drängen — in zunehmendem Maße für eine friedliche Lösung des Konflikts im bisherigen Jugoslawien engagiert. Die Annahme des Friedensplans der Vereinten Nationen und der Waffenstillstand vom 2. Januar 1992 schafften zum ersten Mal begründete Aussicht auf ein Ende der Kämpfe.

### **(6) Auflösung des Warschauer Pakts**

Die Warschauer Vertragsorganisation (WVO) war im Zeichen der Ost-West-Konfrontation ein von der Sowjetunion dominierter Militärpakt. Nach den revolutionären Umwälzungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der grundlegenden Änderung der sowjetischen Außen- und Sicherheitspolitik war seine einvernehmliche Auflösung vorgezeichnet.

Die Auflösung der Warschauer Vertragsorganisation vollzog sich in zwei Schritten:

1. Am 25. Februar 1991 unterzeichneten die Außen- und Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten in Budapest eine Vereinbarung, wonach ihre Militärstruktur zum 31. März 1991 erlosch.
2. Am 1. Juli 1991 trafen Vertreter der sechs Mitgliedstaaten zu einem letzten „Gipfel“ (Politisch Beratender Ausschuß) in Prag zusammen. Einziger Punkt auf der Tagesordnung war die Auflösung auch ihrer politischen Strukturen:
  - Unterzeichnet wurde ein Protokoll über die Auflösung der WVO, dessen Inkrafttreten an die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Regierung der CSFR gebunden ist.
  - Veröffentlicht wurde ein Kommuniqué, das bi- und multilaterale Konsultationen auf Ad-hoc-Basis zu Fragen gemeinsamen Interesses vorsieht, darunter namentlich Fragen, die den KSE-Vertrag betreffen.

Der das Europa der Nachkriegszeit kennzeichnende Bündnisantagonismus ist durch die Auflösung der Warschauer Vertragsorganisation aufgehoben worden.

**2. KAPITEL****Nordatlantisches Bündnis und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Europa**

(1) Die Herausforderungen, die sich im entstehenden neuen Europa stellen, können nicht von einer Institution allein, sondern nur in einem Geflecht ineinandergreifender Institutionen, das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet, umfassend aufgegriffen werden. Gemeinsam mit ihren Partnern arbeitet die Bundesregierung auf eine Sicherheitsarchitektur hin, in der die Europäische Gemeinschaft, die Westeuropäische Union, das Nordatlantische Bündnis, der Nordatlantische Kooperationsrat, die KSZE und der Europarat einander ergänzen. Ihr Zusammenwirken ist für die Errichtung eines Systems kooperativer Sicherheit in Europa von größter Bedeutung.

Das Treffen der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantischen Bündnisses im Juli 1990 in London brachte für das Bündnis eine Zäsur. Die Allianz zog damals weitreichende Konsequenzen aus den radikalen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa einschließlich der Sowjetunion. Der beginnende Rückzug sowjetischer Streitkräfte aus Mitteleuropa (Ungarn, CSFR, Polen), die auf Kooperation ausgerichtete Politik Präsident Gorbatschows, die Desintegration der Warschauer Vertragsorganisationen (WVO) als Militärpakt und die demokratischen Revolutionen in allen ehemaligen WVO-Mitgliedstaaten veränderten völlig die über Jahrzehnte vorherrschende sicherheitspolitische Lage. Im Lichte dieser Veränderungen leitete das Bündnis die Überprüfung seiner Strategie ein, mit der die Anpassung der Allianz an die neuen Gegebenheiten dokumentiert werden sollte. Es galt, die Leitlinien für den künftigen Beitrag des Bündnisses zur Schaffung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in und für Europa festzulegen. Aufgrund interner Bündnisanalysen konnte der Londoner Gipfel bereits wesentliche Merkmale für die künftige Streitkräftestruktur und die neue Bündnisstrategie vorgeben.

Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten in London, daß Sicherheit und Stabilität nicht mit militärischen Mitteln allein gewährleistet werden können und daß die politische Komponente der Allianz gestärkt werden soll. Der Ausbau der politischen Möglichkeiten der Nordatlantischen Allianz eröffnete neue Chancen zur Festigung der Stabilität in Europa: die Allianz wandte sich den Ländern Mittel- und Osteuropas, die im „Kalten Krieg“ die Gegner des Bündnisses waren, zu und bot die Hand zur Freundschaft an. Die Vorschläge beinhalteten u. a.

- Einladungen an die Länder Mittel- und Osteuropas, vor dem Nordatlantikrat zu sprechen;
- politischer Besuchs Austausch auf allen Ebenen;
- Entwicklung militärischer Kontakte zwischen der NATO und den Staaten Mittel- und Osteuropas.

Sämtliche Staaten Mittel- und Osteuropas griffen das Angebot auf. Sie stellten diplomatische Verbindun-

gen zur NATO her und nahmen einen intensiven Dialog mit der Allianz auf: Besuche bei der NATO durch die Präsidenten Havel (CSFR), Walesa (Polen) und Schelew (Bulgarien), die Ministerpräsidenten Roman (Rumänien) und Antall (Ungarn) sowie weiterer hoher Repräsentanten der Sowjetunion und anderer mittel- und osteuropäischer Staaten; der NATO-Generalsekretär und hohe militärische Vertreter des Bündnisses ihrerseits besuchten mittel- und osteuropäische Staaten. Darüber hinaus wurde ein Gedankenaustausch auf Expertenebene bei der NATO und in mittel- und osteuropäischen Hauptstädten eingeleitet.

(2) Gemäß den Regelungen des „Zwei-plus-Vier“-Vertrages steht die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem gesamten Territorium unter dem Schutz der Artikel 5 und 6 des Nordatlantikvertrages von 1949.

Am 19. November 1990 wurde am Rande des KSZE-Sondertreffens in Paris die „Gemeinsame Erklärung von 22 Staaten“ (d. h. sechzehn Staaten des Nordatlantikvertrags und sechs Staaten der ehemaligen WVO) unterzeichnet. Mit ihr wurde der „Kalte Krieg“ beendet und der erste gemeinsame Schritt in einer neuen Ära der Zusammenarbeit getan. In dieser Erklärung bekräftigten die Unterzeichnerstaaten noch einmal den bereits in früheren KSZE-Dokumenten ausgesprochenen Verzicht auf die Anwendung von Gewalt.

(3) Auf dem Treffen der Außenminister der Allianz in Kopenhagen im Juni 1991 wurden als wesentliche Elemente einer Sicherheitsarchitektur für Europa die NATO, die Europäische Gemeinschaft, die Westeuropäische Union, die KSZE und der Europarat identifiziert. Die Entwicklung einer europäischen Sicherheitsidentität und Rolle in der Verteidigung, reflektiert in der Stärkung des europäischen Pfeilers im Bündnis, wird — so die Außenminister — die Integrität und Wirksamkeit des Atlantischen Bündnisses stärken. Sie gaben eine Erklärung über die sicherheitspolitischen Kernfunktionen der NATO im neuen Europa ab. In ihrer Erklärung zu Mittel- und Osteuropa zogen die Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten eine erste, sehr positive Bilanz der durch den Londoner Gipfel initiierten „Liaison“-Kontakte. Sie stellten fest, daß die Sicherheit eines jeden Staates in Europa mit der der anderen Staaten untrennbar verknüpft ist. Das „Liaison“-Angebot wurde durch Vorschläge für eine Vertiefung der Beziehungen konkretisiert.

(4) Der gescheiterte Putschversuch in der Sowjetunion führte nach dem 21. August 1991 in allen mittel- und osteuropäischen Staaten (also auch in der Sowjetunion) sowie in der Allianz zu einer Neubewertung der gegenseitigen Beziehungen. Die Staaten Polen, CSFR und Ungarn haben auf ihrem Dreier-Gipfel in Krakau am 6. Oktober 1991 nachhaltig den Wunsch unterstrichen, sich in das europäische Sicherheitssystem zu integrieren. Auch Bulgarien und Rumänien haben wiederholt großes Interesse an engeren Beziehungen zum Nordatlantischen Bündnis geäußert. Dies schließt Ausbau und Institutionalisierung der Beziehungen mit der NATO ein, wie es Bundesminister Genscher und der amerikanische Außenminister Baker in ihrem gemeinsamen Vorschlag vom 2. Oktober 1991 vorgesehen haben.

Diese deutsch-amerikanische Erklärung enthält u. a. Anregungen für

- die Formalisierung der „Liaison“-Beziehungen durch regelmäßige Treffen zwischen den Sechzehn und den „Liaison“-Staaten;
- regelmäßige Treffen eines Rates der Teilnehmerstaaten auf Botschafter- und von Zeit zu Zeit auch auf Ministerebene;
- periodische Teilnahme der „Liaison“-Länder an den Treffen des Politischen und des Wirtschaftsausschusses der NATO sowie an Sitzungen der Beratergruppe für Atlantische Politik sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Planungssitzungen der NATO zum Zivilschutz und dem Umweltausschuß des Bündnisses;
- Förderung eines neuen zivilen militärischen Austausches zur Aufnahme westlicher Vorstellungen über zivil-militärische Beziehungen;
- Eröffnung von NATO-Informationsbüros in den östlichen Hauptstädten;
- Planung gemeinsamer Aktionen zur Katastrophenhilfe und im Rahmen von Flüchtlingsprogrammen;
- Prüfung eines Beitrags der NATO zur Umstellung der Verteidigungsindustrien auf zivile Produktion in den aufstrebenden Demokratien.

Die baltischen Staaten haben — nach Besuchen führender Repräsentanten im NATO-Hauptquartier Brüssel — ebenfalls ihr Interesse an der Einleitung von Kontakten mit der Allianz manifestiert, um an den sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa teilzunehmen. Auch in der Sowjetunion wurden die stabilisierenden Funktionen der Atlantischen Allianz in Europa seit dem gescheiterten Putsch wahrgenommen. Führende sowjetische Repräsentanten haben reges Interesse am Ausbau und an der Vertiefung der „Liaison“-Kontakte bekundet. Die Auflösung des Nordatlantischen Bündnisses — in der Vergangenheit als eine „logische“ Folge der Auflösung der WVO des öfteren angemahnt — wird nicht mehr gefordert. Im Gegenteil wurde nun von amtlicher sowjetischer Seite festgestellt, daß das traditionelle Mißtrauen gegenüber der Allianz der Vergangenheit angehöre. Die Sowjetunion betrachte die NATO als einen langfristigen Partner, mit dem sie enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit aufbauen will. Damit wurde die NATO auch von der Sowjetunion als wesentlicher Stabilitätsfördernder Faktor in Europa anerkannt.

(5) Bei der Tagung der Nuklearen Planungsgruppe der NATO im Oktober 1991 in Taormina beschlossen die Verteidigungsminister, daß über die Beseitigung der bodengestützten Nuklearsysteme hinaus der Umfang der für Flugzeuge vorgesehenen Atomwaffen in Europa drastisch reduziert wird. Insgesamt soll der Bestand an Nuklearwaffen in Europa um ca. 80 % gegenüber dem Stand von Oktober 1991 verringert werden.

(6) Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der NATO am 7./8. November 1991 in Rom wurden mit der „Erklärung von Rom über Frieden und Zusam-

menarbeit“ sowie mit dem „Neuen strategischen Konzept des Bündnisses“ die neue Rolle der Allianz im gewandelten sicherheitspolitischen Umfeld sowie die grundlegenden Aufgaben zur Wahrnehmung dieser Rolle definiert.

Die Aufgaben der Allianz wurden erweitert: Neben die klassischen Elemente von Verteidigung und Dialog tritt als drittes Element die Kooperation. Damit wird der politische Charakter des Bündnisses gestärkt.

Zur Ausgestaltung des Elementes der Kooperation erhielten die „Liaison“-Kontakte eine neue Qualität. Weitgehend den vorher erwähnten deutsch-amerikanischen Vorschlägen folgend, hat die Allianz den mittel- und osteuropäischen Staaten (einschließlich baltischer Repuliken) institutionalisierte Beziehungen mit dem Ziel der geregelten Konsultationen und Zusammenarbeit angeboten. Als Rahmen hierfür wurde der „Nordatlantische Kooperationsrat“ vorgesehen. Die Außenminister dieser Staaten wurden für den zweiten Tag der Herbsttagung der NATO-Außenminister (d. h. 20. Dezember 1991) nach Brüssel eingeladen.

Im Rahmen dieses Kooperationsrats treffen sich sowohl auf Minister- wie auch auf Botschafterebene die Mitglieder der Allianz mit Vertretern der mittel- und osteuropäischen Staaten. Auch sollen von Zeit zu Zeit wichtige NATO-Ausschüsse, einschließlich des Militärausschusses, mit Beteiligung aus mittel- und osteuropäischen Ländern tagen.

Die „Liaison“-Kontakte erstrecken sich auf alle sicherheitspolitischen Themen, einschließlich des Erfahrungsaustausches auf Gebieten wie Verteidigungsplanung, Streitkräfte in demokratisch verfaßten Staaten, Konversion von Rüstungsindustrie. Dialog und Zusammenarbeit im Rahmen der ausgeweiteten „Liaison“-Kontakte sollen nicht in einen Wettbewerb mit KSZE-Mechanismen treten, sondern diese vielmehr wirkungsvoll ergänzen.

Das auf dem NATO-Gipfel in Rom verabschiedete neue strategische Konzept des Bündnisses trägt dem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld in Europa Rechnung. Die bisher einseitig auf den Ost-West-Konflikt orientierte Ausrichtung entfällt. Eine neue Risikobewertung sieht Herausforderungen in verschiedenen Richtungen: instabile Situation in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie (konventionelles und nukleares) Militärpotential der ehemaligen Sowjetunion in Europa auch ohne Aggressionsabsichten, neuartige Risiken an der südlichen Peripherie u. a. durch Proliferation moderner Raketentechnologie und globale Herausforderungen durch Proliferation von Massenvernichtungswaffen oder Terrorismus.

Aus diesem sicherheitspolitischen Umfeld und der veränderten Risikobewertung hat das Bündnis für seine Streitkräfte im wesentlichen die Folgerungen abgeleitet, die bereits in der Londoner Gipfelerklärung verkündet wurden:

- Kleinere, umstrukturierte aktive Streitkräfte, die hoch mobil, anpassungsfähig sind, um ein Höchstmaß an Flexibilität als Reaktion auf ein breites Spektrum von Krisen zu ermöglichen. Abstützung

der Streitkräftestruktur auf Multinationalität und Integration;

- Herabsetzung des Bereitschaftsgrades vieler aktiver Einheiten sowie Verringerung der Zahl von Großübungen; Erhalt der Fähigkeit zum flexiblen Aufwuchs;
- drastische Verringerung des Umfangs nuklearer substrategischer Streitkräfte in Europa um etwa 80%. Beseitigung der bodengestützten Systeme dieser Kategorie;
- Betonung der politischen Rolle von Nuklearwaffen als Mittel der Kriegsverhütung und der Verhinderung jeder Art von Zwang, d. h. Umstände, unter denen ein Einsatz von Nuklearwaffen in Betracht zu ziehen wäre, rücken in noch weitere Ferne.

Neben den beiden im Harmel-Bericht von 1967 beschriebenen Hauptfunktionen des Bündnisses (militärische Stärke/Verteidigungsfähigkeit und Dialog mit dem Osten) wird künftig — entsprechend den Vorgaben der Gipfelerklärung — auch im strategischen Konzept die Kooperation zwischen dem Bündnis und den mittel- und osteuropäischen Staaten eine zentrale Bedeutung bekommen, so daß von einer Triade (Dialog, Zusammenarbeit, Verteidigungsfähigkeit) gesprochen werden kann. Damit bieten sich dem Bündnis viele Chancen, zu Sicherheit und Stabilität in den entstehenden demokratischen Gesellschaften Mittel- und Osteuropas beizutragen. Ein weiteres wichtiges Element des neuen strategischen Konzepts ist das politische Krisenmanagement zur Beilegung von Streitigkeiten vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts. Indem das Bündnis beginnt, seine Fähigkeiten in diesem Bereich zu entwickeln, unterstreicht es seine Entschlossenheit, in den internationalen Beziehungen eine Aufwertung der politischen Komponente der Allianz vorzunehmen. Das neue Bündnis-Konzept geht von einer Risikoverlagerung von der bisher einseitig auf den Ost-West-Konflikt ausgerichteten Bedrohungslage auf eine multidirektionale Risikoanalyse aus. Es enthält die 1991 beim Frühjahrstreffen der NATO-Außenminister in Kopenhagen verabschiedeten Kernfunktionen der Allianz und geht im übrigen von einem breiten Ansatz der Sicherheitspolitik aus, der nicht nur militärisch, sondern auch politisch, wirtschaftlich, sozial und ökologisch definiert ist.

Insgesamt war das Gipfeltreffen der Nordatlantischen Allianz in Rom eine wichtige Station in der Geschichte des westlichen Bündnisses. Es war jedoch eindeutig ein Gipfel des Übergangs, denn die weitere Entwicklung hängt vor allem von den verschiedenen Prozessen in Mittel- und Osteuropa und in den unabhängigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion selbst ab. Das Bündnis hat die Chancen des Wandels in Europa ergriffen. Eine wichtige Phase seiner inneren Transformation wurde abgeschlossen. Es hat damit Perspektiven für die weiteren sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa gegeben, insbesondere durch sein Angebot zu enger Kooperation mit den ehemaligen Gegnern in Mittel- und Osteuropa.

(7) Am 20. Dezember 1991 trat im NATO-Hauptquartier in Brüssel der Nordatlantische Kooperations-

rat zu seiner Gründungssitzung auf Außenminister-Ebene zusammen. Teilnehmer waren neben den Bündnispartnern die Außenminister Polens, der CSFR, Ungarns, Rumäniens, Bulgariens, Lettlands, Litauens, Estlands. Die Sowjetunion war durch ihren bilateralen Botschafter in Brüssel vertreten. Am Ende des „Kalten Krieges“ vor die Aufgaben gestellt, für die entstehende neue Ordnung in Europa Impulse zu geben und Konzepte zu entwerfen, hat das Nordatlantische Bündnis mit der Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrats in einer kritischen Phase der Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa konzeptionelle Führerschaft gezeigt. Die Gründung des Kooperationsrates war sachlich geboten, wurde im Westen als Beweis für die Handlungsfähigkeit des Bündnisses verstanden und entspricht den großen, in die NATO gesetzten Hoffnungen in Mittel- und Osteuropa. Für die neuen Partner in Mittel- und Osteuropa war bereits die Anwesenheit im Rat sichtbarer Ausdruck dafür, daß die Integration in die europäischen Strukturen Schritt für Schritt konkrete Gestalt annimmt.

Auch für die Zukunft wird eine gewandelte Atlantische Allianz eine Schlüsselrolle in der neuen Architektur eines ungeteilten Europas haben.

Ein wichtiger Faktor bei dieser Umwandlung ist das Einvernehmen der Verbündeten, die Rolle und die Verantwortung der europäischen Bündnismitglieder zu erhöhen. Deshalb werden vom Bündnis die Bemühungen, im Prozeß der europäischen Integration die Sicherheitsdimension weiter zu stärken, begrüßt und die Bedeutung des Fortschritts anerkannt, den die Staaten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Weg zum Ziel der Politischen Union machen, einschließlich der Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(8) Der Europäische Rat in Maastricht hat im Dezember 1991 für die Europäer und für die künftige Entwicklung in Europa wichtige Beschlüsse gefaßt. Ein zentraler Bestandteil der künftigen Europäischen Union ist die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter Einschluß der Verteidigungspolitik. Alle Mitgliedstaaten sprachen sich für eine europäische Sicherheitsidentität aus und befürworteten eine größere Verantwortung der Europäer in Verteidigungsangelegenheiten. Die gemeinsame Verteidigungspolitik wird auf längere Sicht zur gemeinsamen Verteidigung führen. Die Bundesregierung konnte mit der deutsch-französischen Initiative vom 14. Oktober 1991 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, zur Herausbildung einer künftigen europäischen Verteidigung und zur Rolle der WEU in der künftigen europäischen Sicherheitsarchitektur einen wichtigen Impuls für die Regierungskonferenz in Maastricht geben. Sowohl auf der Tagung der Verteidigungsminister als auch der Außenminister der Allianz im Dezember 1991 in Brüssel wurden die Ergebnisse des vorangegangenen Gipfels der Europäischen Gemeinschaft, die die Herausbildung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beinhalten, aufgegriffen und die Weiterentwicklung der WEU zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union bestätigt.

Kernelement der Beschlüsse von Maastricht im Bereich der Sicherheitspolitik ist die Feststellung, daß

die WEU integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist. Das künftige Verhältnis der WEU sowohl zur Europäischen Union wie auch zur Allianz wurde in Maastricht geregelt. Die in diesem Zusammenhang notwendigen institutionellen Schritte wurden ebenfalls festgelegt. Als integraler Bestandteil des europäischen Einigungswerkes wird der WEU eine wachsende Bedeutung zukommen. Als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz wurde ihr die Aufgabe übertragen, eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik zu formulieren und diese künftig konkret durchzuführen. Sie soll insbesondere auf Ersuchen der Europäischen Union deren Entscheidungen und Aktionen mit verteidigungspolitischem Bezug ausarbeiten und umsetzen. Dabei wird das Prinzip der Transparenz und Komplementarität zwischen der entstehenden europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und der Allianz beachtet werden.

Entsprechend dem vorgezeichneten weiteren Integrationsprozeß haben die Mitgliedstaaten der WEU in Maastricht außerdem beschlossen, die WEU operationeller auszugestalten. Dazu wurden eine Reihe von Entscheidungen getroffen. So wird es einen WEU-Planungsstab und eine engere militärische Zusammenarbeit in Ergänzung der Allianz, insbesondere auf den Gebieten der Logistik, des Transports, der Ausbildung und der strategischen Aufklärung geben. Vorgesehen sind außerdem weitere Treffen der Generalstabschefs der WEU und die Zuordnung militärischer Einheiten zur WEU. Eine verstärkte Rüstungskoooperation mit dem Ziel der Schaffung einer europäischen Rüstungsagentur sowie die Umwandlung des WEU-Instituts für Sicherheitsfragen in Paris zu einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsakademie gehören zu den weiteren operationellen Maßnahmen, deren Prüfung ansteht.

In Maastricht wurde auch die Erweiterung des Mitgliederkreises der WEU beschlossen. Die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, werden eingeladen, der WEU beizutreten oder Beobachter zu werden. Gleichzeitig werden die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Aktivitäten der WEU voll teilzunehmen. Mit diesem Beschluß haben die Mitgliedstaaten der WEU in Maastricht der Logik des europäischen Einigungsprozesses und zugleich der Verknüpfung der Verteidigungspolitik der Union mit der WEU einerseits und der NATO andererseits Rechnung getragen.

Am 1. Juli 1991 übernahm Deutschland für ein Jahr die Präsidentschaft in der WEU. In einer Zeit, in der durch das neue strategische Konzept der NATO wie auch bei der Regierungskonferenz zur Europäischen Union wichtige Entscheidungen fielen, hat Deutschland innerhalb der WEU als Koordinator und im Außenverhältnis als Vertreter der WEU aktiv daran mitgewirkt, die Vorstellungen zur künftigen Rolle der WEU in der europäischen Sicherheitsarchitektur weiter zu konkretisieren und die WEU als Konsultativorgan im sicherheitspolitischen Bereich wirksam zu nutzen.

Beispiel für eine sicherheitspolitische Koordinierung im europäischen Rahmen war die Jugoslawienkrise. Die EG-Außenminister beauftragten im September 1991 die WEU mit der Untersuchung von Optionen zur EG-Monitormission. Auf außerordentlichen Ministerräten und in Sitzungen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe untersuchte die WEU Einsatzszenarien zur Sicherung des Friedens in Jugoslawien. Ein operativer Einsatz der WEU hat bisher nicht stattgefunden, jedoch konnten die Ausarbeitungen für die Vorbereitungen der Entsendung von VN-Truppen zur Verfügung gestellt werden. Auch zu den Bemühungen für eine VN-Friedensmission hat die WEU mögliche Beiträge geprüft. Der Ministerrat hat im November den VN angeboten, mögliche VN-Friedenstruppen in Jugoslawien aktiv zu unterstützen. Die Prüfung der Möglichkeiten für eine WEU-Friedenstruppe in Jugoslawien war ein erstes Beispiel, wie auch in Zukunft die WEU durch die Europäische Union mit speziellen Aufträgen betraut werden könnte.

Im Außenverhältnis hat die WEU unter der deutschen Präsidentschaft Vorschläge erarbeitet, wie die Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas weiter intensiviert werden können. Angestrebt wird eine Stärkung und Festigung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten durch einen Dialog über sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen. Mit Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien wurden Informationsverbindungen in London am Sitz des Generalsekretariats und durch die Botschaften der Präsidentschaft in den Gastländern aufgenommen. Diese Staaten nahmen auch zusammen an dem zweiten Seminar des WEU-Instituts für Beamte aus den Außen- und Verteidigungsministerien der WEU-Mitgliedstaaten und aus Mittel- und Osteuropa in Paris im November 1991 teil. Der Ministerrat in Bonn beschloß am 18. November, ein besonderes Treffen der Außen- und Verteidigungsminister der WEU mit ihren Kollegen aus den Staaten aus Mittel- und Osteuropa abzuhalten.

Ein wichtiges Beispiel für die Ausweitung der operationellen Rolle der WEU ist die Gründung des Analyse- und Ausbildungszentrums für Satellitendaten in Spanien, vorläufig für eine experimentelle Phase von drei Jahren. Diese wird ergänzt durch ein Studienprogramm für die eventuelle mittel- und langfristige Realisierung eines raumgestützten europäischen Erdbeobachtungssystems. Das Zentrum soll der WEU zur Krisenverhütung und Überwachung, zur Verifikation und für den Umweltschutz dienen. In der experimentellen Phase sollen vor allem der Wert von Satellitendaten für diese Zwecke überprüft und entsprechende Experten ausgebildet werden. Ein eigens eingerichtetes multinationales Studienteam in Paris begleitet das Programm. Die Zusammenarbeit in der WEU in Weltraumfragen stellt einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik dar.

Auf Abrüstungspolitischem Gebiet hat der Ministerrat vom 18. November 1991 abschließend den Bericht der WEU-Arbeitsgruppe Verifikation zur Bildung multinationaler Teams bei der Verifikation des KSE-Vertrages verabschiedet. Das dort formulierte Regelpaket wurde von der WEU-Präsidentschaft auch in die

Beratungen der NATO eingeführt. Hiermit hat die WEU zum ersten Mal aktiv mit eigenen Beiträgen zu den Beratungen von Arbeitsgruppen der NATO beigetragen. Ebenfalls im Rahmen der Arbeitsgruppe Verifikation trafen auch die „Open-Skies“-Experten zusammen, um Möglichkeiten der praktischen Zusammenarbeit der WEU-Mitgliedstaaten bei der Implementierung eines „Open-Skies“-Abkommens zu prüfen. Am Rande der „Open-Skies“-Verhandlungen in Wien fand im Dezember unter deutschem Vorsitz ein Treffen der „Open-Skies“-Experten der WEU statt.

### 3. KAPITEL

#### Rüstungskontrolle im Wandel

An der friedlichen Überwindung der Ost-West-Konfrontation in Europa und am Sieg von Freiheit und Demokratie hat Rüstungskontrolle einen wichtigen Anteil.

- Die Erkenntnis, daß der Einsatz militärischer Macht keiner Seite Vorteile bringen würde und die damit einhergehende Relativierung des militärischen Machtfaktors haben Bedingungen geschaffen, unter denen die Überlegenheit des freiheitlich-demokratischen Wertesystems und der freien Marktwirtschaft über kommunistische Ideologie und staatliche Zwangswirtschaft zum Tragen kommen konnte.
- Verhandlungen über strategische und konventionelle Streitkräfte, vor allem aber auch der Prozeß der Vertrauensbildung im militärischen Bereich, sorgten für sicherheitspolitische Rahmenbedingungen für einen schwierigen Übergangsprozeß, der insgesamt friedlich und bei allen auftretenden politischen Verwerfungen ohne Gefährdung der Stabilität verlief.
- Rüstungskontrollabkommen und die für ihre Durchführung unerläßliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien eröffneten schon in einer Zeit, da Sicherheit vorwiegend durch militärische Mittel gewährleistet wurde, die Perspektive kooperativer Sicherheit. Es galt, wie Bundesminister Genscher schon im Jahre 1988 forderte, über das Netz der Abschreckung — das Auffangnetz der ultima ratio — ein zusätzliches Netz von neuen, kooperativen Strukturen militärischer Sicherheit zu spannen:

„Als Realisten wissen wir, daß wir die Sicherheit von heute nicht auf Hoffnungen für morgen gründen können. Aber als Handelnde, die sich ihrer Verantwortung für die Zukunft stellen, müssen wir schon heute Fundamente künftiger Sicherheit schaffen, die breiter, fester und stärker sind als die, auf denen der Frieden bisher ruht.“

Für den den Umbruch in Europa in den Jahren 1989/1990 war es eine glückliche Konstellation, daß auch auf dem Feld der Rüstungskontrolle der Boden für neue Entwicklungen vorbereitet war. Dadurch ergab sich die Chance für eine enge und positive Wechselwirkung zwischen allgemeinem politischem

Wandel und Fortschritten in der Rüstungskontrolle: Die konkrete Aussicht auf substantielle Vereinbarungen bei der Begrenzung und Reduzierung der konventionellen Streitkräfte trug maßgeblich dazu bei, das Denken in antagonistischen Kategorien des Machtkampfes zu überwinden. Dies schuf günstige Rahmenbedingungen für den strategischen Rückzug der Sowjetunion aus Deutschland und den Staaten Mittel-/Ost-Europas sowie für die schließliche Auflösung des Warschauer Pakts. Gleichzeitig wurde es dank des politischen Wandels in der Sowjetunion selbst und im übrigen kommunistischen Herrschaftsbereich möglich, in knappen 20 Monaten bei den Verhandlungen über die konventionellen Streitkräfte in Europa und den parallelen Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen Ergebnisse zu erzielen, die die Koordinaten der strategischen Lage in Europa völlig verändern sollten.

Für den erfolgreichen Verlauf der deutschen Einigung war dieses Zusammenspiel zwischen politischem Wandel und Fortschritten der Rüstungskontrolle von großer Bedeutung: Die Aussicht auf einen Erfolg der Wiener Verhandlungen gehörte zu den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung. Nur vor dieser Perspektive war es möglich, eine für die Sowjetunion im Hinblick auf die Einigung Deutschlands ausschlaggebende Frage, nämlich den Umfang der deutschen Streitkräfte, eingebettet in den multilateralen Rüstungskontrollkontext, zu regeln.

Zusammen mit Fortschritten bei der Rüstungskontrolle gehörte auch der Ausbau der KSZE zum wesentlichen Element des europäischen Sicherheitssystems zu den Voraussetzungen, welche die Zustimmung Moskaus zur deutschen Einheit und zum Verbleib des vereinten Deutschland im Nordatlantischen Bündnis ermöglichten. Alle diese miteinander verschränkten Entwicklungen und Bedingungen wurden auf dem Gipfel der Mitgliedstaaten der KSZE in Paris im November 1990 wie in einem Brennglas zusammengefaßt:

- Die europäische Staatengemeinschaft nahm zustimmend von der staatlichen Einigung Deutschlands und der Regelung ihrer äußeren Aspekte Kenntnis.
- Mit der Charta von Paris für ein neues Europa wurde die Transformation der KSZE von einer Folge von Regierungskonferenzen in eine permanente Institution eingeleitet.
- Die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten billigten das „Wiener Dokument 1990 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“. Gleichzeitig unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 22 Staaten, die dem Atlantischen Bündnis bzw. dem damals bereits vor seiner Auflösung stehenden Warschauer Pakt angehörten, den „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa“.

Es ist unvermeidlich, daß der Wandel in Europa auch die Rüstungskontrolle selbst erfassen muß. In der Zeit des kalten Krieges diente Rüstungskontrolle vor allem dazu, überproportionale Potentiale

abzubauen und als bedrohlich zu empfindende militärische Aktivitäten zu beschränken, der Gefahr militärischer Konfrontation vorzubeugen und trotz des zugrundeliegenden Systemgegensatzes auch im Bereich der Streitkräfte die Annäherung zu fördern.

Mit dem Umbruch der europäischen Sicherheitsstrukturen wird neues Denken zu den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden der Rüstungskontrolle unvermeidlich. Sicherheitspolitik läßt sich weniger denn je auf den militärischen Bereich beschränken. Die Rüstungskontrolle hat über ihre Rolle als stabilisierender Faktor im Bereich der militärischen Konfrontation hinaus neue Dimensionen erhalten. Ihre friedenserhaltende Wirkung ist auf dem schwierigen, stets durch Rückschläge bedrohten Weg zu einer neuen, kooperativen Sicherheitsordnung für Europa auch in Zukunft unentbehrlich.

Bisher erreichte Rüstungskontrollergebnisse sind durch den Wandel nicht hinfällig geworden. Die Notwendigkeit, sie an die neuen Bedürfnisse anzupassen, prägte die rüstungskontrollpolitischen Bemühungen im Berichtszeitraum. Der KSE-Vertrag als wichtigstes dieser Abkommen ist hierfür ein typisches Beispiel: Als kollektiver Vertrag zwischen zwei antagonistischen Militärbündnissen verhandelt, um zwischen ihnen Parität bei den wichtigsten konventionellen Rüstungen herzustellen, ist er nach dem Ende der Konfrontation und nach der Auflösung des Warschauer Pakts zu einem Fundament für den Übergang zu einer neuen Sicherheitsordnung geworden.

Auf längere Sicht wird der militärische Faktor in den Beziehungen zwischen den Staaten der KSZE an Bedeutung verlieren. Stabilität und Sicherheit in Europa werden zunehmend von nicht-militärischen Einflußgrößen abhängen. Die KSZE ist bereits seit ihren Anfängen von einem breiten Sicherheitsbegriff ausgegangen. Noch mehr als in der Vergangenheit wird es jetzt wichtig sein, Verhandlungen über militärische Aspekte der Sicherheit in einen größeren Zusammenhang zu stellen, der auch die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der Sicherheit im Auge behält.

Doch die militärische Dimension der Sicherheit wird fortbestehen. Das Gefahrenpotential aus den Gegensätzen und Widersprüchen, die mit dem Zerfall staatlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen im östlichen Teil verbunden sind, wird wachsen. Es bleibt auch notwendig, offensiv einsetzbare militärische Macht einzugrenzen und militärische Potentiale vertraglich einzubinden — die klassische Aufgabe der Rüstungskontrolle.

Auch künftig wird sich die Bundesregierung in Verhandlungen als Maßstab für Rüstungskontrollmaßnahmen an Kriterien orientieren. Während die Leitprinzipien Sicherheit, Gegenseitigkeit und Nachprüfbarkeit auch in dem neuen Umfeld im wesentlichen gültig bleiben, sind die Grundsätze von Stabilität und Ausgewogenheit im Sinne der gewandelten Sicherheitsbedürfnisse einzelner

Staaten, Regionen und Kräftegruppierungen zu sehen und gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Angesichts der veränderten Bedrohungslage verschieben sich die eigentlichen Schwerpunkte der Rüstungskontrolle in Zukunft in den Bereich der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Rüstungskontrolle wird wesentlichen Einfluß auf die neue kooperative Strategie der Konfliktverhütung haben.

Maßgeblichen Anteil wird die Rüstungskontrolle auch an der Gestaltung eines umfassenden und permanenten Dialogs über ein breites Spektrum von Problemen haben, die für die Sicherheit der KSZE-Teilnehmerstaaten relevant sind. Auch wenn dieser Dialog nicht unbedingt zu vereinbarten Maßnahmen und verifizierbaren Verpflichtungen führt, fördert er doch konkrete Vorstellungen über gemeinsame Sicherheit und erleichtert gleichgerichteten Handeln. Dabei werden neben dem traditionellen militärischen Bereich Themen der Kooperation bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, bei der Einschränkung von Waffenexporten und bei der Konversion von Rüstungsbetrieben an Gewicht gewinnen.

Rüstungskontrollverhandlungen im traditionellen Sinne, Sicherheitsdialog und Konfliktverhütung sind somit die Aufgaben, die die Sicherheitspolitik in Europa prägen werden. Leitvorstellung muß es sein, auf einen Zustand des Friedens hinzuwirken, in dem die Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt zur Durchsetzung aggressiver politischer Ziele wirksam ausgeschlossen ist. Vor der 46. Generalversammlung der VN stellte Bundesminister Genscher fest:

„Wenn wir es lernen, miteinander Sicherheit voreinander zu gewährleisten, sind wir in Europa auf dem Wege zur kollektiven Sicherheit“.

Beizutragen zu diesem in Reichweite rückenden Ziel ist zur wichtigsten Aufgabe unserer Rüstungskontrollpolitik in Europa geworden.

Während sich in Europa neues Sicherheitsdenken durchsetzt und sich kooperative Strukturen der Sicherheit entwickeln, besteht im weltweiten Sicherheitsdialog noch erheblicher Nachholbedarf. Die Hoffnung, daß mit dem Ende des kalten Krieges auch auf globaler Ebene kooperatives Sicherheitsdenken zum Durchbruch kommt, hat sich bisher nicht erfüllt.

Zwar ist es den Vereinten Nationen erstmals seit ihrer Gründung gelungen, den in der VN-Charta vorgesehenen Sanktionsmechanismus entschlossen und erfolgreich gegen einen Aggressor einzusetzen. Gleichzeitig führte die Niederlage des Irak jedoch die Schwachstellen des bestehenden Nichtverbreitungsregimes vor Augen. Trotz regulärer Inspektionen durch die IAEO war Irak in der Lage, ein geheimes und weit fortgeschrittenes Kernwaffenprogramm durchzuführen.

Das Problem der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und des ungebremsten Transfers tra-

ditioneller Waffen und Waffentechnologien wird verschärft durch den Umbruch staatlicher und den Verfall wirtschaftlicher Strukturen in der früheren Sowjetunion. Dabei bereiten nicht nur die dort lagernden gigantischen Waffenvorräte Sorgen, sondern auch die Tatsache, daß Wissenschaftler und Spezialisten, die die Technologie ihrer Herstellung beherrschen, ihr Wissen an Drittländer weitergeben könnten.

Andererseits verbessern das Ende des Ost/West-Konflikts und das Ergebnis des Golfkrieges die Aussichten für die Lösung der großen regionalen Konflikte und damit die Möglichkeit, die Ursachen für die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu beseitigen. Die neue Einigkeit zwischen West und Ost eröffnet zudem neue Chancen, ein gestärktes Nichtverbreitungsregime als zentrales Element der neuen Weltordnung politisch durchzusetzen.

Wichtigste Aufgabe unserer weltweiten Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung wird es sein, Barrieren gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu errichten.

Abkommen wie der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dessen Verlängerung ab 1995 sichergestellt werden muß, und das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen, das noch verifizierbar gemacht werden muß, sind Modelle kooperativer Sicherheitspolitik auf weltweiter Ebene. Sie durch eine Konvention für das weltweite Verbot chemischer Waffen zu ergänzen, ist eine in der Genfer Abrüstungskonferenz seit langem anstehende Aufgabe, die noch 1992 zum

Abschluß gebracht werden muß. Als Vorsitzender des Verhandlungsausschusses für chemische Waffen kann die deutsche Delegation hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Bei der Bewältigung der Menschheitsaufgabe, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu unterbinden, bietet sich der Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung ein ideales Tätigkeitsfeld, die gewachsene weltpolitische Verantwortung Deutschlands zur Geltung zu bringen. Als führende Industriemacht und gleichzeitig als erstes Land, das freiwillig in völkerrechtlich verbindlicher Form auf ABC-Waffen verzichtet hat, ist die Bundesrepublik Deutschland dazu besonders legitimiert, aber auch verpflichtet.

Insgesamt zeigen die weltweiten wie die auf Europa konzentrierten Entwicklungen immer mehr, daß nur ein breites Verständnis des Begriffs der Rüstungskontrolle die Zusammenhänge faßbar und steuerbar macht. Gegenüber dem Deutschen Bundestag hat der Bundesminister des Auswärtigen bereits vor 12 Jahren eine Begriffserklärung gegeben, die unverändert richtig ist: Danach ist Rüstungskontrolle

„die Gesamtheit der kooperativen Bemühungen, die dem Ziel dienen, in einer gerüsteten Welt trotz fortbestehender Gegensätze den Gebrauch militärischer Macht einzuschränken, Stabilität und Transparenz im militärischen Bereich zu fördern und damit die Aussichten für Krisenbewältigung und Kriegsverhütung zu verbessern“.

**ZWEITER TEIL****Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle im Berichtszeitraum****I. Die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen (Übersicht)**

Europa hat im Berichtszeitraum grundlegende politische Veränderungen erfahren. Dabei bestand zwischen dem politischen Wandel und Fortschritten in der Rüstungskontrolle und Abrüstung eine enge Wechselbeziehung. Die Überwindung des Ost-West-Gegensatzes und die Demokratisierung in den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes einerseits und bahnbrechende Abrüstungserfolge andererseits haben sich gegenseitig gefördert und beschleunigt.

- 1990 war das Jahr der konventionellen Rüstungskontrolle: Der am 19. November 1990 in Paris unterzeichnete Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer dauerhaften und stabilen Friedensordnung in Europa. Umfassende vertrauensbildende Maßnahmen wurden von den KSZE-Teilnehmerstaaten im „Wiener Dokument 1990“ (WD 1990) vereinbart.
- Das Jahr 1991 markiert den Durchbruch zu einer drastischen Verringerung amerikanischer und sowjetischer Nuklearpotentiale.
- Am 31. Juli 1991 wurde in Moskau nach neunjährigen Verhandlungen der START-Vertrag unterzeichnet. Damit werden erstmals strategische Nuklearwaffen deutlich verringert.
- Am 27. September 1991 hat Präsident Bush eine umfassende Initiative zur nuklearen Abrüstung verkündet. Sie sieht drastische Reduzierungen in allen Bereichen der amerikanischen Nuklearwaffenbestände vor. Der sowjetische Präsident Gorbatschow hat am 5. Oktober 1991 positiv auf die amerikanische Initiative reagiert und seinerseits weitreichende Abrüstungsschritte angekündigt.
- Der für Deutschland und Europa wichtigste Teil der beiden Abrüstungsinitiativen ist die übereinstimmende Entscheidung der USA und der Sowjetunion, ihre nukleare Artilleriemunition und die Gefechtsköpfe für landgestützte Kurzstreckenraketen zu beseitigen. Sie bedeutet nicht nur den Abzug landgestützter amerikanischer und ex-sowjetischer nuklearer Kurzstreckenwaffen aus Europa sondern auch ihre weltweite Eliminierung. Das Atlantische Bündnis hat auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs am 7. und 8. November 1991 in Rom beschlossen, die Zahl der strategischen Nuklearstreitkräfte deutlich zu verringern. Neben der Eliminierung der landgestützten Kurzstreckennuklearwaffen (SNF) werden auch die luftgestützten Systeme drastisch reduziert.

- Die Bundesregierung hat am 9. Januar 1992 eine Initiative in die NATO eingeführt, die darauf abzielt, die Implementierung der einseitigen Verpflichtungen aus den Initiativen der Präsidenten Bush und Gorbatschow in einer nachprüfbar Weise zu verfolgen und dabei auch die Möglichkeiten westlicher technischer Hilfe an die GUS-Staaten zu erörtern.
- Die Präsidenten Bush und Jelzin haben am 28. bzw. 29. Januar 1992 weitere Abrüstungsinitiativen bekanntgegeben, die durch einseitige Maßnahmen und Vorschläge zu reziprokem Vorgehen auf eine weitere Reduzierung des strategischen Potentials zielen.
- Nachdem die beiden ersten Phasen der Verhandlungen über ein Regime des „Offenen Himmels“ im Frühjahr 1990 nur Annäherung in einigen Punkten ergeben hatten, wurden die Verhandlungen im Herbst 1991 in Wien unter günstigen Bedingungen wieder aufgenommen. Die endgültige Überwindung des Ost-West-Gegensatzes und die überarbeitete sowjetische Verhandlungsposition haben die Chancen für einen erfolgreichen Abschluß bis zum KSZE-Folgetreffen in Helsinki 1992 erhöht.
- Die Genfer Verhandlungen über ein umfassendes Verbot chemischer Waffen haben durch die Initiative des amerikanischen Präsidenten vom 13. Mai 1991 einen entscheidenden Impuls erhalten. Zum ersten Mal legte die Konferenz mit 1992 ein konkretes Abschlußdatum fest.
- Im VN-Bereich wurde 1991 mit der Verabschiedung einer Resolution zur Errichtung eines Registers über den Transfer konventioneller Waffen ein bedeutsamer rüstungskontrollpolitischer Schritt vollzogen.

**II. Die Verhandlungen in Wien****1. KAPITEL****(1) Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE)**

Am 19. November 1990 wurde der KSE-Vertrag durch die Staats- und Regierungschefs und Außenminister der 22 Vertragsstaaten anlässlich des KSZE-Gipfels in Paris unterzeichnet. Damit war es nach nur 20 Monaten intensiver Verhandlungen gelungen, vertragliche Grundlagen für den Abbau einer über vier Jahrzehnte währenden militärischen Konfrontation in Europa zu vereinbaren. Die an den Verhandlungen beteiligten

Mitgliedstaaten der beiden einander gegenüberstehenden Bündnisssysteme wurden damit ihrer historischen Verantwortung gerecht. Welche Seite bei der Anhäufung von Waffen die treibende Kraft gewesen war, zeigt sich jetzt auch am ungleichen Umfang der Abrüstungsverpflichtungen, nach dem Prinzip: Wer mehr gerüstet hat, muß auch mehr abrüsten.

Bundesminister Genscher hat am 18. September 1991 im Deutschen Bundestag anlässlich der 1. Lesung des Zustimmungsgesetzes den KSE-Vertrag so gewürdigt: „Der KSE-Vertrag markiert das Ende des Kalten Krieges und den Eintritt in eine neue Ära kooperativer Sicherheit in Europa. Mit seinen weitreichenden Bestimmungen über Rüstungsabbau, Höchststärken für die konventionellen Waffen und ein umfangreiches Verifikationssystem legt der KSE-Vertrag die sicherheitspolitische Grundlage für ein System, in dem Sicherheit nicht mehr gegeneinander, sondern miteinander geschaffen wird.“

Die Vertragsunterzeichnung im Zusammenhang mit dem Pariser KSZE-Gipfel, der seinerseits mit der „Charta von Paris für ein neues Europa“ ein Dokument von weitreichender Bedeutung beschloß, war daher von großer politischer Aussagekraft. Die Rolle, die dem KSE-Vertrag für die Zukunft zukommt, läßt sich heute, auch nach weiteren umwälzenden Entwicklungen im östlichen Teil unseres Kontinents, voll einschätzen: Er schafft einen rechtlich verbindlichen Rahmen für militärische Stabilität und die Grundlage für neue, kooperative Sicherheitsbeziehungen in Europa. Er kann Wildwuchs bei den Streitkräften der Vertragsstaaten sowie neuer unabhängiger Republiken auf dem Boden der früheren Sowjetunion verhindern. Deshalb bleiben sein baldiges Inkrafttreten und die Verwirklichung seiner Bestimmungen auch in einem dem raschen Wandel unterworfenen Umfeld ein vorrangiges politisches Ziel.

Bundeskanzler Kohl hat am 22. September 1990 zur Bedeutung des Vertrags ausgeführt: „Mit dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa haben die 22 Staaten das umfassendste und weitreichendste Abkommen in der Geschichte der Abrüstung und Rüstungskontrolle unterzeichnet.“

Gerade für Deutschland hatte der Vertrag eine besondere Bedeutung. Er ist das wichtigste Rüstungskontrollabkommen, das die Bundesrepublik Deutschland bislang unterzeichnet hat. Für die Rahmenbedingungen der deutschen Einigung gewannen die KSE-Verhandlungen eine bei ihrer Aufnahme im März 1989 noch kaum absehbare doppelte Funktion:

- Sie schufen mit der erstmals konkret werdenden Perspektive des Abbaus der militärischen Konfrontation in Europa wichtige politische und psychologische Voraussetzungen für den Ende 1989 mit hohem Tempo in Gang gekommenen Prozeß der Vereinigung Deutschlands.
- Sie ermöglichten es, das für die Regelung der äußeren Aspekte der Vereinigung Deutschlands zentrale Problem der Festlegung des Umfangs der deutschen Streitkräfte in den Rüstungskontrollkontext einzubinden.

### *Der wesentliche Inhalt des Vertragswerks*

Der Vertrag begrenzt in Europa vom Atlantik bis zum Ural — innerhalb des im einzelnen vom Mandat festgelegten Anwendungsgebiets — fünf für militärische Offensivhandlungen ausschlaggebende konventionelle Waffensysteme der 22 Länder, die der NATO angehören bzw. dem bei Vertragsabschluß noch bestehenden Warschauer Pakt angehört haben. Reduziert und begrenzt werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Für diese im einzelnen präzise definierten Hauptwaffensysteme werden für die 6 östlichen und die 16 westlichen Vertragsstaaten gleiche Obergrenzen festgelegt, die wiederum in regional differenzierte Zwischenobergrenzen unterteilt sind. Die sich aus den kollektiven Obergrenzen ergebenden Höchststärken wurden ihrerseits durch Vereinbarung innerhalb der beiden Staatengruppen auf die einzelnen Länder aufgeteilt und stellen nationale „Anteilshöchstgrenzen“ dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Der Konstruktion nationaler Anteilshöchstgrenzen, die über den gruppenbezogenen Paritätsansatz des Vertrags bereits hinausweist, kommt vor dem Hintergrund der inzwischen vollzogenen Auflösung des Warschauer Pakts weitreichende Bedeutung zu. Sie ist ein wesentliches Element der Lebensfähigkeit des KSE-Vertrags auch unter geänderten Rahmenbedingungen und bildet darüber hinaus einen Anknüpfungspunkt für zukünftige Schritte in der Rüstungskontrolle auf ausschließlich einzelstaatlicher Basis. Wichtig war jedoch, daß es mit dem KSE-Vertrag gelungen ist, das Konzept paritätischer Höchststärken zur Festlegung nationaler Obergrenzen zu nutzen.

Ein intensives Verifikationssystem, das sich insbesondere auf einen regelmäßigen detaillierten Informationsaustausch sowie ein im einzelnen geregeltes Inspektionssystem stützt, soll die Einhaltung des Vertragswerks gewährleisten und in Europa in bisher unvorstellbarem Maße militärische Transparenz herstellen. Ein erster Datenaustausch wurde im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des KSE-Vertrags am 18. November 1990 vorgenommen.

### *Die wichtigsten Regelungen*

#### — Hinlänglichkeit:

Kein Vertragsstaat darf 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags im Anwendungsgebiet mehr als 13 300 Kampfpanzer, 13 700 Artilleriewaffen, 20 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 5 150 Kampfflugzeuge und 1 500 Angriffshubschrauber besitzen.

#### — Obergrenzen:

Für die Staaten jeder Gruppe werden folgende kollektive Obergrenzen für vertragsbegrenztes Gerät festgelegt:

- \* Kampfpanzer 20 000, davon nicht mehr als 16 500 in aktiven Truppenteilen (weitere sind in überwachte Depots einzulagern);
- \* gepanzerte Kampffahrzeuge 30 000, davon höchstens 27 300 in aktiven Truppenteilen; unter diesem Oberbegriff werden geländegängige gepanzerte Kampffahrzeuge zusammengefaßt; dies sind gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung. Für Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung gilt innerhalb der Obergrenze von 30 000 eine Zwischenobergrenze von 18 000, für Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung innerhalb dieser Zwischenobergrenze eine solche von 1 500.
- \* Artillerie 20 000, davon höchstens 17 000 in aktiven Truppenteilen;
- \* Kampfflugzeuge 6 800;
- \* Angriffshubschrauber 2 000.

— Regionale Differenzierung und Flankenregelung:

Zur Verhinderung der regionalen Konzentration von bestimmtem vertragsbegrenztem Gerät teilt der Vertrag das Anwendungsgebiet in drei von Gesamteuropa ausgehend sich nach innen verkleinernde Teilregionen sowie gesondert behandelte Flankenregionen auf.

— Nationale Anteilshöchstgrenzen:

Um die Einhaltung der Obergrenzen zu gewährleisten, muß jeder Staat die nach Aufteilung in seiner Gruppe auf ihn entfallenden Anteilshöchstgrenzen bei Unterzeichnung allen anderen Vertragsstaaten notifizieren; er ist dafür verantwortlich, daß diese nicht überschritten werden (Aufstellung der am 18. November 1990 notifizierten nationalen Höchststärken und Ist-Bestände s. Tabelle 1 im Anhang).

— Reduzierung von vertragsbegrenztem Gerät:

Bei Inkrafttreten des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat seine Reduzierungsverpflichtung, die grundsätzlich in dem Überschuß seiner am 18. November 1990 notifizierten Bestände über den nationalen „Anteilshöchststärken“ besteht; die Weitergabe zu reduzierenden Geräts zwischen Staaten einer Gruppe ist unter Einhaltung der Gesamtobergrenze der Gruppe möglich. Die Reduzierung erfolgt nach im einzelnen festgelegten Verfahren, im wesentlichen durch Zerstörung.

— Information und Verifikation:

Das Verifikationsregime basiert auf einem umfassenden Informationsaustausch und dem Recht, Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jährlich ihre Kommandostrukturen sowie ihre Bestände an verstrukturiertem Gerät nach Stationierungsort, Anzahl und Typ des Geräts zu notifizieren. Dieser Informationsaustausch bildet die Grundlage für ein detail-

liert geregeltes Inspektionssystem, das aus folgenden Hauptelementen besteht:

- \* Durchführung stichprobenartiger Vor-Ort-Inspektion in sog. „gemeldeten Inspektionsstätten“;
- \* Durchführung von Verdachtsinspektionen auch außerhalb gemeldeter Inspektionsstätten;
- \* Beobachtung bzw. Überprüfung der Reduzierungen (d. h. insbesondere der Zerstörung von Gerät).

— Gemeinsame Beratungsgruppe:

Der Gewährleistung der Einhaltung des KSE-Vertrags dient die Errichtung einer gemeinsamen Beratungsgruppe (Joint Consultative Group, JCG) der Vertragsstaaten, die bereits nach Unterzeichnung des Vertrags ihre Arbeit aufgenommen hat.

*Die Auseinandersetzung um Artikel III nach Vertragsunterzeichnung*

Meinungsverschiedenheiten mit der Sowjetunion über die Auslegung und Anwendung des Artikels III des Vertrags, der die „Zählregeln“ für das den Begrenzungen unterliegende Gerät enthält, und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen des Informationsprotokolls traten unmittelbar nach dem bei Unterzeichnung des KSE-Vertrags vorgenommenen Informationsaustausch auf. Bei Durchsicht der sowjetischen Daten waren drei Punkte aufgefallen:

- Das Gerät von 4 Marineinfanterieregimentern und 3 „Küstenschutzdivisionen“ (vorher im Westen als Heeresdivisionen bekannt) sowie die Mannschaftstransportwagen der strategischen Raketruppen waren in einer Weise gemeldet, die zeigte, daß dieses Gerät nach sowjetischem Verständnis nicht unter die vertraglichen Begrenzungen fallen sollte.
- Die gemeldeten Gesamtbestände des den Begrenzungen des Vertrags unterliegenden Geräts lagen insgesamt um nahezu 60 000 Waffensysteme und Ausrüstungen unter den Erwartungen des Westens bzw. früheren sowjetischen Ankündigungen. Die Sowjetunion begründete dies damit, daß eine hohe Anzahl von Gerät vor Vertragsabschluß hinter den Ural verlegt worden sei. Die Tatsache der Verlegung war dem Westen zwar bekannt gewesen, allerdings nicht in diesem Ausmaß.
- Die Anzahl der von der Sowjetunion gemeldeten Verifikationsobjekte, die die Grundlage für die Festlegung der sog. „passiven Inspektionsquote“ der Sowjetunion bildet, war überraschend niedrig.

In der Folge begann ein Ringen, in dem mehr und mehr der Vertrag selbst auf dem Spiel stand. Die westlichen Vertragsstaaten, unter denen die USA in dieser Frage eine Führungsrolle spielten, rückten die Einhaltung der „Zählregeln“ durch die Sowjetunion als zentralen Punkt in den Vordergrund. Nach westlicher Auffassung, der sich auch alle mittelosteuropä-

schen Vertragspartner nachdrücklich anschlossen, ging es darum, den sowjetischen Versuch zurückzuweisen, nach dem Wortlaut des KSE-Vertrags eindeutig einzubeziehendes Gerät den vertraglichen Begrenzungen entziehen zu wollen. Letztlich ging es bei der Auseinandersetzung um die Abwehr des Versuchs konservativer Kräfte in Moskau, aus ihrer Sicht zu weit gehende Zugeständnisse Schewardnadses zurückzunehmen und das Verhandlungsergebnis im nachhinein zu korrigieren. Ferner kritisierte der Westen die vor Vertragsunterzeichnung erfolgte Verlegung von großen Gerätemengen in Gebiete östlich des Urals als ein gegen den „Geist des Vertrags“ gerichtetes Verhalten sowie die niedrige Zahl der von der Sowjetunion angegebenen Verifikationsobjekte.

Um die Sowjetunion zum Einlenken zu bewegen, verzögerten viele Vertragsstaaten die Ratifikation des KSE-Vertrags. Außerdem wurden die Folgeverhandlungen über Personalbegrenzungen (s. u.) de facto suspendiert. Die USA machten darüberhinaus den Abschluß der START-Verhandlungen sowie das Zustandekommen eines bilateralen Gipfeltreffens von der befriedigenden Lösung der Artikel III-Problematik abhängig. Die Sowjetunion berief sich dagegen vor allem auf das Wiener Verhandlungsmandat vom Januar 1989, nach dem Marinestreitkräfte nicht Gegenstand der KSE-Verhandlungen seien. Der Westen hielt dem entgegen, daß die Zählregeln durch den Wortlaut des Vertrags abschließend geregelt seien.

Nach zähem Ringen und hochrangigen politischen Kontakten, einschließlich eines Briefwechsels zwischen Präsident Bush und Präsident Gorbatschow, konnte der Streit schließlich im Juni beigelegt werden. Die Einigung wurde am 14. Juni 1991 in Wien formalisiert. Sie schlägt sich in drei Konferenzdokumenten bzw. Gruppen von Konferenzdokumenten nieder:

- Einer rechtlich bindenden Erklärung der Sowjetunion über vertragsbegrenztes Gerät in den strategischen Raketentruppen, den Küstenschutzdivisionen und den Marineinfanterieregimentern. Das Gerät in den Küstenschutzdivisionen und den Marineinfanterieregimentern wird de facto den Begrenzungen des Vertrags unterworfen, indem sich die Sowjetunion verpflichtet, in den Land- und Luftstreitkräften entsprechend weniger Gerät zu unterhalten; der Sowjetunion wird konzidiert, daß es sich hierbei um eine Verpflichtung außerhalb des Vertrags handelt. Das Gerät der strategischen Raketentruppen wird dagegen als Gerät von Einheiten zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit eingeordnet und fällt damit nicht unter die Obergrenzen.
- Inhaltsgleicher rechtlich bindender Erklärungen der 21 anderen Vertragsstaaten, in denen die sowjetische Erklärung als befriedigende Grundlage für das Ratifizierungsverfahren und die Implementierung des Vertrags angesehen wird.

Diese sowjetische Erklärung und die 21 Gegenerklärungen wurden auf einer gemäß Artikel XXI, 2 des KSE-Vertrags für diesen Zweck einberufenen

außerordentlichen Konferenz der Vertragspartner schriftlich abgegeben.

- Einer politisch bindenden Erklärung der Sowjetunion zum östlich des Urals verbrachten Gerät, die ebenfalls am 14. Juni in einer Sitzung der Gemeinsamen Beratungsgruppe abgegeben wurde. Hierin verpflichtet sich die Sowjetunion u. a. zur Zerstörung bestimmter Mengen dieses Geräts außerhalb des Vertrags.

Der dritte Kritikpunkt am sowjetischen Informationsaustausch vom 18. November 1990, d. h. die niedrige Zahl der angegebenen sowjetischen Verifikationsobjekte, ist nicht Gegenstand der Erklärung vom 14. Juni 1991 geworden. Die Sowjetunion hat jedoch im Zuge der vertraglich vorgesehenen Korrektur der ursprünglichen Datenmeldungen eine — allerdings nur geringfügig — nach oben korrigierte Anzahl von Verifikationsobjekten gemeldet. Inwieweit diese zutreffend ist, werden die Inspektionen zeigen.

#### *Auswirkungen der Unabhängigkeit der baltischen Staaten auf den KSE-Vertrag*

Bei Vertragsunterzeichnung waren alle Vertragsstaaten davon ausgegangen, daß das Territorium von Estland, Lettland und Litauen Teil des Anwendungsgebiets sein würde. Die Wiedererlangung der Unabhängigkeit der drei baltischen Staaten entzog dem die Grundlage. In einer rechtsverbindlichen Klarstellung zwischen den Vertragsstaaten, die der Vorsitzende der Gemeinsamen Beratungsgruppe am 18. Oktober 1991 abgab,

- anerkennen die 22 Vertragsstaaten, daß das Anwendungsgebiet des Vertrags nicht die Hoheitsgebiete der drei baltischen Staaten umfaßt;
- verpflichtet sich die Sowjetunion, ihr in den drei Staaten befindliches vertragserfaßtes Gerät als den Vertragsbestimmungen unterliegend zu behandeln, was durch entsprechende Gegenerklärungen der 21 anderen Vertragsstaaten bestätigt wird;
- anerkennen die 22 Vertragsstaaten, daß die Inspektion des sowjetischen Geräts auf dem Territorium der drei baltischen Staaten deren Zustimmung und Mitwirkung erfordert.

#### **Stand der Ratifizierung des KSE-Vertrags**

Der KSE-Vertrag tritt 10 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. In den meisten Vertragsstaaten sind die Ratifikationsverfahren abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den Vertrag am 7. November 1991, der Bundesrat am 29. November 1991 ohne Gegenstimme gebilligt. Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 23. Dezember 1991 beim niederländischen Verwahrer hinterlegt. Zu einer immer größeren Ungewißheit hinsichtlich des Inkrafttretens und der Implementierung des Vertrags hat sich jedoch seit dem Entstehen neuer unabhängiger Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion die Frage entwickelt, wie die Russische

Föderation und die im Anwendungsbereich des Vertrages entstandenen Staaten in den Vertrag eingebunden werden können. Zur Lösung dieser Fragen hat der Nordatlantische Kooperationsrat auf seiner konstituierenden Sitzung am 20. Dezember 1991 auf Initiative der Bundesregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion beschlossen. Auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe in Brüssel am 10. Januar 1992 konnte Übereinstimmung der 21 ursprünglichen Unterzeichnerstaaten des KSE-Vertrages, der Russischen Föderation sowie der übrigen im Anwendungsbereich des KSE-Vertrages gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Ukraine, Weißrußland — Kasachstan war nicht vertreten —) darüber erzielt werden, daß

- der KSE-Vertrag sobald als möglich ohne vorherige Nachverhandlungen in Kraft treten soll;
- die vertraglichen Verpflichtungen der ehemaligen Sowjetunion durch alle acht im ehemals sowjetischen Anwendungsbereich des KSE-Vertrags gelegenen Staaten in vollem Umfang übernommen werden;
- diese acht Staaten die ehemals sowjetischen Verpflichtungen aus dem Vertrag unter sich in einer alle Vertragsstaaten befriedigenden Weise aufzuteilen haben;
- die Aufteilung der Rechte und Pflichten der ehemaligen Sowjetunion aus dem Vertrag schnellstmöglich, möglichst vor, mindestens aber gleichzeitig mit der Ratifizierung erfolgen soll;
- und dieser Prozeß so rasch wie möglich, spätestens bis zum Abschluß des KSZE-Folgetreffens in Helsinki im Juli 1992 abgeschlossen sein soll.

## (2) Die KSE-Folgeverhandlungen (VKSE Ia)

Artikel XVIII des KSE-Vertrags bestimmt, daß die 22 Vertragsstaaten die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte mit dem Ziel fortsetzen, „ein Übereinkommen über zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Europa zu schließen, darunter Maßnahmen, die gemäß dem Mandat auf die Begrenzung der Personalstärke ihrer konventionellen Streitkräfte innerhalb des Anwendungsgebiets abzielen“. Diese Verpflichtung über unmittelbar nach Unterzeichnung des KSE-Vertrags aufzunehmende Folgeverhandlungen steht in einem engen politischen Zusammenhang mit der von Bundesminister Genscher am 30. August 1990 vor dem VKSE-Plenum in Wien abgegebenen Erklärung zum Personalumfang der deutschen Streitkräfte. Ihr kam sowohl im Hinblick auf die Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung wie auch im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß der KSE-Verhandlungen eine wichtige Bedeutung zu.

Angesichts der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtung zur Reduzierung der Personalstärke der deutschen Streitkräfte formulierte die Bundesregierung in ihrer Erklärung die Erwartung,

daß „in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken leisten werden“. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesrepublik Deutschland einer erfolgsorientierten Führung der KSE-Folgeverhandlungen von Anfang an besondere Bedeutung beigemessen. Die Ausarbeitung der westlichen Verhandlungsposition innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Bündnisses (HLTF) hat die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgestaltet. Den Verhandlungen kommt grundlegende Bedeutung zu als Instrument westlichen Einflusses auf die Streitkräfte der Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion. Die Vorlage eines Abkommensentwurfs zur Begrenzung von Personalstärken der Land- und Luftstreitkräfte für die 22 Teilnehmerstaaten erfolgte durch die deutsche Delegation.

Die Verhandlungen begannen am 29. November 1990, also wenige Tage nach Unterzeichnung des KSE-Vertrags in Paris. Schon bald gerieten sie jedoch in den Schatten der oben dargestellten Auseinandersetzungen um Artikel III des KSE-Vertrags. Um in dieser Frage auf die Sowjetunion Druck auszuüben, wurden sie im Januar 1991 de facto suspendiert. Während der anfänglichen Runden fanden daher Diskussionen zur Substanz eines Personalbegrenzungsabkommens praktisch nicht statt. Erst die Lösung der Artikel III-Problematik im Juni 1991 öffnete den Weg für die Aufnahme der eigentlichen Verhandlungsarbeit.

Von Anfang an war unstrittig, daß nach dem Wegfall der Blockstruktur nur noch auf Einzelstaaten bezogene Begrenzungen — im Unterschied zu den grundsätzlich „kollektiven“ Begrenzungen des KSE-Vertrags — in Frage kommen konnten. Schwerpunkt der Diskussion war zunächst die Herausarbeitung von „Kategorien“ von militärischem Personal, die von dem Abkommen erfaßt werden sollten. Hier konnten auf der Grundlage eines deutschen Arbeitspapiers und im Zusammenhang eines informellen Personaldatenaustauschs wichtige erste Klärungen für die Formulierung der erforderlichen Definitionen erreicht werden. Bemerkenswert war, daß die sowjetische Delegation, die in der Frage der Definition des der Begrenzung zu unterwerfenden Personals zunächst restriktive Positionen eingenommen hatte, in der Verhandlungsrunde nach dem mißlungenen Putsch deutlich konstruktiver auftrat. Dieser Tatbestand sowie die Vorlage präziser und aufschlußreicher sowjetischer Personaldaten haben die Verhandlungen spürbar positiv beeinflusst.

In der am 4. November 1991 eröffneten sechsten Verhandlungsrunde führte die deutsche Delegation am 21. November 1991 nach der inzwischen erfolgten Klärung wichtiger Substanzfragen und nach intensiven bilateralen Kontakten mit der sowjetischen Delegation den Entwurf eines Übereinkommens zur Personalbegrenzung ein. Die Vorlage erfolgte auch im Namen einer Reihe westlicher Staaten sowie von Bulgarien, Ungarn und der CSFR. Der Entwurf, der auf einer seit Ende 1990 in der HLTF ausgearbeiteten Position des Atlantischen Bündnisses beruht, dient als

Grundlage und Impuls für den zügigen Einstieg in die Textarbeit. Er beschreibt zunächst diejenigen Kategorien von Personal, die von dem Übereinkommen insgesamt erfaßt werden. Weitere Bestimmungen sollen den erforderlichen Informationsaustausch und dessen Detaillierungsgrad regeln, wobei zwischen zu begrenzendem Streitkräftepersonal und solchem unterschieden wird, das lediglich dem Datenaustausch unterworfen werden soll. Diejenigen Personalkategorien, die Begrenzungen und ggf. Reduzierungen unterliegen, werden im einzelnen genau festgelegt. Hierunter soll u. a. das gesamte Personal der Land-, Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte fallen, ferner Personal in anderen Truppenteilen, die vom KSE-Vertrag begrenztes Gerät besitzen, sowie bestimmte Reservisten. Schließlich ist vorgesehen, die Personalbegrenzung durch verschiedene stabilisierende Maßnahmen zu ergänzen; sie betreffen die Mobilisierung bzw. den Aufwuchs von Streitkräften, die permanente strukturelle Verstärkung von Truppenteilen sowie einen möglichen Unterstellungswechsel von Truppenteilen.

Ab Herbst 1991 begannen sich Klärungen hinsichtlich der verbliebenen offenen Sachfragen abzuzeichnen, so daß das Ziel eines Abkommens bis zum KSZE-Folgegipfel im Frühjahr 1992 als erreichbar erscheinen konnte. Dafür traten jedoch durch die Entwicklung in der Sowjetunion nach dem Putsch und die Perspektive des Entstehens völlig neuer Streitkräftestrukturen in den Nachfolgestaaten wachsende Ungewißheiten für die KSE-Verhandlungen in den Vordergrund.

Als weiteren Gegenstand der KSE-Folgeverhandlungen sah Artikel XIV die Ausarbeitung von Bestimmungen über Luftinspektionen zur Ergänzung des Verifikationsregimes des KSE-Vertrags vor. Inzwischen entwickelte sich jedoch in Wien eine breite Übereinstimmung, dieses Thema zurückzustellen, bis Ergebnisse der Open Skies-Verhandlungen vorliegen.

## 2. Kapitel

### Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM)

#### (1) Das Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM)

Die von den Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) geführten Wiener Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) verabschiedeten am 17. November 1990 das „Wiener Dokument 1990“. Mit diesem Dokument wurde als Zwischenergebnis der seit März 1989 geführten Verhandlungen ein substantielles Paket Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen für die im Madrider Mandat festgelegte VSBM-Anwendungszone (ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet und der angrenzende Luftraum) vereinbart. Politisch be-

deutsame, zukunftsweisende und qualitativ neue Maßnahmen wurden mit den im Dokument der Stockholmer Konferenz vom 19. September 1986 bereits angenommenen und teilweise weiterentwickelten Maßnahmen zusammengeführt. In der Praxis nimmt das Wiener Dokument 1990 damit jetzt die Stelle des Dokuments der Stockholmer Konferenz ein.

Die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten billigten das Wiener Dokument 1990 bei ihrem Treffen in Paris (19. bis 21. November 1990) als Teil des Gesamtergebnisses der Wiener Verhandlungen. Das Wiener Dokument 1990 gehört daher in den Gesamtzusammenhang der Charta von Paris, des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) und der gemeinsamen Erklärung der 22 NATO- und Warschauer Pakt-Staaten, mit der diese ihre Gegnerschaft für beendet erklärten.

Im einzelnen beinhaltet das Wiener Dokument folgende Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen:

#### — *Verpflichtung zum jährlichen Austausch militärischer Informationen*

Diese Maßnahme sieht einen umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Organisation, Personalstärke, Ausrüstung und Dislozierung von Streitkräften sowie zur geplanten Indienstellung neuer Hauptwaffensysteme und Großgeräte und über Militärhaushalte vor. Im Unterschied zum Informationsaustausch nach dem KSE-Vertrag, der sich auf die vertragserfaßten Waffen konzentriert, stehen beim Austausch militärischer Informationen nach dem Wiener Dokument 1990 Angaben zu Verbänden der Streitkräfte im Mittelpunkt.

#### — *Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten*

Diese Maßnahme nimmt eine wichtige Funktion im Rahmen der sich entwickelnden neuen europäischen Sicherheitsbeziehungen wahr. Sie gehört zur Grundsubstanz des Instrumentariums des Konfliktverhütungszentrums (KVZ) in Wien. Sie erlangte über den VSBM-Bereich hinaus Modellcharakter für den beim Berliner Rat der KSZE-Außenminister (19./20. Juni 1991) eingerichteten Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit in dringlichen Situationen. Der Mechanismus des Wiener Dokuments gibt jedem Teilnehmerstaat das Recht, in einer Frist von höchstens 48 Stunden über ungewöhnliche und unvorhergesehene militärische Aktivitäten vom durchführenden Teilnehmerstaat Aufklärung zu verlangen. Die ersuchende Seite kann nach Prüfung der Antwort als weiteren Schritt ein bilaterales Treffen verlangen oder die betreffenden Aktivitäten sofort im Kreis aller Teilnehmerstaaten im Konsultativausschuß des KVZ zur Sprache bringen.

#### — *Vereinbarung zur Meldung und Klarstellung von gefährlichen militärischen Zwischenfällen*

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung von Mißverständnissen und die Verminderung der

Auswirkungen auf andere Teilnehmerstaaten bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art, beispielsweise bei Flugzeugabstürzen. Hierzu soll eine unmittelbare Information anderer Teilnehmerstaaten erfolgen. Die Erreichbarkeit entsprechender Lage- und Bereitschaftszentren soll durch Austausch der Anschriften und Nutzung des VSBM-Kommunikationsnetzes sichergestellt werden.

— *Intensivierung militärischer Kontakte*

Zur Verbesserung der Beziehungen und zur weiteren Festigung der Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden umfassende militärische Kontakte zwischen den Teilnehmerstaaten angeregt, die von Besuchen hochrangiger Vertreter des Verteidigungsbereichs über Kontakte zwischen den militärischen Institutionen bis zum Offiziersaustausch reichen. Jeder Teilnehmerstaat wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren einmal zu einem Besuch auf einem Militärflugplatz einladen. Mit dieser Maßnahme erfolgte ein erster Einstieg in die Beobachtung von Aktivitäten der Luftstreitkräfte.

— *Austausch von Jahresübersichten der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten und Beschränkende Bestimmungen*

Gegenüber dem Ergebnis von Stockholm wurden in Wien einige Verbesserungen erreicht, so z. B. genauere Angaben über das Manövergebiet und die genauere Aufschlüsselung der teilnehmenden Streitkräfte. Die Teilnehmerstaaten bleiben nach wie vor frei in ihrer Entscheidung über die Zahl, den Umfang und die Dauer ihrer militärischen Aktivitäten. Größere Übungen müssen allerdings längerfristig angekündigt werden. Zu diesen Ankündigungen gelang in Wien eine Schwellensenkung. Aktivitäten von mehr als 40 000 Soldaten (früher 75 000) sind ohne Aufnahme in eine Jahresübersicht nicht zulässig. Die Absicht zur Durchführung entsprechender Übungen muß zwei Jahre im voraus angekündigt werden.

— *Einhaltung und Verifikation*

Neben einer Verbesserung der bekannten und für andere Rüstungskontrollbereiche Vorbild gewordenen Stockholmer Bestimmungen für Inspektionen wurde im Rahmen der VVSBM ein Überprüfungssystem geschaffen. Es ermöglicht eine stichprobenartige Überprüfung der im Rahmen des jährlichen militärischen Informationsaustausches vorgelegten Angaben.

— *Vereinbarung über ein direktes Kommunikationsnetz zwischen den Hauptstädten der Teilnehmerstaaten*

Die Teilnehmerstaaten richten untereinander ein Kommunikationsnetz auf der Grundlage moderner Informationstechnologie ein; es soll die rasche, direkte Übermittlung von Mitteilungen im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter VSBM und anderer Rüstungskontroll-Vereinbarungen ermöglichen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Nutzung dieses modernen Kom-

munikationsnetzes auch für andere Zwecke ausdrücklich vereinbart. Mit diesem System haben sich die KSZE-Teilnehmerstaaten ein für die zukünftige Entwicklung in Europa bedeutendes Instrument der Kommunikation und Zusammenarbeit gegeben.

— *Jährliche Treffen zur Beurteilung der Implementierung*

Diese Treffen sollen die Möglichkeit zur kritischen Überprüfung der Implementierung und der Erörterung möglicher Folgerungen aus den gewonnenen Erfahrungen schaffen.

**(2) Fortsetzung der Wiener VSBM-Verhandlungen**

Die VSBM-Verhandlungen wurden unmittelbar nach dem Pariser KSZE-Gipfel am 26. November 1990 in Wien weitergeführt. Der Abschluß des KSE-Vertrags, die Auflösung des Warschauer Paktes, der Vollzug der deutschen Einheit und die mit diesem Wandel verbundenen sicherheitspolitischen Veränderungen machten eine konzeptionelle Überprüfung und neue Schwerpunktbildung in den VVSBM erforderlich. Die Tatsache, daß inzwischen NATO-Mitglieder mit früheren Warschauer-Pakt-Staaten und Neutralen und Nichtgebundenen Teilnehmerstaaten gemeinsam neue Vorschläge in die Verhandlungen einbringen, ist ein Ergebnis dieses neuen politischen Umfelds und demonstriert eindrucksvoll die Überwindung des früher dominierenden Blockdenkens.

Mit der am 4. März 1992 erfolgten Annahme des „Wiener Dokuments 1992“ wurde die Substanz vereinbarter VSBM nochmals angereichert. Damit wird der Kette von Vereinbarungen der KSZE über Regeln zur Vertrauensbildung, die von Helsinki (1975) über Stockholm (1986) und das „Wiener Dokument 1990“ bis zum „Wiener Dokument 1992“ reicht, ein weiteres wichtiges Glied angefügt. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden zusätzlich zu bereits früher vereinbarten Maßnahmen künftig auch Auskünfte über technische Leistungsdaten wichtiger Waffensysteme ihrer Streitkräfte austauschen und zu Demonstrationen von neu eingeführtem militärischem Großgerät einladen. Sie werden Anzahl und Umfang militärischer Übungen beschränken, die Schwellen für die Notifizierung und Beobachtung militärischer Aktivitäten weiter absenken und den Aufwuchs gekaderter Einheiten vorher anmelden. Auch die neuen Teilnehmerstaaten der KSZE in Zentralasien sind in den Anwendungsbereich des Wiener Dokuments 1992 einbezogen. Die Maßnahmen der KSZE zur militärischen Vertrauensbildung können damit jetzt auch über Europa hinaus ihre stabilitätsfördernde Wirkung entfalten. Das „Wiener Dokument 1992“ soll zugleich den Abschluß der laufenden Wiener VVSBM bilden, da gemäß dem Beschluß des Pariser KSZE-Gipfels vom November 1990 nach dem KSZE-Folgetreffen von Helsinki (März bis Juni 1992) neue Verhandlungen über Abrüstung, Vertrauens- und Sicherheitsbildung unter Beteiligung aller KSZE-Staaten beginnen sollen.

Vom 8. bis 18. Oktober 1991 wurde in Wien das zweite Seminar zu Militärdoktrinen durchgeführt. In einer Atmosphäre großer Offenheit diskutierten Vertreter der Teilnehmerstaaten ihre Militärdoktrinen und Streitkräftestrukturen. Es herrschte weitgehende Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer defensiven Ausrichtung aller Streitkräfte in Europa. Vor allem die neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa planen zu diesem Zweck weitreichende Veränderungen im Bereich ihrer Streitkräfte. Die Teilnehmerstaaten sprachen sich übereinstimmend zur Fortsetzung des Dialogs über militärpolitische und militärische Fragen aus, die auch in Form kleinerer, auf bestimmte Themenstellungen begrenzter Seminare erfolgen könnte.

### 3. KAPITEL

#### Erarbeitung von Empfehlungen zur Stärkung der Rolle des Konfliktverhütungszentrums (KVZ)

Der Außenministerrat der KSZE hat bei seinem Berliner Treffen am 19. und 20. Juni 1991 die Fortentwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen beschlossen. Der Konsultativausschuß des Konfliktverhütungszentrums, der von den Delegationsleitern der Wiener VVSBM-Delegationen der KSZE-Teilnehmerstaaten gebildet wird, erhielt in diesem Zusammenhang den Auftrag, Empfehlungen zur Stärkung der Rolle des Konfliktverhütungszentrums (KVZ) zu erarbeiten und diese dem Ausschuß Hoher Beamter (AHB) vor dem nächsten Ministertreffen (30./31. Januar 1991 in Prag) vorzulegen. Seit dem 12. Juli 1991 stand diese Aufgabe im Mittelpunkt der Tätigkeit des Konsultativausschusses des KVZ. Die Konsultationen konzentrierten sich auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden und vor allem auf Fragen der Fortentwicklung des Instrumentariums zur Konfliktverhütung und -lösung. In diesem Zusammenhang galt es, auch das Verhältnis zwischen den beiden beim Pariser KSZE-Gipfel im November 1990 neugeschaffenen KSZE-Institutionen, dem AHB und dem KVZ, zu klären.

Am 23. Januar 1992 verabschiedete der Konsultativausschuß des KVZ eine Empfehlung zur Stärkung der Rolle des Konfliktverhütungszentrums, die über den AHB dem Prager KSZE-Rat vorgelegt und von den Außenministern am 30. Januar 1992 als Bestandteil des „Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen“ angenommen wurde. Zur Stärkung der Funktionen und Arbeitsmethoden des KVZ wurde mit diesem Dokument unter anderem vereinbart:

- Der Konsultativausschuß dient als Forum für umfassende und regelmäßige Konsultationen zu Sicherheitsfragen mit politisch-militärischen Implikationen. Zur Verringerung der Gefahr eines Konfliktes können derartige Fragen von jedem Teilnehmerstaat umgehend aufgeworfen werden.

- Der Konsultativausschuß dient darüber hinaus als Forum für Konsultationen und Zusammenarbeit zur Konfliktverhütung und für Zusammenarbeit bei der Durchführung der vom KSZE-Rat oder AHB gefaßten Beschlüsse zur Krisenbewältigung.
- Er hat die Befugnis, Erkundungs- und Überwachungsmissionen im Zusammenhang mit Absatz 17 des Wiener Dokuments 1990 (Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten) zu veranlassen.
- Er kann eigenverantwortlich zusätzliche, vom Rat oder AHB übertragene Aufgaben durchführen; hierüber ist dem AHB in geeigneter Weise zu berichten.
- Der Konsultativausschuß kann allgemeine Richtlinien für die Durchführung seiner operativen Aufgaben erarbeiten.
- Das KVZ kann zusätzliche Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung und Verifikation von Übereinkommen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle leisten, wenn dies von den Parteien dieser Übereinkommen gewünscht wird und der Konsultativausschuß zustimmt.
- Der Konsultativausschuß kann jederzeit den Ausschuß Hoher Beamter auf eine Situation aufmerksam machen, die seiner Meinung nach einer Prüfung durch den AHB bedarf.
- Der Konsultativausschuß tritt regelmäßig (monatlich) zusammen; bei Bedarf können zusätzliche Treffen abgehalten werden.
- Er kann subsidiäre Arbeitsorgane, darunter Ad-hoc-Gruppen für besondere Aufgaben, einrichten.
- Der Vorsitzende des Konsultativausschusses hält Kontakt mit dem Vorsitzenden des AHB und nimmt an Treffen des AHB teil, die für das KVZ von Belang sind.
- Zu Seminaren des KVZ werden europäische, transatlantische und andere internationale Organisationen eingeladen.

Mit diesen Entscheidungen wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Rolle des Konfliktverhütungszentrums der KSZE getan.

### 4. KAPITEL

#### Informelle Konsultationen zu den neuen Verhandlungen über Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildung ab 1992

In der Charta von Paris verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten auf das Ziel, ab 1992, nach Abschluß des KSZE-Folgetreffens von Helsinki, neue, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Verhandlungen über Abrüstung und über Vertrauens- und Sicherheitsbildung aufzunehmen. Damit soll die bisherige Trennung der beiden Wiener Verhandlungsgremien auf dem Gebiet

der multilateralen Rüstungskontrolle (VKSE und VVSBM) überwunden und eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in Sicherheitsfragen zum Ausbau kooperativer Strukturen der Sicherheit erreicht werden.

Der Berliner Außenministerrat der KSZE (19./20. Juni 1991) hat die Vertreter der Teilnehmerstaaten beim Konsultativausschuß des Konfliktverhütungszentrums beauftragt, im September 1991 mit informellen Konsultationen zur Vorbereitung der neuen Verhandlungen zu beginnen. Diese Konsultationen begannen am 17. September 1991 und wurden in regelmäßigen Treffen mit dem Ziel durchgeführt, bis zum Beginn der formellen „Mandats“-Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Folgetreffens schon möglichst weitgehend die Vorstellungen über Auftrag und Struktur der künftigen Sicherheitsverhandlungen anzunähern.

In diesen Konsultationen zeichnete sich bald ein gemeinsames Verständnis der KSZE-Staaten darüber ab, daß in den künftigen Verhandlungen drei Aufgaben in einem engen Zusammenhang stehen und im Verbund zu bewältigen sein werden: Rüstungskontrolle, Sicherheitsdialog und Konfliktverhütung. Noch nicht gelöst ist die Frage, wie dieses Verhältnis in den einzelnen Aufgabefeldern strukturiert werden wird. Diese Handlungsfelder stehen im Einklang mit der von den Mitgliedern des Nordatlantischen Bündnisses entwickelten Konzeption; sie haben in der Erklärung des NATO-Gipfeltreffens vom November 1991 in Rom als Ziele der Verhandlungen ab 1992 identifiziert:

- Festigung von Sicherheit und Stabilität auf niedrigerem Streitkräfteniveau soweit wie möglich und vereinbar mit legitimen Sicherheitsbedürfnissen der Staaten sowohl innerhalb wie auch außerhalb Europas;
- Einen intensivierten Sicherheitsdialog in einem ständigen Rahmen und durch Förderung einer neuen Qualität der Transparenz und Zusammenarbeit bei den Streitkräften und in der Verteidigungspolitik;
- Förderung wirksamer Mechanismen und Instrumente zur Konfliktverhütung.

Darauf aufbauend hat der NATO-Ministerrat im Dezember 1991 folgendes konkretes Arbeitsprogramm für die erste Phase der neuen Verhandlungen aufgestellt:

- Eine angemessene Harmonisierung der Rüstungskontrollverpflichtungen in Europa, die eine Grundlage zur Erörterung weiterer Begrenzungen und, soweit möglich, Reduzierungen von Streitkräften legt;
- Vertrauensbildende und kooperative Maßnahmen zur Gewährleistung größerer Transparenz und Voraussagbarkeit in militärischen Angelegenheiten;
- Zusammenarbeit zur Unterstützung und Stärkung bestehender multilateraler Nichtverbreitungsre-

gime, einschließlich des Transfers konventioneller Waffen; sowie

- Stärkung von Mechanismen und Instrumenten zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung.

## 5. KAPITEL

### Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“)

Am 12. Mai 1989 schlug Präsident Bush in einer Rede vor der University of Texas ein Abkommen vor, das Warschauer Pakt- und NATO-Staaten die Möglichkeit gegenseitiger Beobachtungsflüge mit unbewaffneten Flugzeugen im gesamten Luftraum erlauben soll. Diese Bush-Initiative wurde von den NATO-Staats- und Regierungschefs am 30. Mai 1989 indosiert (Ziffer 18 der Gipfelerklärung). Sie stellt eine Weiterentwicklung des Vorschlags eines bilateralen amerikanisch-sowjetischen „Open Skies“-Abkommens durch Präsident Eisenhower aus dem Jahr 1955 dar, den die Sowjetunion seinerzeit unter Hinweis darauf abgelehnt hatte, daß er amerikanische Militäranlagen und Streitkräfte außerhalb der USA nicht erfasse.

Die westlichen Vorstellungen fanden sich im Grundelemente-Papier der NATO vom 15. Dezember 1989 wieder.

Wesentliche Punkte darin sind:

- Das Ziel des „Open Skies“-Regimes ist, Transparenz auf beiden Seiten und damit Vertrauen und Sicherheit dadurch zu fördern, daß die Beobachtung militärischer Aktivitäten und Einrichtungen von der Luft aus zugelassen wird.
- Über den Raum Atlantik-Ural hinaus wird erstmals auch das gesamte Gebiet der USA und Kanadas sowie der asiatische Teil der ehemaligen Sowjetunion einbezogen.
- Flugbeschränkungen sollen nur aus Gründen der Flugsicherheit erlaubt sein.
- Die Flüge sollen mit unbewaffneten Flugzeugen des beobachtenden Staates durchgeführt werden und an bestimmten Einflugpunkten, an denen auch Begleiter des beobachtenden Staates an Bord gehen, beginnen.
- Mit Ausnahme der fernmelde-elektronischen Aufklärung sollen alle Sensoren erlaubt sein, insbesondere optische Geräte, Radar und Infrarot; wichtig ist die Möglichkeit der Beobachtung bei Tag und Nacht und bei allen Wetterbedingungen.

Die sowjetischen Vorstellungen, wie sie von Außenminister Schewardnadse auf dem Außenminister-Treffen in Wyoming am 23. September 1989 und von der sowjetischen Delegation in den ersten beiden Phasen der „Open Skies“-Konferenz in Ottawa (12. bis 27. Februar 1990) und Budapest (23. April bis 10. Mai 1990) vertreten wurden, unterschieden sich in mehreren konzeptionellen Punkten vom westlichen Vorschlag.

Die sowjetische Seite forderte u. a.:

- die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Abkommens auf Militärbasen der Teilnehmerländer in Drittstaaten,
- die Errichtung von nicht zu überfliegenden Sperrzonen aus Gründen nationaler Sicherheit,
- sowjetisches Gebiet nur mit sowjetischen Flugzeugen zu überfliegen.

Während also der westliche Ansatz die Gestaltung der Beobachtungsflüge möglichst weitgehend dem beobachtenden Staat überlassen wollte, stellte die Sowjetunion vorrangig auf die Sicherheitsbedürfnisse des beobachteten Staates ab. Die beiden Konferenzphasen führten daher nur in peripheren Bereichen zu einer Einigung, ließen aber in wichtigen Fragen die gegensätzlichen Positionen unverändert.

Angesichts der positiven politischen Entwicklung des Ost-West-Verhältnisses und des unverändert hohen Interesses an einem Regime des Offenen Himmels hat das Bündnis im Frühjahr 1991 seine Position überarbeitet und im April den anderen bisherigen Teilnehmerstaaten (Sowjetunion und die mittel- und osteuropäischen Staaten) die Fortsetzung der Verhandlungen vorgeschlagen.

Nachdem im August 1991 auch die Sowjetunion zugestimmt hatte, wurden die Verhandlungen vom 9. bis 13. September 1991 in Wien mit einer „exploratorischen“ Verhandlungsrunde wieder aufgenommen. Die Gespräche verliefen positiv. Die sowjetische Delegation deutete Flexibilität und Kompromißbereitschaft an. Nach einer weiteren Unterbrechung der Verhandlungen, kehrte die Sowjetunion am 5. November 1991 mit einer neuen Sachposition an den Verhandlungstisch zurück.

Insbesondere zeigte die sowjetische Delegation Bereitschaft zur Öffnung des gesamten Territoriums der Sowjetunion für „Open Skies“-Beobachtungsflüge und Entgegenkommen bei der Anzahl der Überflüge. Auch in der Sensorenfrage, beim Informationsaustausch und der Flugzeugfrage näherten sich die Positionen weiter an. Auf der Einbeziehung von Militärbasen der Teilnehmerländer in Drittstaaten beharrte die sowjetische Seite nicht mehr.

Die Konferenzteilnehmer gehen nach heutigem Verhandlungsstand davon aus, daß ein Abschluß eines „Open Skies“-Übereinkommens bis zum Helsinki-Folgetreffen im Frühjahr 1992 möglich ist. Wir halten ein „Open Skies“-Regime nach wie vor für ein sinnvolles rüstungskontrollpolitisches Vorhaben. Das Prinzip der Transparenz und der Vertrauensbildung wird damit wesentlich erweitert. Die Teilnahme weiterer KSZE-Staaten an einem Regime des „Offenen Himmels“ ist zu erwarten. Bisher stand der vollberechtigten Teilnahme anderer KSZE-Staaten die türkische Weigerung im Wege, Zypern in den Kreis der Verhandlungsteilnehmer aufzunehmen. Diejenigen Neutralen und Nichtgebundenen europäischen Staaten — einschließlich der Baltischen Staaten — die an den Verhandlungen teilzunehmen wünschten — haben bisher lediglich Beobachterstatus.

### III. Implementierung rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen

#### (1) Implementierung des (1991 noch nicht in Kraft getretenen) Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Ein wichtiger Bestandteil des KSE-Vertrages ist das mit ihm verknüpfte strenge Regime der Verifikation (Überprüfung der Einhaltung), das aus einem umfassenden Informationsaustausch und einem weitreichenden System von Inspektionsrechten und -pflichten besteht. Dieses Regime soll sicherstellen, daß den vertraglichen Verpflichtungen — u. a. der vorgesehenen Reduzierung durch Zerstörung bestimmter Waffenkategorien in der vereinbarten Zeit, in der festgelegten Weise und im vorgesehenen Umfang — nachgekommen wird. Teile dieses Verifikationsregimes sind bereits mit Unterzeichnung am 19. November 1990 vorläufig in Kraft getreten.

Erster Schritt in diesem Prozeß war die gegenseitige Notifizierung der jeweiligen nationalen Anteilshöchststärken an vertragsbegrenztem Gerät. Zeitgleich dazu hatte jeder Vertragsstaat die Kommandostruktur seiner Streitkräfte, die Gesamtbestände der vertragsbegrenzten Bewaffnung und Ausrüstung sowie das sonstige vom Vertrag erfaßte Gerät nach Typ, Anzahl und Stationierungsort zu übermitteln. Dabei waren die „gemeldeten Inspektionsstätten“ und die darin befindlichen „Verifikationsobjekte“ zu kennzeichnen. Dieser Informationsaustausch ist am 18. November 1990 vollzogen worden. Er ist die Grundlage für das detaillierte Vor-Ort-Inspektionssystem, das allein in den ersten 120 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags annähernd 700 Inspektionen in Europa zuläßt. Mehrere tausend Inspektoren und Begleitpersonen aus allen Vertragsstaaten werden künftig unmittelbar mit der Verifikation des Vertrages befaßt sein.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei aufgrund der überaus dichten nationalen und internationalen Truppen- und Waffenpräsenz auf ihrem Hoheitsgebiet besonders stark betroffen und muß sich auf bis zu 180 Inspektionen allein in den ersten 120 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages einrichten.

60 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages hat sich die vertraglich vorgesehene „Gemeinsame Beratungsgruppe“ (Joint Consultative Group = JCG) in Wien konstituiert und ihre Arbeit in regelmäßigen Sitzungen aufgenommen.

Die Beratungsgruppe, in der alle Vertragsstaaten repräsentiert sind und die nach dem Konsensprinzip arbeitet, ist das Steuerungsgremium zur Förderung der Vertragsziele und zur Unterstützung der Implementierung. Ihre Aufgabenstellung wird im wesentlichen von der Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen über die Beseitigung von Auslegungsunterschieden bis hin zur Behandlung von Vertragsstreitigkeiten reichen. Auch soll sie Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Vertrages erarbeiten. In der ersten Hälfte des Jahres 1991 stand die Arbeit in der JCG im Schatten der Auseinandersetzungen um Artikel III des Vertrages. Seit Juni

1991 hat sich die JCG primär mit den Fragen befaßt, die sie noch vor Inkrafttreten des Vertrags zu lösen hat. Dabei handelte es sich vor allem um die Verteilung der Kosten für Inspektionen, um die Inspektionsberichte und um eine Liste der nach dem Vertrag geforderten Notifikationen.

Insgesamt hat sich gezeigt, welche zentrale Rolle die JCG bei der Implementierung des äußerst komplexen KSE-Vertrags spielen wird. In Zukunft wird sich hier — vor allem nach Inkrafttreten des Vertrages — ein noch wachsender Bedarf an Konsultationen ergeben.

Zur Erprobung des komplexen Regelwerks des KSE-Vertrages, insbesondere des Inspektionsprotokolls, sowie der Vorbereitung der Umsetzung nationaler Reduzierungsverpflichtungen sind bereits eine Reihe von Testinspektionen in enger Zusammenarbeit mit alliierten KSE-Teilnehmerstaaten, aber auch mit mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Sowjetunion durchgeführt worden (Übersicht in Tabelle 2 im Anhang). Diese Testinspektionen haben das wechselseitige Verständnis für Einzelfragen der zukünftigen Implementierung der Verifikationsmaßnahmen wesentlich gefördert.

Seit Ende Oktober 1991 haben in Deutschland Probezerstörungen von vertragsbegrenztem Gerät — Panzer und gepanzerte Mannschaftstransportwagen — bei deutschen Firmen begonnen. Sie wurden genutzt, um — neben dem Erwerb des erforderlichen technischen Wissens — Inspektoren und Begleitteams auf ihre Aufgaben bei der Überwachung der vertragsgerechten Zerstörung vorzubereiten. Bis Ende 1991 gab es 14 solcher Probezerstörungen.

## (2) Implementierung des Wiener Dokuments 1990

Die im Wiener Dokument 1990 (WD 90) vom 17. November 1990 vereinbarten Maßnahmen traten mit Ausnahme des Abschnitts „Überprüfung“ am 1. Januar 1991 in Kraft.

Zum Stand der Implementierung des Stockholmer Dokuments von 1986 und des Wiener Dokuments 1990 während des Berichtszeitraumes ist festzuhalten:

### a) Jahresübersichten zu Ankündigung militärischer Aktivitäten und Einladung von Beobachtern.

Ein Vergleich der Jahresübersichten zur Ankündigung militärischer Aktivitäten zeigt, daß immer weniger notifizierungs- und beobachtungspflichtige Übungsaktivitäten durchgeführt werden. Diese Entwicklung weist auf eine generelle Tendenz zur Verringerung der Anzahl größerer Übungen hin. Die Verringerung der Truppenstärke bei Übungen in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur auf die veränderten politischen Rahmenbedingungen, sondern auch auf veränderte Übungskonzepte (u. a. Beteiligung von Truppenteilen nur als Rahmentruppe statt als Volltruppe, Einsatz von computergestützten Simulatoren) zurückzuführen. Ziel dieser neuen Übungskonzepte ist die effizientere Ausbildungs- und Übungsgestaltung sowie eine Verringerung der Bela-

stungen für Bevölkerung und Umwelt. Auf Seiten der mittel- und osteuropäischen (MOE)-Staaten steht die Verringerung offensichtlich im unmittelbaren Zusammenhang mit der politischen Entwicklung seit Herbst 1989, aber auch den schon vorher öffentlich angekündigten einseitigen Truppenreduzierungen und den Umstrukturierungen innerhalb der Streitkräfte.

Der Trend zu Manövern mit geringer Übungsstärke macht aber auch eine paradoxe Entwicklung deutlich: Obwohl alle Seiten zu mehr Transparenz bereit sind, wird aufgrund der wesentlich verringerten Zahl und der Verkleinerung von Übungen immer weniger notifiziert und beobachtet und somit weniger Information ausgetauscht. Die Bundesregierung tritt deshalb im Bündnis und bei den Wiener Verhandlungen dafür ein, die Schwelle für ankündigungs- und beobachtungspflichtige militärische Aktivitäten drastisch zu senken, damit der vertrauensbildende Wert von Übungsanmeldung und -beobachtung wieder stärker zum Zuge kommt. Sie hat dies bereits während des 1. Implementierungstreffens in Wien, unterstützt durch andere Teilnehmerstaaten, deutlich gemacht.

Von den für den Berichtszeitraum angemeldeten 26 Übungen wurde nicht einmal die Hälfte durchgeführt (vgl. Tabelle 5).

An der auf deutschem Boden durchgeführten Übung „Certain Shield / Reforger 91“ nahmen 39 Beobachter aus 20 Teilnehmerstaaten, darunter erstmalig aus Albanien, teil.

Übung und Durchführung der Beobachtung wurden am besten durch das Schlußwort des dienstältesten tschechoslowakischen Beobachters gekennzeichnet: „Das gegenseitige Vertrauen ist vertieft worden, das Bild des Feindes ist verschwunden.“

### b) Inspektionen

Die aus dem Stockholmer Dokument von 1986 übernommenen „Inspektionen“ zielen auf militärische Aktivitäten von Landstreitkräften in bezeichneten Gebieten und sind als Ergänzung zu der Maßnahme „Übungsbeobachtung“ zu sehen.

Bei dem bereits seit 1987 (Stockholmer Dokument) genutzten Instrument der Inspektion zeigte sich 1991 eine deutliche Änderung des sowjetischen Verhaltens in Richtung Offenheit und Kooperation.

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Inspektionen sind in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt.

### c) Informationsaustausch

Der jährliche Informationsaustausch über die jeweilige nationale militärische Organisation, Personalstärke bei Land- und Luftstreitkräften sowie Hauptwaffensysteme ist erstmals zum 15. April 1991 vollzogen worden und wird in Zukunft jeweils jährlich zum 15. Dezember nach einem vereinbarten Format erfolgen. Damit sind Daten, die bis vor kurzem militärischer Geheimhaltung unterlagen, zum Gegenstand wechselseitiger offizieller Unterrichtung geworden.

Der Informationsaustausch nach dem Wiener Dokument 1990 unterscheidet sich von dem des KSE-Vertrages dadurch, daß er in erster Linie die militärischen Kampftruppen und ihre Daten und nicht die vertragserfaßten Waffen in den Mittelpunkt stellt. Dieser Einblick in die Struktur und Entwicklung der Streitkräfte aller Teilnehmerstaaten ist von erheblicher vertrauens- und sicherheitsbildender Wirkung.

#### d) Überprüfungen

Zur Verifizierung des Informationsaustausches sieht das Wiener Dokument 1990 die Möglichkeit gegenseitiger Überprüfungsbesuche bei den Streitkräften anderer Teilnehmerstaaten an ihren Friedensstandorten vor.

Obwohl dieses Instrument vereinbarungsgemäß erst seit dem 1. Juli 1991 genutzt werden kann, zeigen die hohe Anzahl von Überprüfungsbesuchen im zweiten Halbjahr 1991 und die kooperative Form ihrer Durchführung, daß Überprüfungsbesuche in besonderer Weise zur Vertrauensbildung beitragen können.

Die bisher durchgeführten Überprüfungsbesuche entsprachen den Bestimmungen sowie der Zielsetzung des Wiener Dokuments 1990 und waren von Offenheit und Kooperationsbereitschaft geprägt.

Besonders bedeutsam ist, daß mit Finnland, Jugoslawien, Schweden und Österreich erstmals auch neutrale und ungebundene Staaten an dieser Maßnahme der Vertrauensbildung beteiligt waren.

Im Berichtszeitraum wurden 24 von maximal 52 zulässigen Überprüfungen durchgeführt, an denen insgesamt 17 der 38 Teilnehmerstaaten beteiligt waren.

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Überprüfungen sind in Tabelle 4 aufgeführt.

#### e) Mechanismus bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten und gefährlichen Zwischenfällen

Dieses neuartige Instrumentarium des Wiener Dokuments 1990, das mit dem Wiener Konfliktverhütungszentrum über eine permanente Struktur verfügt, wurde mehrfach im Jugoslawienkonflikt genutzt und hat dabei seine erste Bewährungsprobe bestanden.

Der Mechanismus hat die kontinuierliche, gemeinsame Befassung aller KSZE-Teilnehmerstaaten mit diesem Konflikt ermöglicht und einen eigenständigen Beitrag in dem Bemühen um eine baldige Beilegung der Krise geleistet.

#### f) Besuche von Militärflugplätzen

Im Berichtszeitraum haben zwei Teilnehmerstaaten zu Besuchen von Militärflugplätzen eingeladen:

- Schweden vom 19. bis 20. September 1991 in BRAVALLA
- Niederlande vom 7. bis 9. Oktober 1991 in TWENTHE

Erste Erfahrungen mit der neuen Maßnahme des Wiener Dokuments 1990, die der Information über Aktivitäten von Luftstreitkräften, Art und Zahl geflogener Einsätze sowie die stationierten Flugzeugtypen dient, wurden von den Beteiligten positiv bewertet.

In Schweden haben erstmalig Besucher aus Estland und Litauen teilgenommen. Ein Besuch auf einem deutschen Militärflugplatz ist vom 14. bis 16. Juli 1992 in Aussicht genommen und wurde während des 1. Implementierungstreffens in Wien den anderen Teilnehmerstaaten angekündigt.

#### g) Militärische Kontakte

Zusätzlich zu den engen und bewährten Verbindungen zu Bündnispartnern wurden im Berichtszeitraum die militärischen Kontakte zu den mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Sowjetunion weiter intensiviert. Aus einer Vielzahl von Maßnahmen ist besonders die Ausbildung von Offizieren aus einigen dieser Länder in den Universitäten der Bundeswehr sowie ihre Teilnahme an der Generalstabsausbildung der Führungsakademie der Bundeswehr hervorzuheben.

Beispielgebend ist die Einrichtung eines regelmäßigen sicherheitspolitischen Seminars an der Führungsakademie der Bundeswehr für Teilnehmer aller KSZE-Staaten. Ähnliche Aktivitäten wurden auch durch NATO-Lehreinrichtungen ergriffen.

Besuche von Einheiten der Bundesmarine in Leningrad und Gdingen (Polen) unterstreichen den eingetretenen historischen Wandel.

#### h) Kommunikationsnetz

Das im Wiener Dokument 1990 vereinbarte Kommunikationsnetz, das in seiner Endausbaustufe die Hauptstädte aller Teilnehmerstaaten direkt miteinander verbinden wird, ist mit dem Anschluß von inzwischen 22 Staaten (darunter Deutschland) in seine Realisierungsphase getreten.

#### i) Jährliches Implementierungstreffen

Das erste jährliche Treffen zur Bewertung der praktischen Umsetzung der Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) des Wiener Dokuments 1990 fand vom 11. bis 13. November 1991 in Wien im Rahmen des Konfliktverhütungszentrums (KVZ) in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre statt.

Insgesamt war das Treffen ein erfolversprechender Einstieg in eine neue Art von KSZE-Treffen, die zu einer Entlastung der KSZE-Folgetreffen von der Aufgabe der Implementierungsdiskussion führen können.

Das Treffen verlief abgesehen von der Problematisierung des jugoslawischen Bürgerkriegs (Frage der Anwendbarkeit des Wiener Dokuments 1990) weitgehend harmonisch. Während der vorgenommenen

Implementierungskritik, die sich insbesondere auf die neuen VSBM konzentrierte, zeigte sich die eingetretene Veränderung der sowjetischen Haltung zu Transparenz und Einhaltung von Verpflichtungen. Allgemein bestand Bereitschaft zu weiterer Verbesserung und Ergänzung von VSBM.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die bisherige Anwendung des Wiener Dokuments 1990 die Richtigkeit des vom Westen verfolgten und schließlich durchgesetzten Transparenzkonzeptes erwiesen hat. Die Bundesregierung bewertet die Ergebnisse der bisherigen Anwendung der in Wien vereinbarten Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen als sehr positiv — auch unter dem Gesichtspunkt, daß damit eine solide Grundlage für Vereinbarung und Anwendung noch anspruchsvollerer VSBM geschaffen wurde. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß solchen Maßnahmen eine unentbehrliche Rolle bei der Erarbeitung kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa zukommt.

### **(3) Organisationsstruktur für die Implementierung und Verifikation rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen**

Zur Bewältigung der auf die Bundesrepublik Deutschland zukommenden Implementierungsaufgaben haben der Bundesminister des Auswärtigen und der Bundesminister der Verteidigung die Zusammenarbeit beider Ressorts bei der Durchführung der Implementierungsaufgaben wie folgt geregelt: Dem Auswärtigen Amt obliegt im Rahmen seiner Federführung für Abrüstung und Rüstungskontrolle die politische Steuerung der Implementierung von Abkommen der Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich der Verifikation. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Auswärtige Amt eine neue, dem Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle zugeordnete Unterabteilung geschaffen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für die fachliche Vorbereitung, Steuerung, Durchführung und Auswertung von Implementierungsaktivitäten und hat zu diesem Zweck insbesondere das „Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr“ (ZVBW) in Geilenkirchen in Dienst gestellt.

Ein Lenkungsausschuß aus Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung unter dem Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle legt nach Maßgabe der politischen Vorgaben die Grundsätze für die Durchführung der wachsenden Aufgaben fest.

### **(4) Zusammenarbeit in NATO und WEU bei der Implementierung und Verifikation rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen**

Die sechzehn Mitgliedstaaten der NATO und die neun Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) arbeiten bei der Verifikation im Rahmen von Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen ebenso wie

bei der Implementierung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen eng zusammen. Wesentliche Elemente der Koordinierung in der NATO sind die Abstimmung der nationalen Inspektionspläne, der Aufbau einer gemeinsamen Datenbank für Verifikationsfragen und die Bündelung nationaler Ressourcen bei der Ausbildung von Inspektoren. Die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten der NATO mit den Staaten der westlichen Gruppe des KSE-Vertrages identisch sind, verleiht der diesbezüglichen Zusammenarbeit im Bündnis besondere Bedeutung. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich und bei anderen Fragen erfolgt organisatorisch im Verifikations-Koordinationsausschuß (Verification Coordinating Committee — VCC), der im Mai 1990 vom NATO-Rat gegründet wurde und der im September des gleichen Jahres — also noch vor Unterzeichnung des KSE-Vertrages — erstmals zusammentrat.

Die neun Mitgliedstaaten der WEU — sämtlich zugleich auch Mitglieder der NATO — ergänzen die Zusammenarbeit im Bündnis durch zusätzliche Koordinierung ihrer nationalen Verifikationsaktivitäten. Sie haben insbesondere die — nach dem Vertrag zulässige — Bildung gemeinsamer Inspektionsteams für die Verifizierung der Durchführung des KSE-Vertrages vereinbart; solche multinationalen Inspektionsteams werden dazu führen, daß jeder einzelne Staat in einer größeren Anzahl von Inspektionen durch eigene Inspektoren vertreten sein kann. Die weitere Koordinierung im Rahmen der WEU umfaßt u. a. die Regelung der Zusammenarbeit solcher multilateraler Teams.

Die Außen- und Verteidigungsminister der WEU-Staaten haben am 18. November 1991 in Bonn ein Paket von Regeln für die Zusammenarbeit multinationaler Inspektionsteams vereinbart, das die Koordinierung der Arbeit solcher Teams erleichtern wird.

## **IV. Bilaterale amerikanisch-sowjetische Verhandlungen**

### **1. KAPITEL**

#### **Die nuklear- und Weltraumverhandlungen**

##### **(1) Der INF-Vertrag**

Der am 8. Dezember 1987 in Washington durch die Präsidenten Reagan und Gorbatschow unterzeichnete INF-Vertrag trat am 1. Juni 1988 durch den Austausch der Ratifikationsurkunden in Moskau in Kraft (s. ausführlich JAB 1987, insbesondere S. 14 bis 30). Dieser Vertrag stellt eine Wendemarke in der Geschichte der Abrüstung und Rüstungskontrolle dar. Nach insgesamt sechs Jahre andauernden, häufig kontrovers verlaufenden Verhandlungen war es gelungen, Einigung über die sogenannte doppelte Nulllösung (Eliminierung von Raketen sowohl kürzerer als auch mittlerer Reichweite) zu erzielen.

Die Bundesregierung hatte großen Anteil am Zustandekommen dieses Vertrages. Ein letztes mögliches Vertragshindernis stellten die deutschen Pershing I A

dar, die nicht dem INF-Vertrag unterliegen. Für sie gilt die Erklärung des Bundeskanzlers vom 26. August 1987, „... daß mit der endgültigen Beseitigung der sowjetischen und amerikanischen Mittelstreckenflugkörper die Pershing I A — Raketen nicht modernisiert, sondern abgebaut werden.“

Der INF-Vertrag sieht vor, daß die beiden Vertragspartner alle ihre landgestützten Raketen kürzerer (500 bis 1 000 km) und mittlerer Reichweite (1 000 bis 5 500 km) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages beseitigen, ihre Herstellung und Erprobung unterlassen und in Zukunft auf den Besitz derartiger Waffensysteme verzichten. Gegenstand des Vertrages ist also nicht die Begrenzung der Rüstung oder das Verbot neuer Rüstungsanstrengungen, sondern der tatsächliche und kontrollierbare Abbau bestehender Potentiale.

Im einzelnen besteht das Vertragswerk aus dem „Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite“, einem Protokoll über die Verfahren der Beseitigung der Flugkörper, die Gegenstand des Vertrages sind, einem Protokoll über die vertragsbezogenen Inspektionen sowie einem „Memorandum of Understanding“, das den die Basis des Vertrags bildenden Datenaustausch enthält.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen wird durch ein umfassendes Verifikationsregime ermöglicht, das sowohl die Datenerhebung als auch die Eliminierung der Waffensysteme, die Kontrolle der als geräumt gemeldeten Basen und Infrastruktureinrichtungen und die Ein- und Ausgänge sowie die Peripherie je einer Produktionsstätte in den USA und der Sowjetunion erfaßt. Da unter den INF-Vertrag fallendes Gerät auch in den Ländern der jeweiligen Verbündeten stationiert war, wurde das gesamte Vertragswerk durch zwei sogenannte Stationierungsländer-Übereinkommen auf die betroffenen Länder ausgedehnt.

Die bisherige Implementierung des Vertrags ist vertragsgemäß und kooperativ verlaufen. Nach Ende der Eliminierungsphase (31. Mai 1991) des am 1. Juni 1988 in Kraft getretenen INF-Vertrags ergab sich folgender Stand bei Eliminierungen und Inspektionen:

#### a) Eliminierungen:

Das gesamte INF-Potential von 846 amerikanischen und 1 846 sowjetischen Mittelstreckenflugkörpern mit einer Reichweite von 500 bis 5 500 km wurde zerstört. Am 16./17. April 1991 fand die Eliminierung der letzten PERSHING II-Startlafetten auf deutschem Hoheitsgebiet statt. Die letzten PERSHING II-Flugkörper wurden am 6. Mai 1991 in den USA, die letzten SS 20-Raketen am 11. Mai 1991 in der Sowjetunion vernichtet.

Damit waren die Voraussetzungen für die Vernichtung der deutschen P I A-Raketen geschaffen worden, die nicht Gegenstand des INF-Vertrags sind. Die Antriebsstufen der deutschen P I A wurden bis zum

14. November 1991 in den USA zerstört; die Lenk- und Steuerstufen wurden in Deutschland demilitarisiert, das übrige Material wird bis Mitte 1992 ausgesondert bzw. verschrottet.

#### b) Inspektionen:

Bis zum Ende des Jahres 1991 wurden insgesamt durch die USA 441 und durch die Sowjetunion 222 Inspektionen durchgeführt, davon auf deutschem Gebiet insgesamt 11 Inspektionen durch die USA und 47 durch die Sowjetunion.

Der INF-Vertrag erlaubt Inspektionen in INF-Einrichtungen bis zum Jahre 2001. Auf deutschem Gebiet handelt es sich um sechs amerikanische Einrichtungen (Frankfurt/Hausen, Heilbronn/Waldheide, Neu-Ulm, Schwäbisch-Gmünd/Mutlangen, Wünschheim und Weilerbach) und sechs sowjetische Einrichtungen (Bischofswerda, Jena-Forst, Königsbrück, Waren, Weißenfels, Wokuhl). Davon ist inzwischen die entsprechende militärische Infrastruktur in Heilbronn/Waldheide, Neu-Ulm und Schwäbisch-Gmünd/Mutlangen sowie in Waren und Wokuhl an die Bundesrepublik Deutschland übergeben worden.

Die USA haben im Berichtszeitraum keine Inspektionen mehr auf deutschem Gebiet durchgeführt; die Sowjetunion hat 24 Inspektionen in den amerikanischen INF-Einrichtungen auf deutschem Gebiet durchgeführt.

Mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit sind aus den Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) auch 24 Raketen des Typs SS 23 in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Diese Raketen unterliegen nicht dem INF-Vertrag, da sie bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages von der Sowjetunion an die DDR übergeben worden waren. Aus rüstungskontrollpolitischen Erwägungen hat die Bundesregierung beschlossen, diese Raketen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten. Die Demilitarisierung der Raketen wurde bereits abgeschlossen; unter Beachtung der strengen Umweltschutzaufgaben wird auch der Raketentreibstoff bis voraussichtlich 1993 umweltverträglich entsorgt werden.

#### (2) Der START Vertrag

Die Unterzeichnung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Treaty on the Reduction and Limitation of Strategic Offensive Arms = START) am 31. Juli 1991 in Moskau markiert den bisherigen Höhepunkt des bilateralen amerikanisch-sowjetischen Rüstungskontrollprozesses. Das umfassende Vertragswerk besteht aus dem eigentlichen Vertragstext und einer Vielzahl von Protokollen, „agreed statements“, „joint statements“ und weiteren einseitigen Erklärungen und Stellungnahmen. Der Vertrag schafft einen berechenbaren Rahmen für künftige Streitkräftestrukturen, bildet eine Grundlage für künftige zusätzliche Reduzierun-

gen und stellt eine qualitativ neue und solide Basis für den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Großmächten USA und Sowjetunion dar. Seine Implementierung wird — insbesondere beim Verifikationsregime — eine enge Zusammenarbeit und eine große Dichte an Kontakten mit sich bringen, die Transparenz und wechselseitiges Vertrauen fördern werden.

Der START-Vertrag ist das Ergebnis eines neunjährigen Verhandlungsprozesses. Zentrale Bestandteile des Vertragswerks waren bereits als minutiös ausgehandelte Kompromisse bei amerikanisch-sowjetischen Gipfeltreffen 1986 und 1987 vereinbart worden. Diese Einigung stellt das in der jeweiligen politischen Verhandlungslage Erreichbare dar.

Gegenstand des Vertrages sind die strategischen nuklearen Waffensysteme der USA und der Sowjetunion:

- Die landgestützten ballistischen Interkontinentalraketen mit einer Reichweite von mehr als 5 500 km (ICBMs),
- die ballistischen Raketen auf nuklear angetriebenen U-Booten, unabhängig von ihrer Reichweite (SLBMs),
- die strategischen Bomber mit interkontinentaler Reichweite und deren Waffensysteme einschließlich der luftgestützten Marschflugkörper (ALCMs).

Das umfangreiche Vertragswerk enthält unter anderem folgende wesentliche Elemente:

- Eine Obergrenze von 6 000 Gefechtsköpfen (GK) auf strategischen Trägersystemen, davon höchstens 4 900 GK (Zwischengrenze), auf dislozierten ballistischen Raketen (SLBM, ICBM), davon wiederum höchstens 1 540 GK auf höchstens 154 schweren ICBM und höchstens 1 100 GK auf mobilen ICBM;
- eine Obergrenze von 1 600 strategischen Trägersystemen (ICBMs, SLBMs und strategische Bomber);
- Zählregeln für die Anrechnung ballistischer Raketen und strategischer Bomber sowie luftgestützter Marschflugkörper (ALCM) auf die Zwischen- und Obergrenzen;
- eine Reduzierung des Gesamtwurfgewichts der sowjetischen ballistischen Raketen um 46 %; das damit erreichte Niveau ist für beide Seiten die verbindliche Obergrenze. Als „Wurfgewicht“ eines ballistischen Flugkörpers wird die Nutzlast bezeichnet, die dieser Flugkörper über eine bestimmte Reichweite transportieren kann;
- ein Verbot schwerer ballistischer Raketen (außer existierenden schweren ICBM-Typen), neuer Typen ballistischer Raketen mit mehr als 10 GK sowie weitreichender ALCM mit mehreren Gefechtsköpfen;
- ein bisher unerreichtes Verifikationsregime mit kooperativen Maßnahmen und zwölf Arten von Vor-Ort-Inspektionen zur gegenseitigen Überprü-

fung der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen;

- eine jeweils fünfjährige Verlängerungsmöglichkeit bei einer Geltungsdauer des START-Abkommens von zunächst 15 Jahren.

In das Vertragswerk sind ALCM mit einer Reichweite von über 600 km einbezogen worden. Alle gegenwärtig existierenden weitreichenden ALCM gelten als nuklear; künftige konventionelle ALCM müssen von nuklearen ALCM unterscheidbar sein und werden dann nicht in das Vertragswerk einbezogen. Für jeden amerikanischen strategischen Bomber, der mit ALCM ausgerüstet ist, werden 10 GK auf die Obergrenze 6 000 GK angerechnet, wobei er aber bis zu 20 ALCM tragen darf. Für jeden sowjetischen ALCM-Bomber werden entsprechend 8 GK angerechnet, wobei er aber bis zu 16 ALCMs tragen darf. Diese Zählregel erfaßt bis zu 150 amerikanische und bis zu 180 sowjetische ALCM-Bomber; die über diese Grenzen hinausgehende Zahl von ALCM-Bombern wird mit ihrer tatsächlichen Beladung an ALCM auf die Obergrenze von 6 000 GK angerechnet.

Nukleare seegestützte Marschflugkörper (SLCM) mit einer Reichweite über 600 km sind durch politisch bindende parallele einseitige Erklärungen außerhalb des START-Vertrags begrenzt. Es gilt ein Verbot, während der Geltungsdauer des START-Abkommens mehr als 880 nukleare SLCM zu stationieren. Ein vertraulicher jährlicher Informationsaustausch über nukleare SLCM mit Reichweiten über 300 km ergänzt diese Bestimmung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen unterliegt der Kontrolle durch nationale technische Mittel (NTM).

Auswirkungen des START-Abkommens:

- Das START-Vertragswerk führt erstmals zu einer echten Reduzierung des strategischen Nuklearwaffenpotentials der USA und der Sowjetunion. Das Ausmaß der Reduzierung ist in den einzelnen Teilbereichen unterschiedlich, erreicht in entscheidenden Teilbereichen sogar Halbierungen des Potentials. Aufgrund der besonderen Zählregeln des START-Vertragswerkes und in Abhängigkeit von den Modernisierungsprogrammen beider Seiten ist von einer Reduzierung des strategischen Nuklearwaffenpotentials um insgesamt ca. 25 bis 35 % auszugehen. Das Potential der besonders destabilisierenden sowjetischen Erstschlagsysteme (SS 18-ICBM) wird jedoch um 50 % reduziert, das Gesamtwurfgewicht der sowjetischen ballistischen Systeme um 46 %.
- Von mindestens gleicher Bedeutung sind die durch das START-Vertragswerk bewirkten stabilisierenden Veränderungen in der Zusammensetzung der strategischen Nuklearwaffenpotentiale. Die Halbierung des Bestandes an schweren ICBM sowie die spezifischen Zählregeln, die Nuklearwaffen unterschiedlich gewichten, führen zu einer Umstrukturierung der Nuklearpotentiale beider Seiten in Richtung überlebensfähigerer und weniger bedrohlicher luft- und seegestützter Systeme. Der START-Vertrag führt durch eine Vielzahl von Verboten schließlich zu einer beträchtlichen quali-

tativen Steuerung der Streitkräfteentwicklung, denn er untersagt z. B. neue schwere ICBM, mobile schwere ICBM, schwere SLBM, ALCM mit Mehrfachgefechtssköpfen sowie ballistische Luft-Boden-Raketen.

- Das START-Vertragswerk enthält eine Fülle von Verifikationsmaßnahmen sowie vertrauensbildenden und stabilisierenden Maßnahmen. Dieses Verifikationsregime hat einen kooperativen Charakter; es sieht allein 12 verschiedene Arten der Vor-Ort-Inspektionen vor. Erstmals kann z. B. die Zahl der Gefechtsköpfe auf jeder ballistischen Rakete der Gegenseite überprüft werden. Hinzu kommen u. a. Inspektionen der strategischen Bomber, die ständige Überwachung der Produktionsanlagen für mobile ICBM und die Kontrolle mobiler ICBM innerhalb festgelegter Stationierungszonen, aber auch Verdachtsinspektionen für bestimmte Einrichtungen. Von dieser Art der Vertragsüberwachung, die sich bereits im Rahmen des INF-Vertrages als sehr erfolgreich erwiesen hat, werden weitere Anstöße für Transparenz sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen ausgehen.

Die Unterzeichnung des START-Vertrages durch Präsident Bush und Präsident Gorbatschow am 31. Juli 1991 ist ein Meilenstein in der Rüstungskontrolle. Die Bundesregierung hat die START-Verhandlungen von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Die einschneidenden Reduzierungen und stabilitätsorientierten Umstrukturierungen der strategischen Nuklearwaffenpotentiale sowie die Unterwerfung unter ein umfassendes System der gegenseitigen Verifizierung werden Offenheit, Berechenbarkeit und wechselseitiges Vertrauen nachhaltig stärken. Der START-Vertrag bildet eine feste Grundlage für den weiteren Ausbau der amerikanisch-russischen Beziehungen. Dies liegt auch im besonderen Interesse der Europäer. Die Erhöhung der strategischen Stabilität sowie stabile Beziehungen zwischen den USA und der Russischen Föderation sind eine wichtige Voraussetzung für die Fortentwicklung stabiler kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa.

Das Vertragswerk soll von den Legislativen beider Vertragspartner in naher Zukunft ratifiziert werden. Das starke Interesse beider Vertragspartner an einer konsequenten Fortführung des nuklearen Abrüstungsprozesses spricht auch aus der Tatsache, daß die Präsidenten Bush und Gorbatschow in ihren jeweiligen Abrüstungsinitiativen vom 27. September 1991 bzw. 5. Oktober 1991 Vorschläge unterbreitet haben, die zum Teil deutlich über die im START-Vertrag getroffenen Vereinbarungen hinausgehen.

### **(3) Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen (Defense and Space Talks, DST)**

Seit März 1985 bilden die in Genf geführten Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen (Defense and Space Talks, DST) einen eigenen Bereich der amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen. Am

16. Juli 1990 begann die 14. Verhandlungsrunde. Nach Abschluß des START-Vertrages blieben die DST-Verhandlungen das einzige bilaterale Verhandlungsforum zwischen den USA und der Sowjetunion und wurden am 30. September 1991 mit der 16. Verhandlungsrunde fortgesetzt. Die DST-Verhandlungen haben zum Ziel, das künftige Verhältnis zwischen strategischen Defensiv- und Offensivwaffen, d. h. Verbot bzw. Zulässigkeit von Forschung, Entwicklung und Stationierung erd-/weltraumgestützter Defensivsysteme/Teilsysteme, zu erörtern, sowie die Auslegung und Geltungsdauer des ABM-Vertrages von 1972 vertraglich festzulegen. Im Rahmen dieser Verhandlungen streben die USA eine Vereinbarung über einen kooperativen Übergang zu einem stabileren nuklearen Kräfteverhältnis an, das beginnt, sich zunehmend auf Defensivsysteme zu stützen. Trotz deutlicher Fortschritte im Bereich von Vereinbarungen über Vertrauensbildende Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und Berechenbarkeit (predictability measures), Besuchen sowjetischer Experten in amerikanischen Laboratorien und der sowjetischen Ankündigung, das Großradar in Krasnojarsk vollständig und ohne Vorbedingungen zu beseitigen, konnte in den Genfer Verhandlungen bisher kein Konsens erzielt werden. Es geht um die Frage, welche Aktivitäten der ABM-Vertrag erlaubt, solange beide Partner an ihm festhalten, und durch welche einvernehmlichen Regelungen dieser Vertrag gegebenenfalls ersetzt werden könnte.

Am 29. Januar 1991 ordnete Präsident Bush in seiner „State of the Union Adress“ eine Neuorientierung der Strategischen Verteidigungsinitiative (SDI) an. Mit GPALS (Global Protection Against Limited Strikes) soll SDI an realistischere Risiken durch „... unbeabsichtigte, nicht autorisierte und andere begrenzte Atomangriffe...“ angepaßt werden, nachdem die Wahrscheinlichkeit eines massiven Angriffs mit ex-sowjetischen strategischen Nuklearwaffen praktisch nicht mehr besteht. Wesentlich begründet wurde die neue Risikoanalyse durch die Gefahr einer erheblichen Proliferation fortgeschrittener Waffentechnologien, insbesondere von ballistischen Trägertechnologien, auch in Staaten der Dritten Welt.

GPALS läßt sich als abgemagerte Version des früheren Phase-I-Konzepts von SDI bei gleichzeitiger Integration von ATBM-Systemen (Anti Tactical Ballistic Missile) interpretieren. GPALS soll aus rund 1 000 raumgestützten Abfangsystemen („Brilliant Pebbles“) sowie rund 750 bis 1 000 bodengestützten Systemen in den USA zur Abwehr von ca. 200 Wiedereintrittsflugkörpern bestehen. Hinzu kommen bodengestützte Raketenabwehrsysteme gegen örtlich begrenzte (taktische) ballistische Raketen zum Schutz von US-Truppen im Ausland und von Verbündeten. Der US-Ansatz würde in den USA 6 bodengestützte Raketenabwehrstellungen erfordern; nach dem ABM-Vertrag ist nur eine Stellung mit 100 festen Abschüßrampen erlaubt.

Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen, auch bei den Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu kommen. Ziel dieser Verhandlungen muß es sein, auch für das künftige Verhältnis von

Offensiv- und Defensivwaffen eine einvernehmliche und kooperative Lösung zu finden, die zur Festigung der strategischen Stabilität beiträgt.

## 2. KAPITEL

### Die Abrüstungsinitiativen von Präsident Bush und die Antworten Gorbatschows und Jelzins

Am 27. September 1991 legte Präsident Bush als Konsequenz aus den dramatischen Veränderungen in der Sowjetunion einen umfassenden Katalog von einseitigen Abrüstungsentscheidungen und -vorschlägen vor, der den dramatischen politisch-militärischen Veränderungen in der Sowjetunion, den daraus entstehenden Chancen, aber auch den daraus entstandenen Risiken im Bereich der nuklearen Proliferation Rechnung tragen sollte. USA und Sowjetunion hätten die Chance, so Bush, die „Welt zu einem weniger gefährlichen Ort als je zuvor im Atomzeitalter zu machen“.

Wesentliche Elemente der Bush-Initiative sind insbesondere

- die vollständige weltweite Vernichtung der nuklearen Gefechtsköpfe für bodengestützte nukleare Kurzstreckenwaffen (Artillerie und Flugkörper);
- die vollständige Entfernung aller seegestützten taktischen Nuklearwaffen (einschließlich der weitreichenden Marschflugkörper) von ihren Schiffen und ihre teilweise Zerstörung;
- die Aufhebung der Alarmbereitschaft für strategische Bomber;
- die Aufhebung der Alarmbereitschaft der Minuteman II-ICBM und ihre frühere Vernichtung als nach dem START-Vertrag vorgesehen;
- die Einstellung der Entwicklungsprogramme für die mobilen Varianten der Interkontinentalraketen Midgetman und MX;
- die Einstellung des Entwicklungsprogrammes der strategischen luftgestützten nuklearen Abstandswaffen SRAM II (Short Range Attack Missile) und ihrer taktischen Variante SRAM-T; d. h. Aufgabe der Entwicklung einer Luft-Boden-Rakete (TASM, Tactical Air-Soil Missile) für die auch in Europa stationierten Mittelstreckenflugzeuge.

Für die einseitigen Entscheidungen der USA ist eine reziproke Reaktion der Sowjetunion nicht zur Bedingung gemacht. Die Sowjetunion wurde allerdings aufgefordert, diesem amerikanischen Vorgehen entsprechende Schritte folgen zu lassen. Darüber hinaus unterbreitete Präsident Bush einen Vorschlag für START-Folgeverhandlungen (Vereinbarung über die Beseitigung aller ICBM mit Mehrfachgefechtsköpfen), forderte die Sowjetunion zu einem Einverständnis über die begrenzte Stationierung nicht-nuklearer Raketenabwehrsysteme auf und schlug eine breite Kooperation im Bereich der Kontrolle, Sicherheit und Zerstörung von Nuklearwaffen vor.

Eine Woche später, am 5. Oktober 1991 griff Präsident Gorbatschow die amerikanische Initiative auf und kündigte sowohl reziproke Schritte zur nuklearen Abrüstung als auch über die US-Initiative hinausgehende Vorschläge an. Zu den wichtigsten Ankündigungen gehörte die beabsichtigte Zerstörung aller nuklearen Artilleriemunition und Atomsprengköpfe für taktische Raketen. Über die amerikanischen Vorschläge hinaus gingen die Ankündigung Gorbatschows, die anzurechnenden Gefechtsköpfe der strategischen Waffen nicht nur auf 6 000 (wie im START-Vertrag vorgesehen), sondern auf 5 000 zu reduzieren, die Forderungen nach einer weiteren 50%igen Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen, nach beidseitiger zentraler Lagerung der luftgestützten taktischen Nuklearwaffen sowie nach völliger Vernichtung der taktischen Nuklearwaffen der Marines.

Demgegenüber plädieren die USA in Übereinstimmung mit der geltenden Bündnispolitik weiterhin für die Beibehaltung einer luftgestützten Nuklearkomponente in Europa als wesentliches Element einer Minimalabschreckung. Auch haben sie keine Bereitschaft erkennen lassen, auf die Forderung nach einem nuklearen Teststopp einzugehen.

Die Bundesregierung hat die amerikanische Initiative und die positive Antwort Präsident Gorbatschows begrüßt und erwartet, daß die beiden Abrüstungsinitiativen im Prozeß der nuklearen Abrüstung über die beiden Großmächte hinaus eine neue Dynamik bewirken. Die Initiativen entsprechen der Politik der Bundesregierung, die auf die Sicherung eines dauerhaften und stabilen Friedens mit weniger Waffen gerichtet ist. Die von den USA und der SU beschlossenen Abrüstungsmaßnahmen im nuklearstrategischen Bereich gehen deutlich über die Regelungen des START-Vertrages hinaus. Erstmals werden auch in größerem Umfang seegestützte Nuklearwaffen in die Abrüstung einbezogen. Die Einstellung bedeutender Modernisierungsvorhaben ist ein weltweites wichtiges politisches Signal.

Von besonderer Bedeutung für Deutschland und für Europa ist die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten, alle nuklearen Gefechtsköpfe für Artillerie und Kurzstreckenraketen weltweit abziehen und in den USA zu vernichten, sowie der gleichermaßen kühne Schritt Gorbatschows, auch alle sowjetischen nuklearen Gefechtsköpfe für landgestützte Kurzstreckenwaffen weltweit zu beseitigen. Die Beseitigung dieser nuklearen Kurzstreckenwaffen ist ein dringendes deutsches Anliegen, da sie in der neuen europäischen Sicherheitsstruktur einen Anachronismus darstellen. Zugleich ist die weltweite Eliminierung landgestützter nuklearer Kurzstreckenwaffen der beiden Supermächte auch ein wirksamer Beitrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung am 9. Januar 1992 eine Initiative in die NATO eingeführt, die darauf abzielt, die Beseitigung der Waffen in einer nachprüfbar Weise zu verfolgen und dabei auch Möglichkeiten westlicher technischer Hilfe zu erörtern.

Mit einer weiteren Initiative vom 28. Januar 1992 zur Abrüstung strategischer Nuklearwaffen, bei der er u. a. die Aufgabe bzw. Einschränkung von Produktions- und Entwicklungsprogrammen verschiedener Waffensysteme verkündete, ging Präsident Bush über die bereits vereinbarten Begrenzungen des START-Vertrages hinaus. Einen Tag später kündigte der russische Präsident Jelzin seinerseits weitere einseitige und reziproke Abrüstungsschritte an, die ebenfalls auf die Reduzierung des strategischen Potentials über vertraglich vereinbarte Verpflichtungen hinaus, auf die Einstellung von Produktionsprogrammen und auf die beschleunigte Umsetzung eingegangener Vertragsverpflichtungen abzielten. Eine Verwirklichung der Vorschläge von Präsident Bush würde zu einer Reduzierung der den USA unter den Bestimmungen des START-Vertrages zugestandenen nuklearen Gefechtsköpfe um ca. 50 % führen.

Die Absicht, schnelle nukleare Abrüstungsschritte ohne langwierige Verhandlungen nach der Methode des gegenseitigen Vorbilds zu erreichen, entspricht den veränderten politischen Rahmenbedingungen nach der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes. Nach Ansicht der Bundesregierung sollten solche einseitigen Schritte zugleich durch flankierende Maßnahmen der Vertrauensbildung und Transparenz nachvollziehbar gemacht werden.

### 3. KAPITEL

#### Verhandlungen über Nukleartests

Der amerikanisch-sowjetische „Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen“ vom 3. Juli 1974 und der „Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken“ vom 28. Mai 1976 (sog. „Schwellenverträge“) wurden nach Unterzeichnung der zugehörigen Verifikationsprotokolle am 1. Juni 1990 den gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten zur Ratifikation zugeleitet.

Beim Treffen der Außenminister Baker und Schwarznadse in Houston am 11. Dezember 1990 wurden die Urkunden der wenige Tage zuvor ratifizierten Verträge ausgetauscht. Beide Verträge beschränken die Detonationsstärke von unterirdischen Nuklearexplosionen auf 150 Kilotonnen. Der „Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen“ enthält darüber hinaus die Verpflichtung, Nuklearversuche auf ein Minimum zu begrenzen und Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Einstellung aller unterirdischen Nuklearexplosionen zu vereinbaren.

Zentrale Bestimmungen der umfangreichen Verifikationsprotokolle sind:

- Jährlicher Informationsaustausch über geplante Nukleartests mit einer Sprengkraft von mehr als 35 bzw. 50 Kilotonnen.
- Direkte, hydrodynamische Detonationsstärkemessung vor Ort bei allen deklarierten Nukleartests mit einer Stärke von mehr als 50 Kilotonnen.

- Erhebung regionaler seismischer Daten von drei seismischen Stationen auf dem Territorium des testenden Staates bei allen Explosionen mit mehr als 50 Kilotonnen Stärke.
- Vor-Ort-Untersuchung der geologischen Formation nahe dem Testort einschließlich Entnahme von Gesteinsproben und Beobachtung der Verbringung des Sprengkörpers an den Explosionsort bei allen Tests über 35 Kilotonnen Sprengkraft.

Seit der Ratifizierung der „Schwellenverträge“ ist es noch nicht zu bilateralen Verhandlungen über weitere Schritte bei Testreduzierungen gekommen. Die USA verweisen darauf, daß vor solchen Verhandlungen zunächst Erfahrungen mit den neuen Verifikationsregeln gesammelt werden müssen. Die Ankündigung eines zunächst einjährigen sowjetischen Moratoriums für Nukleartests durch Präsident Gorbatschow am 5. Oktober 1991, das weitere Erfahrungen mit den Verifikationsbestimmungen vorläufig nicht zuläßt, könnte eine neue Lage schaffen.

In den Jahren 1990 und 1991 haben sich sowohl die USA als auch die Sowjetunion im Vergleich zu den Vorjahren beträchtliche Einschränkungen bei der Zahl ihrer Nukleartests auferlegt: In den achtziger Jahren (bis 1989) lag die Testhäufigkeit in den USA durchschnittlich bei 15 bis 16 Tests jährlich, die der Sowjetunion bei über 20 (mit Ausnahme des Jahres 1986, als ein einseitiges Moratorium galt). 1990 fiel die Zahl der Tests auf acht (USA) bzw. einen (Sowjetunion), 1991 führte die USA erneut acht Versuchsexplosionen durch, davon eine in britischem Auftrag, während die Sowjetunion gänzlich auf Testen verzichtete.

Die Bundesregierung sieht in diesem Testverhalten den Ansatz schrittweiser Testreduzierungen bestätigt, den sie seit Jahren empfohlen hat. Neben der quantitativen Verringerung, wie sie sich in den Daten der letzten Jahre widerspiegelt, hält sie auch weitere Begrenzungen hinsichtlich der zulässigen Explosionsstärken als einen der Zielsetzung eines umfassenden Teststopps dienenden Zwischenschritt für denkbar (Vgl. auch Abschnitt V, 1. Kapitel).

## V. Weltweite Verhandlungsforen

### 1. KAPITEL

#### Die Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz

##### (1) Weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen

Ein weltweites Verbot chemischer Waffen ist ein Hauptziel der Genfer Abrüstungskonferenz (CD). In den Verhandlungen der jetzt 39 Mitglied- und 39 Beobachterstaaten der CD wurden seit 1984 wesentliche Teile eines Vertragsentwurfs erarbeitet. In den Berichtszeitraum fiel mit dem Golfkrieg ein Ereignis, das der Öffentlichkeit die Möglichkeit eines

Einsatzes chemischer Waffen in einer kriegerischen Auseinandersetzung dramatisch bewußt machte. Die zwischenzeitlich durch die Irak-Sonderkommission der Vereinten Nationen getroffenen Feststellungen über das umfangreiche Arsenal Iraks an chemischen Waffen haben dies besonders deutlich gemacht. Die Genfer CW-Verhandlungen haben, auch unter diesem Eindruck, einen entscheidenden Impuls erfahren durch die Initiative des amerikanischen Präsidenten vom 13. Mai 1991. Durch Aufgabe der bisherigen US-Position einer CW-Sicherheitsreserve und zum Zweiteinsatz hat Präsident Bush es ermöglicht, das Mandat der CW-Verhandlungen auf das vollständige Verbot jeglichen CW-Einsatzes unter allen Umständen auszudehnen. Sein Vorschlag, den — auch aus Sicht der Bundesregierung seit langem überfälligen — erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen 1992 zu vollziehen, konnte zum ersten Mal auch in das Mandat der CW-Verhandlungen überführt werden. Ein großer Teil der Staatengemeinschaft hat sich zu diesem Ziel bekannt und erklärt, zu den Erstunterzeichnern der CW-Konvention gehören zu wollen.

In der Jahressitzung 1991 ist es in Genf gelungen, wichtige Fortschritte bei der Ausfüllung der Konventionsmaterie zu erreichen. Zum ersten Mal gibt es einen geschlossenen Text der künftigen Konvention, in der keiner der wesentlichen Artikel mehr völlig fehlt.

Hervorzuheben sind Lösungen für die Artikel zu Beistand und Schutz gegen einen Angriff mit chemischen Waffen und zu wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung, mit denen einem Hauptanliegen der Dritten Welt weitgehend Rechnung getragen werden konnte. Geregelt werden konnte auch das Verhältnis zum Genfer Giftgasprotokoll von 1925, dessen Anwendung hinter die Konvention zurücktritt, in all den Fällen aber erhalten bleibt, in denen ein Staat noch nicht oder nicht mehr Mitglied der CW-Konvention ist. Vorschriften zur Streitbeilegung und zu Sanktionen sind im Konsens vereinbart worden. Eine Reihe weiterer Rechtsfragen konnte ebenfalls gelöst werden.

Wichtige Arbeiten sind auch in der schwierigsten Verhandlungsmaterie des Abkommens erfolgt, der Verifikation. Als schärfstes Inspektionsmittel sind Verdachtskontrollen vorgesehen, die von der zu schaffenden internationalen Organisation zum Verbot chemischer Waffen auf Antrag eines Mitgliedstaates grundsätzlich überall im Vertragsgebiet durchgeführt werden können. Die Vereinbarung von Inspektionsverfahren, die die erforderliche Abwägung von Einblicksmöglichkeiten und den Schutz sensibler Anlagen erlauben, gehört zu den Hauptverhandlungsproblemen, für die noch eine Lösung gefunden werden muß. Die Kontrolle der Nichtproduktion chemischer Waffen in der zivilen chemischen Industrie soll durch Meldepflichten und sogenannte Routinekontrollen erfolgen. Die Aufgabe, für einen so großen und wichtigen Wirtschaftszweig wie die chemische Industrie Überprüfungsverfahren zu entwickeln, die die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Verstößen gegen das CW-Verbot ins Verhältnis zu dem hierfür erforderlichen Aufwand stellen, ist rüstungskontrollpolitisches Neuland.

Der Konventionsentwurf sieht im einzelnen vor, daß weite Bereiche der chemischen Industrie routinemäßig von internationalen Inspektionsteams der künftigen Organisation zum Verbot chemischer Waffen kontrolliert werden. Diese Kontrollen werden sich insbesondere auf Anlagen konzentrieren, in denen mit Stoffen gearbeitet wird, die neben ihrer zivilen Verwendung auch als Vorprodukte chemischer Waffen mißbraucht werden könnten. Für derartige Stoffe und Anlagen sind besondere Meldepflichten vorgesehen. Darüber hinaus soll aber möglichst der gesamte Bereich der chemischen Industrie für Kontrollen zugänglich sein.

Hauptaufgaben der Routinekontrollen, die den Charakter von vertrauensbildenden Maßnahmen haben und keinen Verdacht auf Vertragsverletzung voraussetzen, ist der Nachweis, daß in den inspizierten Anlagen keine unter das Verbot chemischer Waffen fallende Stoffe produziert werden. Die Kontrollen können nach kurzfristiger Vorankündigung durchgeführt werden. Diese in der CW-Konvention vorgesehene routinemässige Kontrolle eines gesamten Industriezweiges geht weit über die in anderen Rüstungskontrollabkommen vorgesehenen Inspektionsmaßnahmen hinaus. Viele Staaten der Dritten Welt, die bisher mit Rüstungskontrollverifikation noch keine Erfahrung sammeln konnten, müssen davon überzeugt werden, daß der Zugewinn an Sicherheit die erforderlichen Maßnahmen rechtfertigt.

Weiterer Entscheidungsbedarf verbleibt in Genf noch zu Fragen der künftigen Organisation zum Verbot chemischer Waffen. Diese internationale Organisation mit Staatenkonferenz und Exekutivrat als wichtigsten Entscheidungsgremien soll durch ein technisches Sekretariat unter Leitung eines Generaldirektors in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Aufgaben durchzuführen. Die Bundesregierung hat bereits aktiv mit den Vorbereitungen für die nationale Umsetzung der durch die Konvention zu vereinbarenden Bestimmungen zu Datenmeldungen, Inspektionen und anderen Kontrollmaßnahmen begonnen.

In den Berichtszeitraum fallen erneut eine Reihe von Beiträgen der Bundesregierung zur Unterstützung der Genfer Verhandlungen. Zur Überprüfung des Verifikationssystems der Konvention wurden weitere Testinspektionsmaßnahmen durchgeführt. Dazu gehörte insbesondere eine Probe-Verdachtskontrolle in einem Großkomplex der chemischen Industrie, bei dem wichtige Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Kontrolle besonders großer Chemiestandorte gewonnen werden konnten, wie sie für die deutsche Chemieindustrie charakteristisch sind.

Eine erste multinationale Testinspektion mit Vertretern aus Pakistan, Ägypten, Iran und Argentinien in einer deutschen militärischen Einrichtung erlaubte wichtige Rückschlüsse auf die Praktikabilität der Inspektionen durch das künftige internationale Technische Sekretariat der Organisation.

Darüber hinaus hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die in Genf 1991 als Koordinator der westlichen Gruppe fungierte, diverse konzeptionelle verhandlungsfördernde Beiträge in die Verhandlungen eingebracht.

In der Jahressitzung 1992 (21. Januar bis 3. September 1992) stehen die Verhandlungen über die CW-Konvention unter Leitung des deutschen Botschafters bei der Genfer Abrüstungskonferenz. Der Konsens aller Teilnehmerstaaten zum Verhandlungsabschluß in diesem Jahr, der im Verhandlungsmandat 1992 bekräftigt wurde, berechtigt zu Optimismus, daß nach fast zehnjähriger Dauer nunmehr ein erfolgreicher Abschluß in greifbare Nähe gerückt ist.

Präsident Mitterrand hat anlässlich der Sitzung des Weltsicherheitsrates am 31. Januar 1992 alle Staaten zu einer Konferenz gegen Jahresende nach Paris eingeladen, um dort die dann vorliegende Konvention zum Verbot chemischer Waffen zu unterzeichnen.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat vor dem Plenum der Genfer Abrüstungskonferenz am 20. Februar 1992 mit allem Nachdruck die Dringlichkeit eines Verhandlungsergebnisses in diesem Jahr unterstrichen.

## (2) Nuklearer Teststopp

Nach mehrjähriger Unterbrechung gelang es im Juli 1990 einen Konsens für ein Mandat zur Wiedereinsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für „Nuklearen Teststopp“ in der Genfer Abrüstungskonferenz herzustellen. Zu Beginn des Jahres 1991 wurde der Ausschuß erneut eingesetzt. Er behandelte im Laufe der Sitzungsperiode Fragen der Struktur und des Umfangs eines Vertrages über einen nuklearen Teststopp sowie Probleme der Verifikation und der Vertragserfüllung.

Die Gruppe wissenschaftlicher Experten (GSE; „Group of Scientific Experts“) bei der Genfer Abrüstungskonferenz hat die Entwicklung seismischer Methoden zur Entdeckung und Bestimmung von Nuklearexplosionen fortgesetzt mit der Durchführung eines weltweiten technischen Tests GSETT 2 („The Group of Scientific Experts' Second Technical Test“). Dieser Test fand unter Beteiligung von 34 Staaten mit insgesamt 60 seismischen Stationen aus allen Erdteilen in der Zeit vom 22. April bis 9. Juni 1991 statt. Diese Stationen übermittelten die von ihnen registrierten und aufbereiteten Daten an eigens zu diesem Zweck eingerichtete vier internationale Datenzentren, die ihrerseits alle verarbeiteten Daten den nationalen Datenzentren zur eigenen Auswertung zur Verfügung stellten. Damit sollte untersucht werden, in welchem Maße eine möglichst globale Erfassung seismischer Ereignisse und der rasche internationale Zugriff auf diese Daten zur Verifikation eines umfassenden nuklearen Teststopps genutzt werden kann.

Für die Bundesrepublik Deutschland nahm das nationale seismologische Datenzentrum in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover diese Aufgabe wahr.

Zur Demonstration der Leistungsfähigkeit des von der Bundesrepublik Deutschland seit langem vertretenen Konzepts „offener seismischer Stationen“, wie es bei GSETT 2 zum Zuge kam, hat die deutsche Delegation am 7. August 1991 vor den Mitgliedern der Genfer

Abrüstungskonferenz eine technische Präsentation einer solchen seismischen Station durchgeführt.

Die Bundesregierung mißt der konsequenten Weiterentwicklung von Methoden seismischer Verifikation als vielversprechendste Technik der zuverlässigen Überwachung eines umfassenden nuklearen Teststopps erhebliche Bedeutung bei und beteiligt sich daher maßgeblich an der gründlichen wissenschaftlichen Auswertung des technischen Tests. Bei ihrer aktiven Beteiligung an der Arbeit des Genfer Teststoppausschusses und an der Erarbeitung von Überprüfungsverfahren für Nuklearsprengungen orientiert sich die Bundesregierung an ihrer erklärten Zielsetzung, einen nuklearen Teststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben (vgl. auch Abschnitt IV, 3. Kapitel).

## 2. Kapitel

### Die Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen

#### (1) Vereinte Nationen und Abrüstung

Für den weltweiten Abrüstungsdialog ist die Generalversammlung (GV), die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt, das zentrale Forum. Für viele Länder der Dritten Welt bietet es die wichtigste Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zu Abrüstung und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Resolutionen sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht bindend, können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung entfalten.

Die Abrüstungsdebatte findet vor allem im 1. Ausschuß der Generalversammlung statt. Dabei werden auch die Ergebnisse der vorausgegangenen Tagung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) und der Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) diskutiert. Die abrüstungspolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich in einer seit wenigen Jahren abnehmenden Zahl von Resolutionen (46. GV: 42) nieder, die vom 1. Ausschuß verabschiedet und später dem Plenum der Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das politische Gewicht wider, das die Gruppierungen innerhalb der Staatengemeinschaft einzelnen Konzepten zumessen.

Daneben finden von Zeit zu Zeit Sondergeneralversammlungen (SGV) zu Abrüstungsfragen statt. Die 1. SGV über Abrüstung, die 1978 auf Initiative der 80 blockfreien Staaten tagte, konnte sich auf ein von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verabschiedetes Schlußdokument einigen. Es beschreibt Rahmen und Ziele künftiger Abrüstungsgespräche und ist — wenn auch naturgemäß auf dem Stand von 1978 — noch heute ein wichtiges Bezugsdokument. Dagegen scheiterte die 2. SGV über Abrüstung im Jahre 1982, und auch die 3. SGV über Abrüstung im Sommer 1988 endete ohne Einigung über ein Schlußdokument.

Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC),

die jedes Frühjahr 3 bis 4 Wochen in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle UNO-Mitglieder angehören und das zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich erarbeitete Empfehlungen an die Generalversammlung richtet.

Die Bundesregierung sieht den Abrüstungsdialog in den VN und Abrüstungsverhandlungen ausserhalb der VN in einem Verhältnis des „konstruktiven Parallelismus“ (Bundesminister Genscher). Dieses könnte jedoch durch engere Wechselbeziehungen bei Themenauswahl und -behandlung zwischen den Diskussionen in verschiedenen Foren noch zielbetonter werden. In einer Zeit, in der den VN faktisch bereits eine neue, aktivere Rolle in Abrüstung und Rüstungskontrolle zugewachsen ist (vgl. Kapitel 3), wird dies zu einer Voraussetzung für die Definition und Ausfüllung ihres gewandelten Selbstverständnisses.

## **(2) Die Abrüstungsdebatte der 45. VN-Generalversammlung (Oktober bis Dezember 1990)**

Im 1. Ausschuss der 45. Generalversammlung bestätigte und verstärkte sich die positive Entwicklung zu sachlicher und ergebnisorientierter Zusammenarbeit als Folge der West-Ost-Entspannung und unter dem unmittelbaren Eindruck der im Herbst 1990 erzielten Vereinbarungen zur Abrüstung in Europa (KSE, VSBM). Die Bereitschaft zu zumindest partieller und regional angepaßter Übernahme europäischer Ansätze in der Abrüstung und Rüstungskontrolle wuchs deutlich. Die Annäherung der nicht-sowjetischen Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts an westeuropäische Positionen (besonders bemerkenswert bei Nuklearthemen) und ein insgesamt größerer Realismus bei einer Reihe von Staaten der Dritten Welt trugen dazu bei, die Basis für den Konsens zu verbreitern. Die Ablösung des West-Ost-Gegensatzes durch eine verschärfte Nord-Süd-Konfrontation trat nicht im erwarteten Ausmaß ein, was u. a. auf den Solidarisierungseffekt der Golfkrise zurückzuführen sein dürfte.

Die Zusammenarbeit der EG-Staaten bewährte sich erneut und erbrachte bei knapp zwei Dritteln aller Resolutionen einheitliches Stimmverhalten. Eine gemeinsam eingebrachte Resolution zur regionalen Abrüstung und zahlreiche gemeinsame Stimmerkklärungen unterstrichen den Zusammenhalt der Zwölf.

Bei insgesamt leicht abnehmender Gesamtzahl der Resolutionen (54 gegenüber 57 auf der 44. GV) nahmen die Konsens-Resolutionen zu (26 gegenüber 21). Die Bedeutung der Nuklearthemen trat etwas zurück; in diesem Bereich wurde für die Staaten der Dritten Welt der umfassende nukleare Teststopp zum Schwerpunktthema.

Die konventionelle Abrüstung in Verbindung mit regionaler Abrüstung sowie Vertrauensbildende Maßnahmen setzten sich dank der Überzeugungskraft der in Europa geschaffenen Fakten als Themen durch und sind nun in ihrer weltweiten Relevanz akzeptiert. Der Aufruf zum Abschluß einer Konvention über das Verbot chemischer Waffen fiel, verbun-

den mit Kritik am Verlauf der Genfer Verhandlungen, dringlicher aus als früher. Bei einigen ungebundenen Ländern war die Tendenz festzustellen, das Chemiewaffenverbot mit dem Nuklearwaffenverbot zu verknüpfen.

Völlig neu war dieses Jahr nur der Versuch Schwedens, die Verwendung von durch Abrüstung freiwerdenden Mitteln aus Militärhaushalten für den Umweltschutz weltweit festzuschreiben. Zu dieser wegen ihrer Einseitigkeit nicht kritiklos aufgenommenen Forderung wurde die Ausarbeitung einer VN-Studie beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland brachte mit breiter Unterstützung aus allen Regionen erneut eine Resolution zu Vertrauensbildung ein, die im Konsens angenommen wurde, sowie eine Resolution zum Thema „Wissenschaft und Technologie für Abrüstung“, die mit 132 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltungen ebenfalls unstrittig angenommen wurde. Mit dem ersten Thema blieb die Bundesrepublik Deutschland auf einem von ihr gewählten zukunftsträchtigen Schwerpunktgebiet aktiv; mit dem zweiten schuf sie für die westlichen Mitgliedstaaten ein einhellig akzeptiertes Gegengewicht in einem bisher von Staaten der Dritten Welt besetzten und einseitig interpretierten Problemfeld.

Zum Thema „defensive Sicherheitskonzepte und Politiken“ brachte die Sowjetunion eine (von der DDR übernommene) Resolution ein; eine Arbeitsgruppe, an der ein deutscher Experte beteiligt ist, wird der 47. Generalversammlung 1992 eine Studie dazu vorlegen.

## **(3) Die Jahrestagung 1991 der VN-Abrüstungskommission (22. April bis 13. Mai 1991)**

In der Jahrestagung 1991 der VN-Abrüstungskommission kam der im Vorjahr eingeleitete Reformprozeß voll zum Tragen. Nachdem die UNDC 1990 erstmals ihre gesamte Tagesordnung erledigt hatte, konzentrierte sie sich dieses Jahr auf eine vereinbarungsgemäß auf vier Punkte beschränkte Arbeitstagesordnung: Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten; Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen von internationalem Frieden und Sicherheit mit dem Ziel der Abschaffung von Nuklearwaffen; regionaler Ansatz zur Abrüstung im Zusammenhang mit weltweiter Sicherheit; die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Zusammenhang mit internationaler Sicherheit, Abrüstung und anderen verwandten Bereichen.

Abschließende Berichte zu den einzelnen Themen waren 1991 noch nicht zu erwarten. In einer deutlich gestrafften und im Vergleich zu früher versachlichten Diskussion wurden jedoch zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme des Nuklearthemas die Grundlagen für einen substantiellen Abschluß 1992 (Objektive Informationen) und 1993 (Regionaler Ansatz sowie Wissenschaft und Technologie) gelegt. Die Bundesrepublik Deutschland gestaltete insbesondere die Diskussion und die Schlußberichte der

Arbeitsgruppen zur regionalen Abrüstung und zur Rolle von Wissenschaft und Technologie maßgeblich mit und baute die Voraussetzungen für eine zielorientierte Diskussion dieser Themen in der Generalversammlung weiter aus. Auch die aus deutscher Sicht vorrangige Forderung nach mehr Transparenz in militärischen Angelegenheiten, besonders beim internationalen Waffentransfer, spielte in den Debatten eine zunehmende Rolle.

Eine allgemeine Tagesordnung als Reservoir für in späteren Jahren zu behandelnde neue Themen wurde nicht aufgestellt. Sie bleibt jedoch als Möglichkeit für den Fall bestehen, daß die Diskussion in den Arbeitsgruppen künftig wieder mit sachfremden Beiträgen überfrachtet werden sollte. Zur Zeit bestehen aber gute Aussichten dafür, daß die UNDC den eingeschlagenen Reformkurs einhält.

#### **(4) Die Abrüstungsdebatte der 46. VN-Generalversammlung (Oktober bis Dezember 1991)**

Die Tendenz zu grösserer Konsensbereitschaft und Versachlichung der Debatten im 1. Ausschuß hielt auch auf der 46. VN-Generalversammlung an. Die einschneidenden Abrüstungserfolge, aber auch die Aufdeckung des Entwicklungsstandes des irakischen Potentials an Massenvernichtungswaffen stärkten die Einsicht in die Notwendigkeit einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit zur Kontrolle und Reduzierung von Waffen aller Kategorien.

Dies dokumentierte sich insbesondere in der Annahme einer von den zwölf EG-Staaten und Japan eingebrachten Resolution zur Einrichtung eines VN-Waffenregisters. Im Rahmen des Registers, das zunächst vor allem den Transfer konventioneller Waffen erfassen soll, eröffnet die Resolution zugleich Ansätze für Sammlung von Informationen über Bestände und nationale Produktion dieser Waffen. Der Beschluß der VN-Generalversammlung, ein Waffenregister einzurichten, ist nach der Einführung des Standardisierten Berichtssystems zu Militärhaushalten eine weitere substantielle Entscheidung, die auch als umfassende Vertrauensbildende Maßnahme gewertet werden kann und die darüber hinaus ein Signal setzt für eine künftige aktivere Rolle der Vereinten Nationen bei der Rüstungskontrolle.

Die zwölf EG-Staaten traten auch mit eigenen Initiativen zu anderen Bereichen der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie in der Generaldebatte des 1. Ausschusses so geschlossen auf wie noch nie in diesem Gremium. Initiativen der Zwölf und des Westens insgesamt fanden in verstärktem Maße auch die Unterstützung seitens der Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts, deren Interessen vielfach kaum noch von westlichen Standpunkten abwichen.

Der erneute Rückgang der Gesamtzahl der Resolutionen (von 54 auf 42) fiel diesmal deutlicher als im Vorjahr aus. Demgegenüber nahm der Anteil im Ergebnis im Konsens verabschiedeter Resolutionen nochmals zu.

Themen der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle standen für viele Staaten, insbesondere der Dritten Welt, wiederum im Vordergrund, wurden jedoch mit wachsendem Realitätssinn behandelt.

Die wiederum im Konsens bekräftigten Resolutionen zu B- und C-Waffen setzten kaum neue Akzente. Dies gilt auch für den wiederholten Aufruf zum Abschluß der CW-Konvention.

Finnland initiierte eine Resolution zur Einberufung der zweiten Überprüfungskonferenz zur Konvention über das Verbot von umweltverändernden Techniken (ENMOD).

An nationalen Beiträgen zur Arbeit des Ausschusses steuerte die Bundesrepublik Deutschland insbesondere gemeinsam mit Rumänien eine im Konsens verabschiedete Resolution zur Transparenz von Militärhaushalten bei. Daneben hatte sie wesentlichen Anteil an Ausarbeitung und Zustandekommen der VN-Register-Resolution.

#### **(5) Weitere Aktivitäten**

Teil des vielseitigen rüstungskontrollpolitischen Instrumentariums der VN sind die Studien zu Abrüstungsthemen. Sie werden von Experten bearbeitet, die die VN auf Vorschlag der Regierungen berufen. Bisher wurden rund 40 Studien fertiggestellt. Im Berichtszeitraum wurde die Studie über internationalen Waffentransfer und Einrichtung eines VN-Registers, an der ein deutscher Experte beteiligt war, fertiggestellt. Ebenfalls abgeschlossen wurden die Studie über die Rolle der VN bei Verifikation (Auftrag der 43. Generalversammlung) und die von der 45. Generalversammlung in Auftrag gegebene Studie zur Verwendung freiwerdender Militärressourcen für den Umweltschutz. Die Studie über Defensive Sicherheitskonzepte soll zur 47. Generalversammlung vorliegen.

Dem seit 1978 bestehenden Beirat des VN-Generalsekretärs für Abrüstungsfragen gehört der frühere Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter a. D. Dr. Friedrich Ruth ad personam an. Der Beirat berät den VN-Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für das Abrüstungs-Forschungsinstitut der VN (UNIDIR).

Die VN haben sich mit einem Stipendienprogramm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertraut zu machen. Die Bundesregierung ist die einzige Regierung neben Schweden, die die jeweiligen Stipendiaten seit dem Start des Programms 1980 jedes Jahr eingeladen hat. So hielten sich 1990 und 1991 erneut zwei Gruppen von Stipendiaten, die später für ihre Länder im Rüstungskontrollbereich arbeiten sollen, in der Bundesrepublik Deutschland auf; sie führten in Bonn Gespräche über sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Themen. Außerdem besichtigten die Stipendiaten die Verbrennungsanlage der Bundeswehr für CW-Fundmunition aus den beiden Weltkriegen in Munster.

**3. KAPITEL****Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt:****Sicherheitsratsresolution Nr. 687 vom 3. April 1991**

Abrüstungspolitisch bedeutete das Ende des Golfkrieges eine Wegmarke für die Vereinten Nationen. Erstmals in ihrer Geschichte wurde die Weltorganisation durch die Staatengemeinschaft in die Lage versetzt, in einer Krisenregion die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen konkret und eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Grundlage für diese dem Generalsekretär in einem bisher nicht gekanntem Maß eingeräumten Exekutivbefugnisse bildet die Sicherheitsratsresolution Nr. 687 vom 3. April 1991. Sie ist sowohl vom Umfang als auch von ihrer Regelungsmechanik ohne Präzedenz in der Geschichte der Vereinten Nationen. Der Beschluß des Sicherheitsrats — auch als Waffenstillstandsresolution bezeichnet — gliedert sich in mehrere Einzelkomplexe (Grenzmarkierung, Entsendung von Friedenstruppen, Eigentums- und Entschädigungsfragen, Fortführung des Handelsembargos usw.). Zentraler Teil der Resolution sind jedoch die abrüstungspolitischen Maßnahmen.

**(1) SR-Resolution Nr. 687 in abrüstungspolitischer Hinsicht**

In seiner Sitzung vom 3. April 1991 hatte der Sicherheitsrat mit einer Nein-Stimme (Kuba) und zwei Enthaltungen (Jemen, Ecuador) beschlossen, die im Irak befindlichen chemischen, biologischen und nuklearen Waffen sowie ballistische Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller Produktions- und Forschungsanlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen. Der Irak wurde verpflichtet, seine gesamten Bestände und Programme offenzulegen, ungehinderte Vor-Ort-Inspektionen zu ermöglichen und die Vernichtung des Waffenpotentials auf eigenem Boden vorzunehmen oder zu dulden. Des Weiteren wurde dem Land für die Zukunft die Verpflichtung zum Verzicht auf alle Massenvernichtungswaffen in Verbindung mit einem längerfristigen Verifikationsregime auferlegt. Mit Schreiben vom 6. April 1991 an den VN-Generalsekretär hat die irakische Regierung in die Bedingungen der Resolution 687 eingewilligt.

**(2) Tätigkeit der VN-Sonderkommission**

Mit der Implementierung der Resolution hat der Sicherheitsrat eine vom VN-Generalsekretär im Mai 1991 eingesetzte Sonderkommission beauftragt und ihr den Status eines ihm unmittelbar zugeordneten subsidiären VN-Organs gegeben. Sie besteht aus 21 Mitgliedern aus 5 Kontinenten, darunter auch ein Angehöriger der Abrüstungsabteilung des Auswärtigen Amtes. Ihr Vorsitzender ist der schwedische Sonderbotschafter Ekeus. Die Sonderkommission arbeitet eng mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien zusam-

men, der für die Umsetzung der nuklearen Aspekte von Resolution 687 zuständig ist. Die Sonderkommission hat bis Ende 1991 durch ihren ständigen Stab in New York 24 multinational zusammengesetzte Vor-Ort-Inspektionen im Irak organisiert. Sie werden von einem eigens eingerichteten VN-Stützpunkt in Bahrain aus durchgeführt. Insgesamt haben bislang Inspektoren aus 34 Staaten, darunter eine Reihe deutscher Experten, an den Missionen im Irak teilgenommen. Hierzu verfügt die Sonderkommission über zwei Transportmaschinen und drei Hubschrauber. Diese hat die Bundeswehr als unterstützenden deutschen Beitrag für die VN-Abrüstungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Beitrag der USA ist ein U-2 Aufklärungsflugzeug.

**(3) Umsetzung der VN-Resolutionen**

Die Inspektionen haben unter zumeist schwierigen Bedingungen stattgefunden. Der Irak hat überwiegend nur hinhaltend kooperiert, zum Teil die Inspektionen sogar durch gezielte Behinderungen zu vereiteln versucht. Dies veranlaßte den Sicherheitsrat am 15. August 1991 zur Verabschiedung der Resolution 707, mit der er das Verhalten Bagdads scharf verurteilte. Insgesamt hat die irakische Regierung nach Auffassung der Vereinten Nationen bis Ende 1991 bei weitem noch nicht alle Massenvernichtungswaffen gemäß Resolution 687 offengelegt. Zudem weigert sich der Irak, seine Verpflichtungen aus den Folgeresolutionen 707 und 715 voll zu erfüllen.

**(4) Ergebnisse der Verifikationsmaßnahmen und erste Waffenzerstörung**

Dennoch kann die Sonderkommission nach achtmonatiger Tätigkeit folgende beachtliche abrüstungspolitische Ergebnisse vorweisen:

- a) Auf dem Sektor der Chemiewaffen haben bis Ende 1991 sechs Inspektionen stattgefunden. Hierbei konnten etwa 1000 t chemische Kampfstoffe lokalisiert werden (u. a. über 46 000 Schuß abgefüllte Munition, 30 Gefechtsköpfe für ballistische Raketen, 6400 mit Senfgas gefüllte Artillerieprojekteile und Bomben sowie 4600 Behälter für Nervengas). Damit scheint das CW-Potential des Irak in großem Umfang offengelegt zu sein. Die Kampfstoffe wurden zwischenzeitlich — soweit transportfähig — an einem Ort mit dem Ziel konzentriert, sie dort sachgerecht und möglichst umweltschonend zu vernichten. Hierbei handelt es sich um einen zeitaufwendigen, technisch komplizierten und sehr kostspieligen Vorgang.
- b) Auf dem Feld der biologisch-bakteriologischen Waffen wurden 1991 zwei Inspektionen durchgeführt sowie eine weitere, die sich kombiniert auf den biologischen und chemischen Bereich konzentrierte. Hierbei stellte sich heraus, daß der Irak Forschungsprogramme für eine defensive wie offensive Nutzung von B-Waffen durchführte. Die Aktivitäten konzentrierten sich auf Anthrax- und Botulismuserreger. Sämtliche dahingehenden For-

schungseinrichtungen sollen unbrauchbar gemacht werden.

- c) Im Bereich der Nuklearwaffen erbrachten die acht Inspektionen unter Federführung der IAEO ein besonders besorgniserregendes Bild. Die Realisierung des nuklearen Entwicklungsprogrammes im Irak war offensichtlich schon so weit fortgeschritten, daß die tatsächliche Herstellung eines Kernsprengkörpers nicht mehr von der Verwirklichung waffentechnischer Entwicklungen abhängig war, sondern nur noch von der Produktion einer ausreichenden Menge hochangereicherter, waffengrädigen Urans. Bereits in einer überschaubaren Frist von 12 bis 18 Monaten hätte der Irak nach dem Urteil von Experten über eine erste Nuklearwaffe verfügen können. Bislang konnten 40 kg waffenfähiges Uran sichergestellt werden, das zum Teil bereits außer Landes gebracht wurde. Insgesamt bestehen unverändert Zweifel daran, ob es bereits gelungen ist, das gesamte Nuklearwaffenpotential des Irak offenzulegen. Gegenwärtig wertet die IAEO in Wien über 45 000 Dokumente aus, die bei einer Inspektion im September 1991 im Irak beschlagnahmt worden waren.
- d) Im Bereich der ballistischen Raketen über 150 km Reichweite wurden bei sechs Inspektionen bis Ende 1991 weit über 400 Komponenten verschiedener Flugkörpersysteme vernichtet. Darunter befanden sich 62 Raketen, vor allem Al Hussein-Flugkörper, eine irakische Weiterentwicklung der sowjetischen SCUD-Rakete. Fachleute schließen nicht aus, daß weitere Raketen verborgen gehalten werden. Die Inspektoren der Vereinten Nationen haben auch die Existenz von Superkanonen (eine festinstallierte und Teile von vier weiteren) festgestellt, die auf ein Reichweitespektrum von 300 bis 1 000 km ausgelegt und offensichtlich für chemische, biologische und nukleare Munition konzipiert waren. Die Zerstörung dieser Waffen ist zwischenzeitlich abgeschlossen, während die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Raketen-Fertigungsanlagen noch bevorsteht.

##### (5) Langzeitverifikation

Mit Resolution 715 vom 11. Oktober 1991 hat der Sicherheitsrat das Regime langfristiger Verifikationsmaßnahmen verabschiedet. Es ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Eine Geltungsdauer ist nicht festgelegt. Seine Änderung oder Aufhebung bedarf eines neuen Sicherheitsratsbeschlusses.

Das Regime sieht unter anderem vor:

- umfassende Erklärungspflichten des Irak zu Anlagen, Materialien, Forschungsprogrammen, Labor-einrichtungen, chemischen Substanzen sowie zu relevanten Ein- und Ausfuhren im ABC- und Raketenbereich;
- umfassendes Kontrollrecht der Sonderkommission in Verbindung mit der IAEO in Form von kurzfristigen Vor-Ort-Inspektionen;

- Berechtigung der VN-Inspektoren, Material und Dokumente zu beschlagnahmen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen;

- Verpflichtung des Irak zum Erlass von Strafgesetzen, die den eigenen Staatsangehörigen wie auch im Land befindlichen Ausländern die in den VN-Resolutionen verbotenen Aktivitäten unter Sanktionsandrohung untersagen;

- enge Zusammenarbeit der Sonderkommission mit dem VN-Sanktionsausschuß, der die Lieferung von internationaler Kontrolle unterliegender Güter an den Irak überprüft.

Dieses Regime ist eines der weitgehendsten rüstungskontrollpolitischen Überwachungssysteme, das einem nicht besetzten Land je auferlegt wurde. Die Kontrollverpflichtungen gehen deutlich über die Bestimmungen der in Genf verhandelten weltweiten Chemiewaffen-Verbotskonvention und über die gegenwärtig angestellten Verifikationsüberlegungen zum B-Waffen-Übereinkommen vom 10. April 1972 hinaus. Die Schärfe des langfristigen Überwachungssystems ist insbesondere mit der mangelnden irakischen Kooperation in der ersten Phase der Inspektionen und mit den fortgesetzten Versuchen Bagdads zu erklären, seine tatsächlichen Bestände an Massenvernichtungswaffen zu verschleiern.

##### (6) Deutscher Beitrag

Die Bundesrepublik Deutschland kann bereits Ende 1991 auf eine wichtige und erfolgreiche Mitarbeit bei den VN-Abrüstungsmaßnahmen im Irak zurückblicken. Der Sonderkommission wurde eine größere Zahl von Fachleuten für ihre Arbeit im Irak zur Verfügung gestellt. An fast allen bisherigen Inspektionen haben deutsche Experten teilgenommen. Hinzu tritt die Bereitstellung von zwei Transall-Maschinen sowie drei Hubschraubern der Bundeswehr und die Entsendung von knapp 50 Soldaten Unterstützungspersonal. Wesentliches Element deutscher Mitwirkung war und ist die substantielle Mitgestaltung der Arbeit der Sonderkommission. Das deutsche Kommissionsmitglied war maßgeblich beteiligt an der Ausarbeitung der Verifikationskonzepte für die Umsetzung von Resolution 687. Aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung abgestellte Fachleute leisten wichtige konzeptionelle und organisatorische Beiträge für die laufende Inspektionsplanung. Deutsche Experten haben auf Grund ihres Fachwissens wesentlich zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Inspektionen im Irak beigesteuert und sind mehrfach zu Leitern der Inspektionsteams bestimmt worden. Insgesamt hat die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amtes mit der umfassenden Bereitstellung von Personen, Gerät und Expertise auch in diesem Bereich erneut ihr herausragendes abrüstungspolitisches Interesse und Engagement dokumentiert. Der deutsche Beitrag kommt sowohl den internationalen Bemühungen um die Beseitigung eines gefährlichen Massenvernichtungspotentials als auch dem langfristigen Ziel einer stabilen Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten zugute. Zugleich trägt die Bundesrepublik Deutschland dazu bei, die weltweite Rolle der

Vereinten Nationen auf einem Gebiet zu stärken und auszubauen, auf dem diese durch die lähmende Ost-West-Konfrontation der vergangenen Jahrzehnte bisher zu weitgehender Untätigkeit verurteilt waren. Diese Entwicklung eröffnet der Weltorganisation völlig neue Chancen für die Realisierung regionaler und globaler Abrüstungsansätze, die die Bundesregierung wie bisher nach Kräften zu fördern beabsichtigt.

### (7) Ausblick: Künftige Rolle der VN

a) Kurzfristig können aus dem „Fall Irak“ allerdings noch keine unmittelbaren Folgerungen für die Definition einer neuen Rolle der VN in Abrüstung und Rüstungskontrolle gezogen werden, weil

- schon die Ausgangssituation (praktisch weltweiter Konsens erst für militärisches Eingreifen, dann für durchgreifende Abrüstung in Umsetzung von der Resolution 687 des Sicherheitsrates) nicht nach Bedarf wiederholbar ist, da sie von zahlreichen Faktoren z. T. außerhalb der Einflußmöglichkeiten der VN bestimmt war;
- die Abrüstung des Irak selber durch die in ihrem Ausmaß unerwarteten Entdeckungen zum Potential von Massenvernichtungswaffen des Landes und durch z. T. erhebliche Widerstände des Irak gegen die Zusammenarbeit mit den VN zumindest vorübergehend in die Nähe von Zwangsmaßnahmen gerückt ist, die politische und völkerrechtliche Basis für Aktivitäten der VN aber im Regelfall — so, wie auch in Resolution 687 angelegt — die Kooperation bleiben muß.
- im Zusammenhang mit dem Golfkrieg an die Allianzstaaten in der Region auch verstärkt Waffen geliefert wurden und werden, also die anfängliche Hoffnung, mit der Entwaffnung des Irak würde ein abrüstungspolitischer Schub auf dem Weg zur schrittweisen Befriedung der Region erreicht, zumindest vorläufig unerfüllt blieb.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat sich der 1. Ausschuß der 46. Generalversammlung nicht direkt mit der Frage befaßt, welche Konsequenzen die VN aus den Erfahrungen mit dem Irak für ihre eigenen künftigen Aktivitäten ziehen sollten.

b) Mittel- und langfristig ist aber — auch an den Ergebnissen der Arbeit des 1. Ausschusses der 46. Generalversammlung — bereits jetzt erkennbar, daß den VN indirekt und direkt aus dem Golfkrieg und seinen Folgen ein neues Selbstverständnis und ein erweiterter Aktionsradius zuge wachsen sind:

- Die Erfahrung, dass eine geschlossene und entschlossene Gemeinsamkeit der VN bei Wegfall ideologischer Barrieren tatsächlich möglich ist und dass vom Sicherheitsrat verhängte Sanktionen bei massiver Unterstützung durch die Mitgliedstaaten wirkungsvoll durchgesetzt werden können, hat das Prestige der Organisa-

tion weltweit gestärkt. Auf dieser Basis können die VN u. a. ihre Katalysatorfunktion bei Vorbereitung oder Beschleunigung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen mit gewachsenem Nachdruck ausüben.

- Die Sonderkommission hat bereits jetzt einen in Umfang und Erkenntniswert beachtlichen Fundus an Know-how zu konkreten Abrüstungsmassnahmen angesammelt, der
  - mit dem Fortschreiten des Auswertungsprozesses zunehmend auch in die Debatten und Dokumente der Organisation einfließen dürfte und ihnen mehr Praktikabilität verleihen kann
  - bei Implementierung bilateraler oder multilateraler Abrüstungsvereinbarungen den Vertragspartnern direkt zur Verfügung gestellt werden kann.
- Unter dem Eindruck des Golfkriegs und seiner Folgen hat weltweit die Einsicht in die Notwendigkeit engerer Zusammenarbeit zur Kontrolle und Einschränkung der Verbreitung aller Waffen zugenommen. Die Schaffung oder Verstärkung von Regimen innerhalb und ausserhalb der VN gegen Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erhält dadurch neue Impulse. Dies schlägt sich bereits in Vorbereitungsarbeiten zur Verschärfung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen nieder.
- Bei konventionellen Waffen, wo ein Regime bisher nicht einmal im Ansatz bestand, wurde mit dem Beschluß der 46. Generalversammlung über das bei den VN neu einzurichtende Register für Informationen zum Transfer und zu anderen militärischen Tatbeständen ein erster Schritt in Richtung auf ein solches Regime getan.
- Der abrüstungs- und rüstungskontrollpolitische Schub für den Nahen und Mittleren Osten wird zwar, wie erläutert, mit Verzögerung eintreten, ist aber, wenn nicht völlig unvorhergesehene Entwicklungen ihn verhindern, kaum aufzuhalten. Denn der Krieg hat auch dazu beigetragen, die Befriedung der Region zu einem vordringlichen Anliegen der internationalen Gemeinschaft zu machen.
- Der Fall Irak hat darüber hinaus generell die Relevanz der Regionen und Subregionen als potentielle Quellen der Gefährdung für die weltweite Sicherheit in den Blickpunkt gerückt und damit der VN-Debatte über regionale Abrüstung und Rüstungskontrolle Auftrieb gegeben. Initiativen zu einzelnen Regionen einschließlich der „Zonenkonzepte“ sowie die Entwicklung eines grundsätzlich für alle Regionen gültigen, jeweils spezifisch anzupassenden VN-Kataloges von Kriterien für regionale Abrüstung, können aufgrund der im Golf gesammelten Erfahrungen angereichert, konkretisiert und mit verbesserten Aussichten auf Konsens

vorangebracht werden. Dies sollte gemeinsam mit EG-Partnern in den VN unternommen werden.

- Regionale Ansätze bei Abrüstung und Rüstungskontrolle und damit die Rolle der VN in ihrer weltweiten Förderung gewinnen — außer durch die Situation in Nahost — auch durch neue politische Entwicklungen an Aktualität, die zum Zerfall bisheriger politischer Strukturen und dadurch zum Zerfall der Koordinatensysteme für traditionelle völkerrechtliche Vereinbarungen führen (ehemalige Sowjetunion, Jugoslawien). Gerade in Übergangszeiten zwischen überkommenen und künftigen Nationalstaaten und Staaten-Konstellationen, die naturgemäß zugleich Zeiten größerer Risiken für regionale und globale Sicherheit sind, könnte den VN als einzigem weltweitem und weltweit akzeptiertem System neue Autorität für Maßnahmen zum Schutz dieser Sicherheit zufallen, vorausgesetzt, sie lassen sich nicht für die Austragung von Interessenkonflikten instrumentalisieren.
- Schließlich zeichnet sich auch im Zusammenhang mit neuen Tendenzen zu unilateralen Abrüstungsmaßnahmen ein Bedarf an ergänzender Verifikation und Vertrauensbildung ab, bei dessen Deckung die VN in konkreten Fällen die Rolle des neutralen und damit konsensfähigen Maklers spielen könnten.

Es wird für die VN darauf ankommen, die neu gewonnene Autorität für den Ausbau zumindest einiger dieser Ansätze zu nutzen und sich von einem weitgehend auf Diskussion beschränkten Forum, das sie in der Abrüstung und Rüstungskontrolle bisher waren, zielbewußter zu einer handelnden, in ihrer aktiven Mitverantwortung von allen Mitgliedstaaten anerkannten Instanz zu entwickeln.

#### 4. KAPITEL

##### **Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Trägertechnologie und zur Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen**

Zur Eindämmung der Proliferationsgefahr von atomaren, biologischen und chemischen Waffen, der zu ihrem Einsatz erforderlichen Trägersysteme und zur Einschränkung von konventionellen Waffenexporten hat sich die Bundesregierung an einer Reihe von Vereinbarungen beteiligt sowie verschiedene Initiativen entwickelt. Die dabei angestrebten Lösungen zielen nicht immer auf die Erarbeitung rechtlich verbindlicher Abkommen ab, sondern auf die Einigung über bestimmte Verhaltensweisen, Informations- und Konsultationsverpflichtungen oder Selbstbeschränkungen der Staaten in Bereichen, in denen Exporte von Waffen bzw. waffenrelevanter Technologie nichtverbreitungspolitisch unerwünschte Folgen nach sich ziehen könnten.

##### *Nukleare Nichtverbreitung*

Im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungspolitik, deren Eckpfeiler der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist, sind in der Vergangenheit Kontrollregime für die Verwendung von und den Handel mit nuklearrelevanten Gütern vereinbart worden.

Auf der Grundlage des Artikels III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material nur unter der Voraussetzung zuläßt, das es Sicherungsmaßnahmen unterliegt, wurden im sog. Zangger-Ausschuß („Nuclear Exporters Committee“) Kriterien zum Verfahren und den Standards für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranda“ stellen zusammen mit ihren sog. „Triggerlisten“ für Materialien und Ausrüstungen die erste größere Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte dar. Im Zangger-Ausschuß sind 22 Staaten vertreten.

Die sog. „Londoner Richtlinien“ für Nukleartransfers wurden 1977 als ein detaillierter Kodex für internationale nuklearrelevante Lieferungen vereinbart. Gegenwärtig beteiligen sich 27 Staaten an dieser Vereinbarung (Nuclear Suppliers Group, NSG). Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen sie auch den Transfer von technologischem Know-how und verschärfen wesentlich die Bedingungen der Weitergabe. Sie weisen den Vorteil auf, von allen hauptsächlichen Lieferländern angewandt zu werden und haben sich zu einem Bezugspunkt zwischenstaatlicher Kooperationsabkommen im Kernenergiebereich über die Gruppe der Mitgliedstaaten hinaus entwickelt. Im Jahr 1991 hat sich die NSG insbesondere mit dem Problem der Exportkontrollen für nuklearrelevante Mehrzweckgüter befaßt und auch für diesen Bereich den Entwurf einer Warenliste und für Lieferbedingungen ausgearbeitet.

##### *Nichtverbreitung biologischer und chemischer Waffen*

Um die Verbreitung chemischer Waffen zu verhindern, sind inzwischen 22, vorwiegend westliche Industriestaaten übereingekommen, Exportkontrollen für „dual use-Chemikalien“, d. h. Stoffe, die sowohl zivil als auch im Zusammenhang mit der Produktion chemischer Waffen genutzt werden können, auf internationaler Ebene abzustimmen. Zu diesem Zweck wurde 1984 unter dem Vorsitz Australiens die sogenannte „Australische Gruppe“ gegründet. Dieser informelle, nach dem Konsensprinzip arbeitende Zusammenschluß, dem die EG-Staaten, die EG-Kommission, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Norwegen, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz angehören, strebt die Verbesserung und Harmonisierung nationaler Exportkontrollen an. In der Australischen Gruppe wurde im Laufe der Jahre eine Liste von 50 sensitiven Chemikalien erarbeitet, für die in allen Mitgliedstaaten obligatorische staatliche Exportkontrollen gelten. Die Gruppe ist damit

dem deutschen Beispiel gefolgt: Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 1990 alle 50 Substanzen unter staatliche Exportkontrollen gestellt. Die Australische Gruppe hat ihre Tätigkeit auf den Bereich chemischer Anlagen und seit Dezember 1991 auch auf Agenturen und Anlagen, die zur Herstellung von biologischen Waffen geeignet sind, ausgedehnt. Auch hierbei sind die einschlägigen deutschen Exportkontrollvorschriften beispielhaft. Ein weiteres wesentliches Arbeitsfeld der Gruppe besteht darin, über die Listen zu kontrollierender Waren hinaus auch den Kontrollvollzug so weit wie möglich zu harmonisieren. Für die Zukunft von wachsender Bedeutung wird die Einbeziehung weiterer Staaten in die Gruppe, insbesondere der mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens sein.

#### *Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)*

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschaftsgipfels (G 7) als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um eine weitere Verbreitung der nuklearwaffenfähigen Raketentechnologie zu verhindern. Es stellt eine Ergänzung der internationalen Bemühungen zur Nichtverbreitung dar und unterstützt flankierend rüstungskontrollpolitische Maßnahmen. Dem Regime gehören außer den sieben Gründungsmitgliedern (Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA und Deutschland) heute zusätzlich die Staaten Australien, Belgien, Dänemark, Luxemburg, Finnland, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Schweden und Spanien, insgesamt also 18 Staaten, an.

Die Richtlinien des Regimes, die jede Regierung (auch Nicht-MTCR-Mitglieder) annehmen kann, bestimmen, daß die jeweilige Regierung gemäß einer technischen Liste die Weitergabe von Waren und Technologien kontrollieren wird, die zur Herstellung nuklearwaffenfähiger Trägersysteme mit einer Nutzlast von 500 kg aufwärts und einer Reichweite von mindestens 300 km führen könnten. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die innerstaatliche Umsetzung des MTCR durch Einfügen der Gegenstände der technischen Liste des MTCR in die entsprechenden Listen der Außenwirtschaftsverordnung. Zur Koordination des Informationsaustausches zwischen den am MTCR teilnehmenden Regierungen ist im französischen Außenministerium eine MTCR-Kontaktstelle eingerichtet worden.

Auf der fünften Konferenz der am MTCR teilnehmenden Regierungen, die vom 4. bis 7. November 1991 in Washington stattfand, wurde eine neue, präziser gefaßte und umfangreichere Kontroll-Liste des MTCR verabschiedet. Die deutsche Seite hat sich für eine Ausweitung des MTCR von bislang allein nuklearwaffenfähiger Technologie auf nichtnukleare Systeme sowie für eine deutliche Reduzierung der bislang geltenden Parameter von 500 kg/300 km auf 175 kg/100 km eingesetzt. Hierüber soll auf dem folgenden sechsten Treffen der am MTCR teilnehmenden Regierungen, das vom 28. Juni bis 2. Juli 1992

in Oslo vorgesehen ist, eine Entscheidung getroffen werden. Die MTCR-Partner sollen schon jetzt in ihrer Genehmigungspraxis besondere Zurückhaltung bei Lieferungen zeigen, die zum Bau von Raketensystemen verwandt werden können, die auch für nichtnukleare Massenvernichtungswaffen geeignet sind. Außerdem wurde die Frage der Verschärfung der Export- und Reexportkontrolle erörtert und exemplarisch das deutsche Exportkontrollsystem vorgestellt, das auch den Transfer von technischem Wissen und Dienstleistungen erfaßt. Mehrere Länder haben inzwischen vergleichbare Regelungen eingeführt bzw. sind zur Einführung ähnlicher Regelungen bereit.

Es bleibt Ziel der beteiligten Regierungen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen und dabei auch über den Kreis der „like minded countries“ aus EG, NATO, ESA (European Space Agency) hinauszugehen. Für die Aufnahme neuer Mitglieder wird es auch in Zukunft bei der Fall-zu-Fall-Entscheidung aller Mitgliedstaaten bleiben.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß Instrumente der Exportkontrolle die Verbreitung nicht gänzlich verhindern, sie aber wesentlich verlangsamen können. Das MTCR gewinnt zunehmend als rüstungskontrollpolitisches Instrument an Bedeutung. Mit dem grundsätzlichen Konsens über die Ausweitung des Regimes auf nichtnukleare Trägersysteme und die Veränderung der Parameter sind die Aussichten gewachsen, daß der Weitergabe von destabilisierenden Technologien Grenzen gesetzt werden können.

#### *Proliferationsgefahren aus den GUS-Staaten*

Die auf Nichtverarbeitung von Massenvernichtungswaffen zielenden Bemühungen erhielten besondere Aktualität durch den Zerfall der früheren Sowjetunion und der damit verbundenen Ungewißheit, inwiefern das hinterlassene gewaltige Potential an atomaren und chemischen Waffen noch unter sicherer Kontrolle gehalten werden kann. Die Gefahr einer ungehemmten Proliferation dieser Waffen und der zu ihrer Herstellung notwendigen Materialien, Ausrüstungen und Kenntnisse wurde plötzlich real.

Die Bundesregierung hat alle sich bietenden Möglichkeiten genutzt, gegenüber den Nachfolgestaaten der Sowjetunion diese Problematik zu verdeutlichen und auf eine Lösung der drängenden Probleme hinzuwirken. Der Bundesminister des Auswärtigen machte hierzu eine Reihe von Vorschlägen, wie in Kooperation mit anderen Staaten wirksame Beiträge geleistet werden könnten, um die Proliferationsgefahren aus den GUS-Staaten zu mindern und nach Möglichkeit zu eliminieren. Viel wäre erreicht, wenn sich alle Staaten verpflichteten, ihre Strafgesetzgebung so auszugestalten, daß die Beteiligung ihrer Bürger am Bau von Massenvernichtungswaffen auch im Ausland unter schwere Strafandrohung gestellt wird. In der deutschen Gesetzgebung ist dies bereits geschehen. Internationale Bemühungen sollten sicherstellen, daß im Zuge der Verminderung oder gar Beendigung der Nuklearwaffenproduktion in den GUS-Staaten ar-

beitslos gewordene Nuklearwaffenspezialisten ihr Wissen nicht an Staaten verkaufen, die nach der Atombombe streben. Schließlich sollten Staaten, die den Versuch der Beschaffung von Massenvernichtungswaffen und dazu erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Kenntnissen unternehmen, mit Sanktionen belegt werden. Es wäre Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in solchen Fällen die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Am 17. Februar 1992 haben die Aussenminister Deutschlands, Rußlands und der USA gemeinsam zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums aufgerufen. Das Zentrum soll eine Schaltstelle für die Entwicklung, Auswahl, Finanzierung und Überwachung von Projekten sein, die in erster Linie an Institutionen und Einrichtungen mit Standort in der Russischen Föderation und anderer interessierter Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten durchgeführt werden. Die vom Zentrum unterstützten Projekte sollen Waffenexperten und -ingenieuren Anreize zum Bleiben in den GUS-Staaten bieten und die Neigung zur Aufahme von Tätigkeiten, die zur Verbreitung nuklearer, biologischer und chemischer Waffen sowie von Flugkörperträger-systemen führen könnten, möglichst gering halten.

#### *Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen*

Angesichts der übermäßigen Anhäufung von konventionellen Waffen vor allem in Krisengebieten gewinnen Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung von Rüstungsexporten immer größere Bedeutung. Es handelt sich hierbei um eine Problematik, die weit über wirtschafts- und handelspolitische Aspekte hinausweist und unmittelbar sicherheits- und rüstungskontrollpolitisch relevant ist.

Der Entstehung solcher Waffenarsenale wirkt die Bundesregierung mit einer im internationalen Vergleich außergewöhnlich strengen Gesetzgebung zur Exportkontrolle entgegen. Außerdem bemüht sie sich in verschiedenen Gremien um verbesserte internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Eindämmung dieses Transfers. Die Europäische Gemeinschaft strebt unter maßgeblicher deutscher Mitwirkung eine stärkere Harmonisierung der derzeit noch sehr unterschiedlichen jeweiligen nationalen Praxis auf dem Gebiet des Exports konventioneller Rüstungsgüter an.

Auch die G 7 haben sich des Problems in jüngster Zeit angenommen. Die Bundesregierung begrüßt, daß sich auch die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit der Frage der Eindämmung konventioneller Rüstungsexporte befassen. Schließlich ist mit der Entscheidung der VN-Generalversammlung (vgl. V. 2. Kapitel, Ziffer 4), ein Register für Daten über konventionelle Waffen und ihren Transfer einzurichten, ein erster Schritt zu weltweit größerer Transparenz in diesem Bereich getan. Wir setzen uns dafür ein, daß diesem Schritt weitere folgen.

## 5. KAPITEL

### Überprüfung und Implementierung weltweiter Abrüstungsverträge

#### (1) 4. Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in Genf (20. August bis 14. September 1990)

Vom 20. August bis 14. September 1990 fand in Genf die 4. Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen statt, an der 84 von damals 140 Vertragsstaaten teilnahmen. Frankreich und die VR China waren erstmals als Beobachter anwesend, was von vielen Konferenzteilnehmern als Annäherung beider Länder an den Vertrag gewertet wurde. Diese Annäherung ist im Jahre 1991 dann tatsächlich erfolgt: 1991 haben Frankreich und China ihre Absicht verkündet, dem NVV in naher Zukunft beitreten zu wollen.

Bundesminister Genscher hat in seiner Plenarrede am 22. August 1990 die neue deutsche nukleare Exportpolitik gegenüber Nichtmitgliedstaaten des NVV erläutert. Sie legt insbesondere fest, daß neue und bedeutsame Ausfuhrverpflichtungen für Nukleargüter in Nicht-NVV-Staaten grundsätzlich nur dann genehmigt werden können, wenn diese alles Ausgangsmaterial und besonders spaltbares Material den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEO) unterstellen („full scope safeguards“). Bestehende vertragliche Verpflichtungen sind diesem Erfordernis in einer Übergangszeit bis 1995 anzupassen. Die Plenarerklärung enthielt ferner eine mit der Regierung der damaligen DDR abgestimmte Erklärung, in der die Bundesregierung für das vereinte Deutschland den Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen bekräftigt. Zugleich wurde festgestellt, daß Rechte und Verpflichtungen aus dem NVV für das vereinte Deutschland fortgelten.

Die Konferenz würdigte den Nichtverbreitungsvertrag als erfolgreiches Instrument weltweiter Sicherheitspolitik und Rüstungskontrolle. Im Verlauf der Beratungen zur Wirkungsweise der einzelnen Bestimmungen des NVV zeigte sich zu den Themen „Sicherungsmaßnahmen und Rolle der IAEO“, „friedliche Nutzung der Kernenergie“ und „Respektierung kernwaffenfreier Zonen“ eine weitgehende Übereinstimmung der Konferenzteilnehmer. Daß es dennoch nicht gelang, eine Schlußerklärung im Konsens herbeizuführen, lag an divergierenden Ansichten zu bestimmten Fragen nuklearer Abrüstung, insbesondere bezüglich eines nuklearen Teststopps. Ihm maßen einige Teilnehmerstaaten als Beitrag zur nuklearen Abrüstung und für die Zukunft des Nichtverbreitungsvertrages überhaupt überragende Bedeutung bei. Andere waren nicht bereit, eine Schlußerklärung zu akzeptieren, welche die Interpretation zugelassen hätte, eine Weitergeltung des NVV nach 1995 hänge von der Verwirklichung eines Atomteststopps bis zu diesem Zeitpunkt ab.

Seit der IV. Überprüfungskonferenz hat der NVV seinen Geltungsbereich beträchtlich ausweiten kön-

nen. Noch 1990 traten Albanien und Mosambik dem Vertrag bei. Sambia, Tansania, Südafrika und Litauen folgten 1991, so daß der NVV nunmehr über 146 Mitgliedstaaten verfügt. Frankreich und die VR China haben ihren Beitritt für die nahe Zukunft in Aussicht gestellt. Der Vollzug würde bedeuten, daß alle Kernwaffenstaaten dem Vertrag angehören.

Das durch die Inspektionen unter der Resolution 687 des VN-Sicherheitsrat aufgedeckte vertragswidrige Verhalten des Irak hat gezeigt, daß das bisher von der IAEO praktizierte System der Sicherungsmaßnahmen verbesserungsbedürftig ist, wenn die Glaubwürdigkeit des Inspektionsregimes auch künftig gewährleistet sein soll. Die sogleich nach dem Bekanntwerden der irakischen Vertragsverstöße initiierten Überlegungen zur Stärkung der Sicherungsmaßnahmen dauern an. Sie konzentrieren sich auf die Möglichkeit der IAEO, Sonderinspektionen in Verdachtsfällen durchzuführen und die Organisation frühzeitig über Planung und Bau von Nuklearanlagen zu unterrichten.

**(2) 1. Vertragsänderungskonferenz zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (7. bis 18. Januar 1991)**

Die erste Vertragsänderungskonferenz zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963 trat vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York zusammen. An ihr nahmen 100 von 117 Vertragsstaaten teil. Die Konferenz war zustande gekommen auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten, um eine von Indonesien, Mexiko, Peru, Sri Lanka, Venezuela und Jugoslawien vorgeschlagene Ausweitung des Vertrages auch auf unterirdische Nuklearversuche zu erörtern. Eine derartige Vertragsänderung hätte den partiellen Teststoppvertrag in einen Vertrag über einen umfassenden Teststopp umgewandelt.

Ein solcher Schritt ist nach den Bestimmungen des Vertrages nur möglich mit Zustimmung aller ursprünglicher Vertragsparteien, d. h. der Vertragsstaaten, die zugleich Kernwaffenstaaten sind (USA, UdSSR, Großbritannien). Da zwei dieser Staaten von vornherein klargestellt hatten, daß sie einer Vertragsausweitung nicht zustimmen würden, blieben der Konferenz nur begrenzte Erfolgsaussichten. Es wurde folglich auch kein ausdrücklicher Änderungsvorschlag diskutiert, sondern eine Schlußresolution zur Abstimmung gestellt, der 74 Staaten zustimmten. Die USA und Großbritannien stimmten gegen die Resolution, während 19 Staaten sich enthielten.

Die Resolution verweist auf die Komplexität eines umfassenden nuklearen Teststopps, insbesondere in Bezug auf Überprüfung der Vertragserfüllung und auf mögliche Sanktionen gegen Vertragsverletzungen, was weitere Arbeiten erforderlich mache. Sie beauftragt den indonesischen Außenminister Alatas als Präsidenten der Konferenz mit Konsultationen, wel-

che die Wiederaufnahme der Konferenz zu einem angemessenen Zeitpunkt ermöglichen sollen.

Bei der Abstimmung über die Schlußresolution hat sich die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit der Mehrzahl ihrer westlichen Partner sowie der Staaten Mittel- und Osteuropas und einiger Staaten aus der Gruppe der Ungebundenen enthalten. Dabei wurde zugleich betont, daß die Bundesregierung die Genfer Abrüstungskonferenz für den geeigneten Ort der Teststoppdebatte hält. Der nukleare Teststopp ist fester Bestandteil der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz. Dort ist auch der erforderliche Sachverstand für die komplexen Fragen der Verifikation in der seit langem institutionalisierten „Gruppe wissenschaftlicher Experten“ vorhanden, die vor allem Methoden der seismischen Verifikation weit fortentwickelt hat.

Gleichwohl bot die Vertragsänderungskonferenz Gelegenheit, alle Aspekte eines künftigen umfassenden nuklearen Testverbots in dem großen Kreise der Vertragsstaaten des partiellen Teststoppvertrages zu erörtern und Anstöße für die Weiterbehandlung des Themas zu geben. Die Bundesregierung hat das Forum genutzt, um für die Aushandlung eines zuverlässig verifizierbaren nuklearen Teststopps in der Genfer Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzutreten. Dabei hat sie Vorschläge unterbreitet, wie man diesem Ziel schrittweises Vorgehen näherkommen kann: Denkbar wäre eine weitere Absenkung der bisher erlaubten Höchstdetonationsstärke der Testexplosionen von 150 Kilotonnen oder auch die Festlegung jährlich zulässiger Testhöchstzahlen. Die deutliche Verringerung der Kernwaffentests im Jahre 1990 gegenüber den Vorjahren hat sie als Beleg dafür genannt, daß schrittweise weitere Verringerungen möglich und mit den Sicherheitserfordernissen der Nuklearwaffenstaaten und ihrer Bündnispartner vereinbar sein müßten.

**(3) 3. Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 (BWÜ)**

An der dritten Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen in der Zeit vom 9. bis 27. September 1991 in Genf nahmen von 118 Vertragsstaaten 78 teil. Im Mittelpunkt der Konferenz standen Bemühungen, das System vertrauensbildender Maßnahmen, das von der vorausgegangenen Überprüfungskonferenz im Jahre 1986 konzipiert worden war, zu verbessern und erste Schritte hin zu einem Verifikationsregime zu tun. Vertrauensbildung und Verifikation sind wesentlicher Bestandteil der von der Konferenz am 27. September 1991 im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung.

Die zweite Überprüfungskonferenz hatte 1986 erstmals vier Kategorien vertrauensbildender Maßnahmen erarbeitet. Dies war ein erster Beitrag zur Überwindung des unbefriedigenden Zustandes, daß der Vertrag keinerlei Regeln für die Überwachung seiner

Einhaltung enthält. Diese Maßnahmen sehen vor, daß bestimmte Laborkategorien, Seuchenausbrüche, einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen und Austausch von Wissenschaftlern im Bereich der Mikrobiologie von den Vertragsstaaten jährlich der VN-Abrüstungsabteilung zu melden sind. Dieser Meldepflicht kamen die Staaten nur in unzureichendem Maße nach: Im ersten Jahr des Datenaustausches beteiligten sich nur 16 Staaten. Nach 20 (1988), 18, (1989), 28 (1990) reichten im Jahr der 3. Überprüfungs-konferenz 34 Staaten Meldungen ein. Nur 13 Staaten haben an allen fünf bisher durchgeführten Datenaustauschrunden teilgenommen.

Die 3. Überprüfungs-konferenz hat an die Vertragsstaaten appelliert, in der Zukunft die Beteiligung an dem jährlichen Datenaustausch ernstzunehmen.

Der Katalog der Vertrauensbildenden Maßnahmen wurde auf der Konferenz erweitert durch Angaben zu

- nationaler Gesetzgebung der Staaten auf dem Gebiet des BW-Verbots einschließlich der Exportkontrollbestimmungen;
- BW-Programmen (offensiv oder defensiv) in der Vergangenheit nach dem 1. Januar 1946;
- Impfstoffproduktions-einrichtungen.

Zweites wichtiges Ergebnis der Konferenz war die Einsetzung einer ad-hoc-Experten-gruppe zu Fragen der Verifikation. Diese Gruppe wird vom 30. März bis 10. April 1992 in Genf erstmals zusammentreten mit dem Ziel, mögliche Verifikationsmethoden für das BWÜ zu prüfen. Sie soll ihre Arbeit bis spätestens 1993 abschließen und ihre Ergebnisse gegebenenfalls einer gesonderten Staatenkonferenz präsentieren.

Die besondere Schwierigkeit der Verifikation im Bereich biologischer Waffen liegt darin begründet, daß alle Agenzien, die sich zur Nutzung als biologische Waffe eignen, zugleich legitime friedliche Verwendungen z. B. als Impfstoff kennen. Daher stellt sich bei der Verifikation das Problem, nicht nur das Vorhandensein von bestimmten biologischen Agenzien überprüfen zu müssen, sondern auch die Absicht, die im Einzelfall dem Umgang mit ihnen zugrunde liegt. Trotz dieser offensichtlichen Schwierigkeit hat die Bundesregierung bereits auf der 2. Überprüfungs-konferenz mit Nachdruck eine Beschäftigung mit Fragen der Verifikation im Rahmen der Konvention gefordert, konnte sich jedoch 1986 damit noch nicht durchsetzen. Mit der Einsetzung der ad hoc-Experten-gruppe wurde ein erster Schritt zur Erarbeitung eines Verifikationsregimes zur BW-Verbotskonvention getan und die Perspektive für die Weiterentwicklung des Übereinkommens in einem wichtigen Punkt eröffnet.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Experten-gruppe sich darüberhinaus der Problematik einer Definition von biologischen Waffen annehmen wird, die im Vertrag selbst — ebenso wie die Verifikationsregelung — ausgespart ist. Ein auch nur in Ansätzen effizientes Verifikationssystem ist kaum denkbar ohne Festlegung in einer durch wissenschaftliche Entwicklung jederzeit erweiterbaren bzw. revidierba-

ren Auflistung derjenigen Agenzien, die als potentielle biologische Kampfstoffe anzusehen sind. Die Bundesregierung hat anläßlich der 3. Überprüfungs-konferenz in einem offiziellen Konferenzdokument ein Beispiel einer solchen Liste biologischer Waffen und von Toxinwaffen vorgestellt. Die Entwicklung eines Konsenses zur Frage einer Liste potentieller biologischer Kampfstoffe im Kreise der Vertragsstaaten wird noch weitere Arbeit erfordern.

Im Vorfeld der Überprüfungs-konferenz hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft die Initiative ergriffen, um Nichtmitgliedstaaten für den Beitritt zur Konvention zu gewinnen. Arbeitsteilig wurden fast alle Regierungen der Staaten, die noch außerhalb des Vertrages stehen, zum Beitritt aufgefordert. In vielen Fällen ging es darum, die nach Unterzeichnung noch erforderliche Ratifikation anzumahnen. Die in mehreren Staaten wiederholt durchgeführten Demarchen führten in einigen Fällen zum Erfolg, schufen zumindest Problembewußtsein und könnten bewirken, daß die Zahl der Vertragsstaaten künftig weiter zunimmt. Die Schlußerklärung der 3. Überprüfungs-konferenz enthält einen entsprechenden Appell an alle Nichtmitgliedstaaten.

#### (4) Vertrag von Tlatelolco

In der Zeit vom 8. bis 10. Mai 1991 trat in Mexiko-Stadt die Generalkonferenz des Vertrages von Tlatelolco „OPANAL“ (Organismo para la Proscripción des la Armas Nucleares en la America Latina y el Caribe) zu ihrer 12. Tagung zusammen.

Der Vertrag, der Lateinamerika und die Karibik zur kernwaffenfreien Zone erklärt, ist in seiner Wirksamkeit nach wie vor beeinträchtigt durch die Nichtmitgliedschaft wichtiger Länder Lateinamerikas: Brasilien und Chile haben den Vertrag zwar ratifiziert, ihn jedoch bisher für ihr Staatsgebiet nicht in Kraft gesetzt. Argentinien hat lediglich unterzeichnet, nicht aber ratifiziert; Kuba hat nicht unterzeichnet.

In der Erklärung der Präsidenten Brasiliens und Argentiniens von Foz do Iguacu vom 28. November 1990 haben diese den Beitritt ihrer Länder zum Vertrag von Tlatelolco in einem dreistufigen verfahren in Aussicht gestellt: Nach Aushandlung eines Abkommens über bilaterale nukleare Zusammenarbeit, auf dessen Grundlage ein dreiseitiges Abkommen mit der IAEO abgeschlossen werden sollte, ist der volle Beitritt zum Tlatelolco-Vertrag vorgesehen. Am 18. Juli 1991 haben beide Länder ein Abkommen über die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie unterzeichnet. Nach Verhandlungen auf dieser Grundlage wurde Ende 1991 schließlich ein Sicherheitsabkommen mit der IAEO unterzeichnet. Die Bundesregierung hat als Beobachter die OPANAL-Generalkonferenz als Anlaß genutzt, für das Anliegen der nuklearen Nichtverbreitung und die universelle Mitgliedschaft im Kernwaffensperrvertrag als Herzstück der nuklearen Nichtverbreitung zu werben.

## VI. Bilanz und Perspektiven

(1) Selten in der neueren Geschichte sind über Europa grundlegendere Veränderungen hinweggegangen als in den letzten Jahren. Was wir erlebten und noch erleben, ist ein Umbruch von wahrhaft historischen Ausmaßen. Es erscheint wie ein Wunder, daß sich dieser Wandel, von Ausnahmen wie Jugoslawien abgesehen, friedlich vollzogen hat.

Ende der Nachkriegsära und des Kalten Krieges, Beginn einer neuen Phase der Zusammenarbeit: Diese Umschreibungen charakterisieren nur teilweise die revolutionären Geschehnisse.

Demokratie und Marktwirtschaft haben sich durchgesetzt. Der Kommunismus ist nach mehr als 70 Jahren als Herrschaftssystem abrupt am Ende seiner Möglichkeiten angelangt. Noch sind die riesigen nuklearen und konventionellen Potentiale der ehemaligen sowjetischen Armee vorhanden und schaffen Instabilitäten. Aber die gewaltige Machtprojektion des sowjetischen Systems findet nicht mehr statt. Die Bedrohungslage hat sich von Grund auf geändert.

Der Zerfall des großen Sowjetimperiums ereignet sich nicht ohne Erschütterungen in Europa. Die Herausbildung der Nachfolgestaaten hat trotz Anerkennung und Aufnahme in die KSZE bis jetzt keine festen Konturen gewonnen. Die Klammer der Ideologie und der Gewaltherrschaft ist weggefallen. Konfliktherde, die vordem verdeckt waren, treten nun zutage. Neuartige Bedrohungslagen und Instabilitäten können so entstehen.

Der Warschauer Pakt ist aufgelöst. Mit dem Verlust des westlichen Glacis der einstigen Sowjetunion sind junge Demokratien in Mittel- und Osteuropa entstanden. Zusammen mit ihnen sind die vormals neutralen und ungebundenen Staaten auf der Suche nach neuer Identität und Sicherheit.

Europa ist nicht länger politisch geteilt. Aber an die Stelle von Mauern und Stacheldraht sind andere, wirtschaftliche und soziale Grenzen getreten. Ein gefährliches Wohlstandsgefälle von West nach Ost droht zu entstehen.

Deutschland ist staatlich geeint. Es ist noch damit beschäftigt, seine innere Einheit zu finden. Die neuen Demokratien sind unsere unmittelbaren Nachbarn. Einst lagen die jetzt vereinten Teile Deutschlands am Rande der Bündnisse. Nun findet sich Deutschland, wie so oft in der Geschichte, nicht nur geographisch in der Mitte wieder. Dies birgt Chancen und Risiken. Es bedeutet gesteigerte Verantwortung.

Ein neues, wechselseitig aufeinander angewiesenes, aber gleichzeitig multidimensionales und komplexes Europa mit all seinen politischen, wirtschaftlichen und ethnischen Instabilitäten ist entstanden, auf das die weltweiten Herausforderungen ungehindert durchschlagen. Das westliche Europa ist dabei mit der NATO und der Europäischen Gemeinschaft ein Stabilitätsanker für Gesamteuropa.

Die Nord-Süd-Problematik gerät wieder scharf ins Blickfeld. Der Golf-Konflikt, das zeigen die neuesten Erkenntnisse über die nuklearen, chemischen und

biologischen Kapazitäten des Irak, hat die Gefahren und Risiken von der südlichen Peripherie Europas her ins helle Rampenlicht treten lassen. Der Golf-Konflikt bedeutet sicherheitspolitisch eine wichtige Wegmarke für die Vereinten Nationen.

Wir sind nicht am „Ende der Geschichte“ angelangt. Eine neue Ära hat begonnen. Es wird darauf ankommen, daß wir uns der neuen Verantwortung mit neuen Mitteln gewachsen erweisen.

Es ist eine Zeit des Wandels, von dem auch die Sicherheitspolitik und mit ihr Rüstungskontrolle und Abrüstung voll erfaßt werden. Es sind veränderte Rahmenbedingungen entstanden, denen wir gerecht werden müssen.

(2) Die sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Bilanz 1990/91 liest sich gut. Sicherheitspolitik sowie Abrüstung und Rüstungskontrolle spielten bei der Neugestaltung Europas eine entscheidende Rolle:

— Mit der laufenden Institutionalisierung der KSZE haben die Teilnehmerstaaten bedeutsame Schritte hin zur Vollendung eines Systems kooperativer Sicherheit in Europa getan. Der KSZE-Gipfel und die Charta von Paris (19. bis 21. November 1990) und die Ministertreffen in Berlin (19./20. Juni 1991) und in Prag (30./31. Januar 1992) sind wichtige Stationen auf diesem Wege.

Die Ministerkonferenz in Berlin hat sich auf deutschen Vorschlag hin einen politischen Krisenmechanismus geschaffen. Er bildet die Grundlage für die Beauftragung der EG-Mission im jugoslawischen Krisengebiet.

In Prag wurden 10 Nachfolgestaaten der Ex-Sowjetunion in die KSZE aufgenommen. In ihren Aufnahmeanträgen und mit den Schlußfolgerungen der Konferenz ist es gelungen, das im KSZE-Rahmen geschaffene Acquis der Abrüstung und Rüstungskontrolle zu bewahren und die Entstehung eines Sicherheitsvakuums im Ansatz zu verhindern. Die Konferenz hat erstmals auch eine wichtige Erklärung zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen abgegeben. Wichtige Entscheidungen fielen zudem im Bereich der Konfliktlösung: Im Falle grober Verletzung der KSZE-Verpflichtungen können politische Maßnahmen auch ohne Zustimmung des verletzenden Staates getroffen werden.

— Die Nordatlantische Allianz ist das erfolgreichste Bündnis in der Geschichte der Sicherheitspolitik. Es ist ihr gelungen, vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse in Europa ihre inhaltliche Anreicherung einzuleiten und damit ihre Anpassungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Die stabilisierende Rolle des Bündnisses auf den Grundpfeilern „Verteidigung, Dialog und Kooperation“ wird von niemandem mehr bestritten. Das Bündnis befindet sich mitten in einer Phase der Überprüfung und Umgestaltung seiner Strategie. Die Einrichtung des von uns und den USA vorgeschlagenen Nordatlantischen Kooperationsrates, in dem die Bündnismitglieder mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, den baltischen Staaten und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjet-

union zusammenarbeiten, hat die Basis dafür gelegt, daß sich die KSZE und die Allianz weiter aufeinander zubewegen.

- Mit dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Maastricht im Dezember 1991 ist die Europäische Gemeinschaft auf dem Wege zur Politischen Union und zur Währungs- und Wirtschaftsunion sowie zur Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Das Entstehen einer europäischen Sicherheitsidentität und Rolle in der Verteidigung reflektiert die Stärkung des europäischen Pfeilers im Bündnis.

Die Westeuropäische Union hat unter deutscher Präsidentschaft seit Juli 1991 ihre konstruktive Rolle bei der Errichtung einer europäischen Sicherheitsarchitektur konkretisiert.

- Am 21. November 1990 wurde in Paris der KSE-Vertrag, eines der wichtigsten Abkommen in der Geschichte der Rüstungskontrolle, unterzeichnet. Bis auf wenige Ausnahmen, zu denen die Russische Föderation und die übrigen Nachfolgestaaten der Ex-Sowjetunion gehören, haben die meisten Vertragsstaaten das Abkommen ratifiziert. Deutschland hat die Ratifikationsurkunde am 23.12.1991 hinterlegt.

Dieser Vertrag bleibt auch unter den veränderten Bedingungen zusammen mit dem in Paris gebilligten Wiener Dokument 1990 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen Grundlage und Voraussetzung für den Weiterbau kooperativer Strukturen der Sicherheit Europas.

- In Wien laufen seit Beendigung der VKSE ohne Unterbrechung Folgeverhandlungen (VKSE Ia), bei denen es in Ergänzung des auf die Reduzierung von Hauptwaffensystemen ausgerichteten KSE-Vertrages im wesentlichen um die Festlegung von Personalobergrenzen bei den Land- und Luftstreitkräften geht.

Auch werden die Verhandlungen in Wien über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und über die Schaffung eines Regimes des „offenen Himmels“ fortgesetzt. Die Chancen sind gut, die beiden letzteren Verhandlungen bis zum Beginn der Helsinki-Folgekonferenz und die VKSE-Ia-Verhandlungen bis zum Helsinki-Gipfel abzuschließen.

- Die Unterzeichnung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR am 31. Juli 1991 in Moskau (START) markiert den bisherigen Höhepunkt des bilateralen amerikanisch-sowjetischen Rüstungskontrollprozesses. Der Vertrag bedarf noch der Ratifizierung. Die Erhöhung der strategischen Stabilität sowie tragfähige Beziehungen zwischen den USA und den inzwischen entstandenen Nachfolgestaaten der Ex-Sowjetunion sind eine wichtige Voraussetzung für die Fortentwicklung kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa.

- Die Bush-Initiative vom 27. September 1991 und die Antwort Gorbatschows vom 5. Oktober 1991 setzen durch eine Vielzahl einseitiger Entscheidungen und anderer — auf kooperative Umsetzung abzielender — Vorschläge diese Entwicklung mit deutlich über START hinausgehenden Einschnitten in das Nuklearpotential beider Seiten fort. Für Europa besonders bedeutsam sind die einseitigen Entscheidungen, die amerikanischen bodengestützten nuklearen Kurzstreckenwaffen (Raketen und Artillerie) sowie die entsprechenden sowjetischen nuklearen Kurzstreckensysteme zu beseitigen. Diese Entwicklung findet ihren vorläufigen Höhepunkt in den neuen amerikanischen Abrüstungsvorschlägen vom 28. Januar 1992 und der Reaktion Präsident Jelzins hierauf vom 29. Januar 1992, die erneut auf drastische Reduzierungen im Bereich der strategischen Nuklearwaffen beider Seiten hinauslaufen.

- Schließlich haben die Vereinten Nationen im Berichtszeitraum erstmals in ihrer Geschichte in der Krisenregion Irak die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen konkret und eigenverantwortlich in die Hand genommen.

(3) Fast nichts ist an der Schwelle zum Jahre 1992 im sicherheitspolitischen Erscheinungsbild Europas so, wie es vorher war. Zur Zeit der Ost-West-Konfrontation war das Ziel von Abrüstung und Rüstungskontrolle vornehmlich die Verminderung der Bedrohung und der Abbau von Spannungen.

In der absehbaren Zukunft werden die KSZE-Teilnehmerstaaten es mit Gefahren und Risiken zu tun haben, deren Nährboden politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Instabilitäten, ethnische Konflikte, Minderheitenprobleme und Flüchtlingsströme sein können. Die Risiken der Zukunft liegen weiter in möglichen Grenzstreitigkeiten, Reibungen angesichts der Aufteilung und Proliferation von nuklearem und konventionellem Militärpotential, Erbaueinandersetzungen um den militärisch-industriellen Komplex und um relevante militärische Forschungsergebnisse. Es geht um Gefahren, die sich aus der unkontrollierten Hinterlassenschaft von Massenvernichtungswaffen und Erkenntnissen hierüber sowie über deren Abdriften in Staaten der Dritten Welt ergeben.

Mehr als bisher werden Unwägbarkeiten, unvorhersehbare Zwischenfälle und Zufälligkeiten eine Rolle spielen.

Es wird darauf ankommen, Antworten auf die Frage zu finden, mit welchen Bedrohungen wir es in Zukunft zu tun haben werden: Dabei ist absehbar, daß diese Bedrohungen zunehmend nicht mehr aus zwischenstaatlichen Konflikten oder von Aggressionen herrühren, sondern innerstaatlichen Problemen entspringen. Es wird um Konfliktursachen gehen, die im Spannungsfeld

- zwischen der Souveränität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,
- zwischen dem Recht der Staaten auf Unversehrtheit, Unverletzlichkeit der Grenzen, Ordnung und Sicherheit einerseits und den individuellen Men-

schenrechten und Minderheitenrechten anderer-seits

angesiedelt sind.

Wir leben in einer Welt, die sich aus unabhängigen und souveränen Staaten zusammensetzt. Seit der Schlußakte von Helsinki ist es indes keine interne Angelegenheit der Staaten mehr, wie sie ihre eigenen Staatsangehörigen und Minderheiten behandeln.

(4) Vor diesem Hintergrund geht es um nicht mehr und nicht weniger als um die Herausbildung einer neuen Epoche der Sicherheitspolitik und der Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Die Rüstungskontrolle wächst über die Rolle hinaus, militärisches Gleichgewicht zu erreichen und zu stabilisieren. Sicherheitspolitik und damit Abrüstung und Rüstungskontrolle lassen sich nicht mehr auf den streng militärischen Bereich beschränken. Im Sinne eines weiten Sicherheitsbegriffes zählen verstärkt politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Momente.

Viele der geschilderten Konflikte werden sich bereits im Vorfeld des Krisenmanagements entschärfen lassen. Es wäre unsinnig, wenn Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erst im Stadium einer militärischen Auseinandersetzung einsetzen würden. Richtig ist, sich auf Krisen und Konflikte mit intensivierter Institutionalisierung einzustellen. Deshalb spielt die Bundesregierung eine aktive und konstruktive Rolle im Umformungsprozeß der KSZE von einer Serie von Staatenkonferenzen in eine handlungsfähige internationale Institution. Es muß ein zusätzliches Auffangnetz geben, das organisatorisch breiter ist als das Atlantische Bündnis, und das von den Sicherheits- und Abrüstungsinstrumenten her gesehen über die klassischen Möglichkeiten hinausgeht.

Wir haben feststellen müssen, daß die KSZE bei ihrem derzeitigen Entwicklungsstand für die Jugoslawien-Krise schlecht gerüstet war. Es wird nun vor allem darauf ankommen, Risikosituationen vorzubeugen und sie zu entschärfen. All dies spricht für die zunehmende Notwendigkeit von sicherheits- und vertrauensbildenden Maßnahmen neuen Stils. Alle Formen von Informationsaustausch und Transparenzmaßnahmen, die der Kalkulierbarkeit und der Vorhersehbarkeit der künftigen Sicherheitslage zugute kommen, werden erheblich an Bedeutung gewinnen. Dazu gehören auch Maßnahmen der Verifikation und sonstige Kontrollen der Einhaltung von Verträgen. Dazu gehören ferner Maßnahmen der Registrierung des Transfers von Waffen und militärischer Technologie. Die klassische Rüstungskontrolle tritt hinter solchen Maßnahmen zunächst zurück.

(5) Die konkreten Perspektiven, die sich auf diesem Hintergrund ergeben, beinhalten durchaus reale Chancen für ein vertrauensvolles und friedliches Miteinander in Europa. Die bisherige Entwicklung berechtigt zu dieser Hoffnung.

Mit dem Auseinanderbrechen der Sowjetunion stellt sich angesichts ihres bisherigen gewaltigen nuklearen und konventionellen Potentials die Notwen-

digkeit einer stabilitätsorientierten Rüstungskontrollpolitik noch dringender als zuvor.

— Es geht darum, den KSE-Vertrag, einen wichtigen Eckpfeiler der neuen sicherheitspolitischen Lage in Europa, als vordringliche Aufgabe in Kraft zu setzen. Die Vorgänge in der Sowjetunion haben dazu geführt, daß dieser Unterzeichnerstaat den Vertrag nicht mehr ratifizieren konnte. Alle Nachfolgestaaten der Ex-Sowjetunion im Anwendungsgebiet müssen förmlich in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten und den Vertrag ratifizieren. Auch sollten etwa notwendig werdende Vertragsanpassungen erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen werden. Die auf unsere Initiative ins Leben gerufene Hochrangige Arbeitsgruppe des Nordatlantischen Kooperationsrates bietet den übrigen 21 Vertragsstaaten einen geeigneten Rahmen dafür,

- die Bedeutung des Vertrages zu unterstreichen,
- mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- den Erwartungsdruck auf Rußland und die anderen Nachfolgestaaten verstärken zu können.

— Die laufenden Folgeverhandlungen in Wien über Personalbegrenzungen bieten zudem die Chance für die Nachfolgestaaten der Ex-Sowjetunion, die sich diesen Verhandlungen zügig anschließen sollen, einen Stabilitätsrahmen zu schaffen und sie in eine kooperative europäische Sicherheitsstruktur einzubinden. So können die Verhandlungspartner einen gewissen Einfluß auf die Streitkräfteumfänge der Nachfolgestaaten nehmen und, wenn nötig, dem Risiko militärischer Konflikte zwischen diesen Staaten entgegenwirken.

Für Deutschland ist eine verbindliche Vereinbarung über Personalumfänge auch zur multilateralen Einbettung seiner im Zusammenhang mit der Einigung eingegangenen Verpflichtung der Personalbeschränkung der Streitkräfte auf 370 000 Mann ein Kernanliegen.

— Es bestehen gute Aussichten, bis zum Beginn der Helsinki-Konferenz am 24. März 1992 ein Ergebnis der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und über ein Regime des „offenen Himmels“ zu erreichen. Die KSE Ia-Verhandlungen über Personalbegrenzungen können bis zum Ende der Helsinki-Konferenz im Juli 1992 abgeschlossen werden.

— Gleiches gilt nach intensiver Vorbereitung in informellen Konsultationen für die Fertigstellung eines Mandats zu den neuen Verhandlungen zur Rüstungskontrolle und Sicherheitskooperation nach Helsinki, in denen es um Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung gehen wird. In diesen Verhandlungen neuen Typs, an denen alle Mitgliedstaaten der KSZE teilnehmen werden, besteht die Möglichkeit zu schöpferischer Gestaltung. Auch die Frage des geographischen Anwendungsbereichs von Maßnahmen nach Helsinki, die Frage also, inwieweit sie über den gegenwärtigen

Bereich „Europa vom Atlantik bis zum Ural“ hinaus ausgedehnt werden können, wird dann für die drei Bereiche „Rüstungskontrollverhandlungen, Sicherheitsdialog und Konfliktverhütung“ zu entscheiden sein. Dabei werden zu Beginn Maßnahmen zur Stärkung der Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie zur Kooperation im Vordergrund stehen müssen. Weitere Reduzierungen bleiben im Lichte der weiteren sicherheitspolitischen Entwicklung in und um Europa und unter zu definierenden Bedingungen eine Option. Unabdingbare Voraussetzungen für weitere Reduzierungen sind jedoch das Inkrafttreten und die volle Implementierung des KSE-Vertrags sowie eine politisch bindende Vereinbarung und Umsetzung eines Personalbegrenzungsabkommens. Mit der Festlegung des Personalumfangs der Bundeswehr auf 370 000 hat Deutschland bereits einen bedeutenden Beitrag für deutliche Reduzierungen der konventionellen Streitkräfte in Europa geleistet. Die Bundesregierung erwartet, daß auch die anderen KSZE-Staaten diesem beispielgebenden deutschen Beitrag entsprechend, Schritte zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa erbringen werden.

Es wird auch sicherzustellen sein, daß Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen im Wechsel mit jeweils folgenden Konsolidierungsphasen erfolgen müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Umstrukturierung deutscher Streitkräfte.

Ziele, Inhalte und weitere Möglichkeiten der traditionellen Rüstungskontrolle sind auf der Grundlage eines weitgefaßten Sicherheitsbegriffs auszurichten. Dabei sind nationale Verteidigungsfähigkeit zu gewährleisten und gemeinsame legitime Sicherheitsbedürfnisse aller Staaten sowohl innerhalb wie außerhalb Europas zu beachten. Von gleicher sicherheitspolitischer Bedeutung ist es, die sich neu formierenden Militärpotentiale auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion rüstungskontrollpolitisch einzubinden. Die Verhandlungen nach Helsinki werden die Möglichkeit eines umfassenden und permanenten Dialogs über alle Fragen der europäischen Sicherheit bieten. Dieser Dialog und der Ausbau und die tatsächliche Nutzung von wirksamen Instrumenten der Konfliktverhütung werden das Spektrum der möglichen Rüstungskontrollmaßnahmen wirksam erhöhen.

- Im Bereich der Nuklearwaffen müssen auf dem Hintergrund des Zerfalls staatlicher und wirtschaftlicher Strukturen auf dem Territorium der Ex-UdSSR und auch angesichts machtpolitischer Interessengegensätze zwischen einzelnen Nachfolgestaaten die Risiken der Proliferation nuklearer und anderer Massenvernichtungswaffen, einschließlich einer Abwanderung von Rüstungs- und Nuklearexperten in Problemstaaten, ernstgenommen werden. Dies gilt vor allem für die ehemals sowjetischen nuklearen Kurzstreckenwaffen, die Mobilität, leichte Einsatzfähigkeit und gewaltige Zerstörungskraft miteinander verbinden.

Es gibt Zusicherungen der GUS-Staaten über Kontrollmechanismen und über eine zunehmende, bis Mitte des Jahres 1992 voraussichtlich abgeschlos-

sene Konzentration dieser Waffen auf das Territorium der Russischen Föderation. Trotzdem bestehen begründete Zweifel fort, ob die im Rahmen der Gorbatschow-Initiative beschlossene Beseitigung der ehemals sowjetischen Kurzstreckenwaffen in dem maßgeblichen Zeitrahmen auch wirklich durchgeführt werden kann.

- Hier setzt die in die NATO eingebrachte deutsche Initiative zur weltweiten Beseitigung bodengestützter nuklearer Kurzstreckenwaffen der USA und der früheren Sowjetunion an, die eine enge Kooperation der NATO mit den betroffenen Nachfolgestaaten bei der Vernichtung ihrer Nuklearwaffen anstrebt. Der Vorschlag beabsichtigt nicht, durch Verhandlungen einseitige Maßnahmen in eine multilaterale Vereinbarung umzumünzen. Worum es geht ist, das politische Gewicht der Bush-Initiative als Hebel einzusetzen, um die Ausführung der Gorbatschow-Initiative durch die Nachfolgestaaten sicherzustellen und ihnen hierbei auch technische Hilfe anzubieten. Die auf deutschen Vorschlag hin erfolgte Einberufung einer hochrangigen Ad Hoc Gruppe der Allianzmitglieder wird Gelegenheit bieten, diese Fragen zu verdeutlichen und die Perspektive einer Ausweitung der Gruppe weiterzuverfolgen.
- Bundesminister Genscher hat in einem 6-Punkte-Abrüstungsprogramm des weiteren vorgeschlagen, daß internationale Gremien sich der Proliferation von Know-how über Massenvernichtungswaffen durch ein mögliches, in der Ex-Sowjetunion entstehendes Experten-Söldnertum entgegenstellen, und zwar durch
  - Beratung zur Einrichtung effektiver Exportkontrollregime einschließlich nachhaltiger Strafbestimmungen für den Fall verbreitungsrelevanter Handlungen von Experten im Ausland,
  - Sanktionen des VN-Sicherheitsrates gegen Staaten, die, ob Vertragsstaat oder nicht, dem Nichtverbreitungsvertrag zuwiderhandeln und dadurch die Sicherheit gefährden,
  - westliche Institutsbeteiligungen verbunden mit Konversionsvorschlägen und Hilfszusicherungen. Konkretisiert wurde dies durch den gemeinsamen Aufruf der Außenminister Deutschlands, Rußlands und der USA, ein internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum zu gründen, das Wissenschaftler und Ingenieure der ehemaligen Sowjetunion in der gegenwärtigen kritischen Phase unterstützen soll.

Dieses Projekt ist ein wichtiger Beitrag zu der immer drängender werdenden Konversionsthematik. Hierzu hat Bundesminister Genscher am 26. Februar 1992 festgestellt: „Konversion ist heute überall notwendig: Aus Waffenfabriken müssen Fabriken werden für zivile Güter; aus Waffenspezialisten Spezialisten für Zukunftsaufgaben der Menschheit und nicht für Menschheitsvernichtung.“

Hier öffnet sich in einem komplizierten Bereich ein breites Feld von Ansätzen.

- Es wird darauf zu drängen sein, daß sich alle Nachfolgestaaten mit Ausnahme der Russischen Föderation dem Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkernwaffenstaaten anschließen. Wir stehen vor der bedrohlichen Perspektive, daß sich in wenigen Jahren mehrere Länder der Dritten Welt zu potentiellen oder wirklichen Kernwaffenstaaten entwickeln könnten. Hier erscheint die Stärkung und der Ausbau des bestehenden Nichtverbreitungsregimes als vordringliche Aufgabe. Es ist geboten, bei der Konferenz über die Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahre 1995 eine zeitlich unbegrenzte Ausdehnung des Vertrages zu erreichen. Zusätzlich steht die Stärkung des bestehenden Träger-technologie-Kontrollregimes (MTCR) an.
- Chemische Waffen stellen ein Bedrohungspotential dar, dessen Ausmaß zuletzt durch die umfangreiche chemische Aufrüstung des Irak beängstigend deutlich wurde. Bis zu 30 Länder verfügen möglicherweise schon jetzt oder in naher Zukunft über die Fähigkeit zur Herstellung dieser Waffen.

Hier gilt, daß das wirksamste Mittel zur Verhinderung von Proliferation der Abschluß eines weltweiten, umfassenden und verifizierbaren Abkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von chemischen Waffen noch in diesem Jahr darstellen wird.

Von den Eigengesetzlichkeiten der chemischen Waffen und ihrer Verbreitungsgefahr her gesehen stellt dies eine Aufgabe dar, die größten Einsatz erfordert. In diesem Bereich trägt die Bundesrepublik Deutschland, deren Delegation 1992 den Vorsitz im CW-Verhandlungsausschuß der Genfer Abrüstungskonferenz hat, eine besondere Verantwortung. Die Chemiewaffen-Verbotskonvention muß 1992 zum Abschluß gebracht werden.

**(6)** Die Agenda der zukünftigen Rüstungskontrollaufgaben ist lang und nicht einmal erschöpfend. Es zeigt sich, daß mit Blick auf die Umwälzungen und Umbrüche in Europa und in der Welt Abrüstung und Rüstungskontrolle als Instrumente zur Stabilisierung ein Kern unserer Sicherheitspolitik bleiben werden.

## VII. Anhang

### A. Übersicht

#### 1. Die Entwicklung der Militärpotentiale in Europa

Aufgrund der fundamentalen politischen Umwälzungen im Bereich des aufgelösten Warschauer Paktes sind die Informationen über die Streitkräfte dieser Länder ständigen Änderungen unterworfen. Die nachfolgenden Daten beruhen auf dem Erkenntnisstand Februar 1992.

##### *Ehemalige Sowjetunion*

Am 14. Februar 1992 haben 8 Staaten (Rußland, Kasachstan, Usbekistan, Turkmenistan, Tadschikistan, Kirgistan und Armenien — sowie für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren — auch Weißrußland) das Abkommen über die Einführung von „Streitkräften allgemeiner Zweckbestimmung“ unterzeichnet, in dem sie sich zur Bildung vereinigter konventioneller Streitkräfte verpflichten. Dabei unterstehen die Streitkräfte den jeweiligen Verteidigungsministerien. Unabhängig davon wollen die Ukraine, Weißrußland, Moldova und Aserbaidschan nationale konventionelle Streitkräfte aufbauen. Usbekistan und Turkmenistan haben sich die GUS-Streitkräfte auf ihren Territorien unterstellt, jedoch ihre Bereitschaft erklärt, sie im Krisen- und Kriegsfall der GUS für den Einsatz zu unterstellen. Die in einzelnen Staaten vorgesehenen Nationalgarden mit polizeilich-paramilitärischen Aufgaben fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Es zeichnet sich folgende militärpolitische Entwicklung ab, wobei davon auszugehen ist, daß die Ukraine und Weißrußland entsprechend ihren erklärten Absichten bis Ende 1994 „nuklearwaffenfrei“ sein werden:

- (1) Rußland, Kasachstan sowie Tadschikistan, Turkmenistan, Kirgistan, Usbekistan, Weißrußland und Armenien mit vereinigten GUS-Streitkräften. Diese Staatengruppe besäße die Fähigkeit zur Alleinverteidigung, wird aber kaum in der Lage sein, eine gemeinsame Militärpolitik zu formulieren. Sollte das GUS-Konzept scheitern, dürfte Rußland den Großteil der Armee allein unterhalten;
- (2) die Ukraine als konventionelle Mittelmacht sowie Aserbaidschan und Moldova als GUS-Mitglieder, aber mit nationalen Streitkräften ohne Beteiligung an der gemeinsamen Verteidigung.
- (3) Georgien mit eigenständiger Entwicklung. Eine Fähigkeit zur Alleinverteidigung ist nicht absehbar. Ein Beitritt zur GUS kann unter einer neuen

gewählten Regierung nicht ausgeschlossen werden.

Seit 1989 wurden in der ehemaligen Sowjetunion von insgesamt 230 Divisionen 43 aufgelöst. Dabei handelt es sich sowohl um Divisionen, die von dem Territorium der mittel- und osteuropäischen Staaten abgezogen wurden, wie auch um gekaderte Divisionen aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion.

Der Streitkräfteumfang wird weiter sinken und ab 1995/96 vermutlich nicht über rd. 1,2 bis 1,5 Millionen Soldaten in allen GUS-Staaten hinausreichen. Das Kernproblem besteht darin, das Personal sozialverträglich abzubauen, um soziale Unruhen zu vermeiden. Dies gilt auch für den militärisch-industriellen Komplex, in dem die Beschäftigten der nuklearen Rüstungsbetriebe eine besonders sensitive Rolle im Zusammenhang mit einer befürchteten Proliferation nuklearen Fachwissens spielen.

##### *Baltische Staaten*

Die baltischen Staaten, die erst im Jahr 1991 ihre Unabhängigkeit wiedererlangt haben, beabsichtigen, eigene Streitkräfte aufzubauen. Alle diese Staaten stehen in Verhandlungen mit der Russischen Föderation über den Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus ihrem Gebiet. Jeder Staat für sich allein ist nicht in der Lage, eine eigenständige Verteidigung aufzubauen und äußere Sicherheit zu gewährleisten. Nach einer Resolution des Baltischen Rates vom Herbst 1991 werden sich diese drei Staaten in Fragen, die ihre Sicherheit betreffen, untereinander abstimmen.

##### *Polen*

Die polnische Armee befindet sich in einer umfassenden Reorganisationsphase, deren Dynamik allerdings durch die angespannte wirtschaftliche Lage beeinflusst wird. Basierend auf der neugeschaffenen nationalen Verteidigungsdoktrin wird die Fähigkeit zur „Rundumverteidigung gegen jeden Gegner aus jeder Richtung“ propagiert und eine annähernd landesweite Gleichverteilung der militärischen Kräfte angestrebt. Die damit verbundene Verlegung der früher überwiegend im Westteil des Landes stationierten Truppenteile nach Osten soll mit einer generellen Truppenverringern von derzeit rund 305 000 auf mittelfristig 230 bis 250 000 und langfristig rund 150 000 bis 180 000 Mann einhergehen. Den bisher drei Militärbezirken Warschau, Pommern und Schlesiens wird ein vierter (Krakau) hinzugefügt.

**Derzeit in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und im Ausland (Deutschland, Polen, Baltikum) stationierte GUS-Streitkräfte<sup>+</sup>**

Land	Personal	Kampfpanzer	Schützenpanzer	Artilleriegeschütze	Kampfflugzeuge	Kampfhubschrauber
Rußland . . . . .	2 430 000 *)	24 500	31 300	40 800	5 600	660
Weißrußland . . . . .	187 000	3 750	3 020	1 800	620	60
Ukraine . . . . .	520 000	5 800	8 400	4 900	1 500	270
Moldova . . . . .	27 000	180	540	300	—	2
Georgien . . . . .	70 000	687	1 080	610	240	35
Armenien . . . . .	32 000	380	1 130	550	—	—
Aserbaidshan . . . . .	62 000	320	1 700	560	140	21
Kasachstan . . . . .	155 000	6 500	6 450	3 600	450	90
Usbekistan . . . . .	56 000	3 000	2 000	1 300	230	40
Tadschikistan . . . . .	13 000	260	420	190	—	—
Turkmenistan . . . . .	60 000	750	1 800	760	210	18
Kirgistan . . . . .	17 000	30	130	18	100	—
<b>Gesamt . . . . .</b>	<b>3 629 000</b>	<b>46 157</b>	<b>57 970</b>	<b>55 388</b>	<b>9 090</b>	<b>1 196</b>

**Verteidigungspolitische Planungen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion**

Land	Aufstellung Streitkräfte	Umfang **)	Aufstellung Nationalgarde	Umfang **)
Rußland . . . . .	nein	—	ja	66 000
Weißrußland . . . . .	ja	90 000	ja	50 000
Ukraine . . . . .	ja	220 000	ja	33 000
Moldova . . . . .	ja	12 000	nein	—
Georgien . . . . .	nein	—	ja	12 000
Armenien . . . . .	nein	—	ja	10 000
Aserbaidshan . . . . .	ja	35 000	nein	—
Kasachstan . . . . .	nein	—	ja	2 500
Usbekistan . . . . .	nein	—	ja	700
Tadschikistan . . . . .	nein	—	ja	700
Turkmenistan . . . . .	nein	—	ja	700
Kirgistan . . . . .	nein	—	ja	700
<b>Gesamt . . . . .</b>		<b>557 000</b>		<b>176 300</b>

<sup>+</sup>) ohne Grenztruppen und Innere Truppen

<sup>\*</sup>) davon 420 000 Mann in den „Gruppen der Truppen“ in Deutschland, Polen und im Baltikum

<sup>\*\*</sup>) Umfangszahlen sind offiziellen Äußerungen von Politikern dieser Staaten entnommen. Sie sagen nichts aus über die Realisierbarkeit/Finanzierung dieser Projekte.

Die Planungen des zivil geführten Verteidigungsministeriums werden durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch, unzureichende Finanzmittel und nicht ausreichende Infrastruktur im Ostteil des Landes erschwert. Dies gilt insbesondere für die neue Streitkräftestruktur, die anstelle von bisher 12 Divisionen nunmehr 7 kampfkraftigere Großverbände mit einer raschen Aufwuchsfähigkeit der Personalstärke auf 700 000 Mann in Krisen- und Kriegszeiten entstehen lassen soll.

#### *CSFR*

Die größten Fortschritte bei den strukturellen Veränderungen der ehemaligen Streitkräfte des Warschauer Pakts sind bei der Tschechoslowakischen Armee (CSA) zu erkennen. Schon frühzeitig erhielt die CSA eine zivile Leitung und einen auf strikte Defensive ausgerichteten Auftrag. Die Reorganisation der militärischen Führungsstruktur orientierte sich an westlichen Vorbildern.

Der Streitkräfteumfang wurde von ca. 200 000 auf rd. 145 000 Mann reduziert. Zielgröße ist eine Gesamtstärke von 80 000 bis 100 000 Mann im Jahre 2000. Auch die CSA strebt eine annähernd ausgewogene Gleichverteilung der Streitkräfte über das ganze Land an, die aber durch die angespannte wirtschaftliche Lage behindert wird. Hinzu kommt der Nationalitätenkonflikt zwischen Tschechen und Slowaken, dessen Ausgang und Auswirkungen heute noch nicht im einzelnen absehbar sind.

#### *Ungarn*

Ungarn hat seine Streitkräfte (Ungarische Landwehr; UNA) im Berichtszeitraum von ca. 100 000 auf ca. 90 000 Mann reduziert. Die ursprünglich beabsichtigte Verringerung auf 50 000 bis 60 000 Mann wird offenbar nicht mehr verfolgt.

Die Umstrukturierung der UNA zielt auf die Fähigkeit ab, eine hinreichende Reaktionsfähigkeit zur Verteidigung des Landes in jede denkbare Richtung zu erreichen. Dies soll mit präsenten Streitkräften von vermutlich ca. 80 000 Mann und einer mobilmachungabhängigen Reserve von ca. 400 000 Mann ermöglicht werden. Dabei werden eine Verteidigungsstruktur und ein Mobilmachungssystem der neutralen Staaten Österreich und Schweiz als Grundlage eigenständiger Entwicklungen genutzt.

#### *Rumänien*

In der Rumänischen Armee (RUA) wurden bisher nur wenige Veränderungen registriert. Dies hat seine Ursache u. a. in der Tatsache, daß Rumänien schon zu Zeiten des Warschauer Pakts eine weitgehend eigenständige Entwicklung genommen und größten Wert auf die nationale Souveränität gelegt hatte. Die Streitkräfte wurden bisher nur geringfügig um ca. 30 000 Mann auf ca. 165 000 Soldaten verringert. Eine weitere Truppenreduzierung auf ca. mittelfristig 135 000

und langfristig 100 000 Mann ist nicht auszuschließen, wird jedoch auch von den Entwicklungen in den Nachbarstaaten bestimmt werden.

Bemühungen um eine Entideologisierung und Demokratisierung der RUA sind unverkennbar; ebenso wie die geplanten Strukturveränderungen an der Führungsspitze der Streitkräfte werden sie jedoch infolge finanzieller Engpässe und fehlender Reformorientierung in den Streitkräften behindert. Die Streitkräfte versuchen auch, den Militärführern größere Eigenverantwortung zu übertragen.

#### *Bulgarien*

Nach den letzten Parlamentswahlen werden die Streitkräfte Bulgariens (Bulgarische Armee, BUA) von einem zivilen Verteidigungsminister geführt. Ein von ihm ausgelöstes, umfangreiches Revirement in der Führungsspitze des Ministeriums — mit einem Trend zur „Zivilisierung“ — soll den Prozeß der Demokratisierung in den Streitkräften deutlicher als bisher sichtbar werden lassen.

Bemerkenswert sind die Bemühungen der bulgarischen Führung, die traditionell belasteten militärpolitischen Beziehungen zur Türkei zu entkrampfen und das tiefsitzende „Feindbild“ zu revidieren. Aufgrund der sicherheitspolitisch ungeklärten Lage sind die früheren, engen Verbindungen zur „Sowjetunion“ nunmehr auf Rußland übertragen worden, was auch für die Streitkräfte, allerdings ohne die frühere ideologische Basis, gilt. Der Gesamtumfang der Armee ist im Berichtszeitraum von 135 000 auf 110 000 Mann reduziert worden. Eine weitere Verringerung auf kurzfristig 100 000, mittelfristig ca. 60 000 bis 70 000 Mann ist wahrscheinlich.

#### *Jugoslawien*

Die Verringerung des Streitkräfteumfangs wurde spätestens seit Beginn der militärischen Auseinandersetzung (Juni 1991) nicht mehr verfolgt. Die ursprüngliche Friedensstärke der JVA von 195 000 Mann dürfte jedoch künftig nicht aufrechtzuerhalten sein, da sie allein von Serbien und Montenegro finanziert werden müßte. Eine Größenordnung von ca. 100 000 bis 120 000 Mann scheint realistischer zu sein.

#### *Kroatien und Slowenien*

Beide Staaten wollen (wie auch Makedonien) militärische Streitkräfte aufstellen, die ca. 30 000 bis 50 000 Mann umfassen dürften. Einzelheiten hierzu sind jedoch noch nicht erkennbar.

#### *Frankreich*

Frankreich wird seine Streitkräfte von derzeit ca. 442 000 auf 360 000 bis 385 000 Mann verringern. Es hat angekündigt, seine in Deutschland stationierten Streitkräfte bis 1995 abzuziehen (Anfang 1991: ca.

47 000 Soldaten in Deutschland). Im Jahre 1991 wurden bereits ca. 10 000 Soldaten aus Deutschland abgezogen. Die Entscheidung, welche Truppenteile zukünftig zum deutsch-französischen Großverband gehören sollen, steht noch aus. Maximal werden Kräfte in Stärke einer Division über 1995 hinaus in Deutschland stationiert bleiben.

Der Umfang der nuklearen Streitkräfte bleibt prinzipiell erhalten. Allerdings werden die Boden/Boden-Flugkörper auf dem Plateau d'Albion voraussichtlich nicht ersetzt. Ebenfalls werden die 5 Pluton-Regimenter aufgelöst und das Nachfolgesystem Hadès auf 30 Systeme begrenzt.

#### Großbritannien

Die Regierung hat eine grundlegende Reorganisation der Streitkräfte eingeleitet, bei der ihr Gesamtumfang von derzeit ca. 310 000 auf 245 000 Mann absinken wird. Dies bedeutet eine Verringerung von derzeit 126 Bataillonen (oder Einheiten vergleichbarer Größenordnung) auf künftig 86. In Deutschland werden von den ursprünglich 69 000 Mann nur noch 30 000 verbleiben, von denen 23 000 auf die Land- und 7 000 auf die Luftstreitkräfte entfallen.

Großbritannien hält unverändert an Nuklearstreitkräften fest. Mit Beschaffung des vierten TRIDENT-Bootes wird die Zahl der Gefechtsköpfe von bisher 192 auf 562 anwachsen.

#### Kanada

Kanada hat im Jahre 1991 ca. 1 400 Soldaten aus Deutschland in die Heimat zurückgeführt. Damit befinden sich noch 5 600 kanadische Soldaten auf deutschem Boden. Am 25. Februar 1992 hat die kanadische Regierung bekanntgegeben, diese Kräfte bis Ende 1994 vollständig abzuziehen.

#### Belgien

Belgien hat seine Landstreitkräfte 1991 um 5% gekürzt und wird weitere 19% bis 1995 abbauen. Die damit verbundene Umstrukturierung wird dazu führen, daß von vier verbleibenden Brigaden lediglich noch eine in Deutschland stationiert sein wird, was einer Personalreduzierung von bisher 27 300 auf ca. 3 500 Soldaten entspricht.

#### Niederlande

Die Niederlande haben im März 1991 eine Reduzierung des Personalbestandes in den Streitkräften um 16% bis 1995 als ersten Schritt angekündigt. Bis zum Jahr 2000 ist ein Personalabbau um insgesamt 40 000 Stellen (darunter 19 000 Wehrpflichtige, 14 500 Beruf-

und Zeitsoldaten, 6 500 Zivilbedienstete) vorgesehen. Dies entspricht einer Gesamtreduzierung um ungefähr 30% des derzeitigen Personalumfangs. Von ursprünglich ca. 7 800 Soldaten befinden sich derzeit noch 5 700 Soldaten in Deutschland. Eine weitere Reduzierung auf 3 900 Soldaten ist bis 1995 vorgesehen.

#### USA

Die Vereinigten Staaten hatten bisher in Europa ca. 320 000 Mann stationiert, davon rd. 240 000 Soldaten in Deutschland. Bis Oktober 1992 wird sich die amerikanische Präsenz in Europa in einem ersten Reduzierungsschritt auf 208 000 Soldaten verringern. In einem zweiten Schritt soll ein personeller Umfang von ca. 150 000 Mann bis 1995 erreicht werden, von denen nur noch 110 000 Soldaten auf deutschem Boden stehen sollen.

Die amerikanischen Planungen beruhen auf dem sogenannten „Base Force Concept“, das für die US-Gesamtstreitkräfte bis 1995 eine Zielstärke von 1,6 Mio. Soldaten vorsieht. Danach müssen die Streitkräfte die Fähigkeit zur Abschreckung von Aggressionen haben, eine überzeugende Präsenz in Übersee aufrechterhalten, auf regionale Krisen zeitgerecht und angemessen reagieren können, sowie letztlich nach angemessener Zeit in der Lage sein, im globalen Rahmen zu operieren.

Im Frieden soll künftig eine Dreiteilung der aktiven US-Streitkräfte erfolgen in

- Streitkräfte, die mit der Aufgabe „Strategische Abschreckung“ betraut sind,
- Streitkräfte, die in Übersee als präsenzte Kräfte stationiert sind,
- Kräfte des Krisenmanagements, die in den USA stationiert bleiben.

Organisatorisch werden diese Kräfte in vier „Conceptual Force Packages“ gegliedert:

- Strategic Forces,
- Atlantic Forces,
- Pacific Forces,
- Contingency Forces

Diese werden ergänzt durch vier „Supporting Capabilities (Space, Transportation, Reconstitution, Research & Development)“.

In regionalen Krisen wird nach entsprechenden Plänen der regional verantwortlichen Oberbefehlshaber verfahren. Die Stärke der bereits vor Ort befindlichen Truppen wird vom amerikanischen Kontinent aus angemessen erhöht und im Konflikt- oder Kriegsfall weiter angehoben. Es ist beabsichtigt, immer genügend Kräfte verfügbar zu haben, um nicht gezwungen zu werden, alle Kräfte auf einem Schauplatz zu binden. Nur so kann die Flexibilität zu gleichzeitigem Einsatz in mehreren Krisen gewährleistet und die Fähigkeit zur Abschreckung sichergestellt werden.

Das „Base Force Concept“ ist grundsätzlich akzeptiert, allerdings ist der Umfang der benötigten Streitkräfte angesichts der Haushaltslage umstritten. Es kann daher durchaus sein, daß der Umfang der amerikanischen Streitkräfte deutlich unter 1,6 Mio. Soldaten absinken wird, wovon auch die militärische Präsenz in Europa betroffen wäre.

#### *Griechenland*

Der Umfang der griechischen Streitkräfte bleibt mit 200 000 Soldaten auch zukünftig weitgehend unverändert. Eine Straffung und Rationalisierung der Verbandsstrukturen wurde eingeleitet.

#### *Italien*

Die regulären italienischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 340 000 Soldaten. Dazu kommen noch ca. 108 000 Carabinieri und ca. 530 000 Angehörige der Finanzpolizei. In den nächsten Jahren sollen weitere 25 000 Wehrpflichtigenstellen gestrichen werden. Eine gleichmäßigere Dislozierung der Streitkräfte über das ganze Land ist vorgesehen, so daß der bisherige Schwerpunkt-Dislozierungsraum im Norden Italiens nicht mehr gegeben sein wird. Die italienischen Streitkräfte streben größere Flexibilität und Mobilität bezüglich Struktur, Ausrüstung und personeller Besetzung an.

#### *Portugal*

Die portugiesischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 73 000 Soldaten, wobei der Anteil der Wehrpflichtigen bei ca. 60 % liegt. In den nächsten Jahren soll der Anteil an Berufs- und Zeitsoldaten kontinuierlich ansteigen. Die Wehrpflicht soll ab 1993 von derzeit 8 Monate auf 4 Monate gesenkt werden. Damit ist eine umfassende Reorganisation der Streitkräfte verbunden.

#### *Spanien*

Die Wehrpflicht wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1992 von 12 auf 9 Monate reduziert. Zugleich wird der Personalbestand der Streitkräfte von 250 000 auf 238 000 Mann verringert. Bis zum Jahre 1997/98 soll ein Umfang von 170 000 Soldaten erreicht werden. Dies bedeutet eine Anhebung des Anteils längerdienender Soldaten und ein vermehrter Rückgriff auf Reservisten in Krise und Krieg.

#### *Türkei*

Die türkischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 735 000 Soldaten, von denen 135 000 Soldaten der Gendarmerie zuzurechnen sind. Abhängig von der weiteren Lageentwicklung in der Region ist vorgesehen, die nicht zur Gendarmerie zählenden Truppen um 100 000 Soldaten zu reduzieren.

#### *Dänemark*

Die dänischen Streitkräfte sind in ihrer Milizstruktur weitgehend von Mobilmachungsmaßnahmen abhängig. Eine Veränderung der geringen Präsenz im Frieden von 29 500 Soldaten ist nicht vorgesehen.

#### *Norwegen*

Ähnlich wie in Dänemark sind die norwegischen Streitkräfte weitestgehend von Mobilmachungsmaßnahmen abhängig. Am bisherigen Friedensumfang von ca. 36 000 Soldaten beabsichtigt die Regierung festzuhalten.

## 2. Tabellen

Tabelle 1

**Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa  
am 18. November 1990 notifizierte Anteilshöchstgrenzen und Bestände**  
(in Klammern)

Land	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Kampfhubschrauber
Belgien .....	334 (359)	1 099 (1 381)	320 (376)	232 (191)	46 (0)
Bulgarien .....	1 475 (2 145)	2 000 (2 204)	1 750 (2 116)	235 (243)	67 (44)
Dänemark .....	353 (419)	316 (316)	553 (553)	106 (106)	12 (3)
Deutschland .....	4 166 (7 000)	3 446 (8 920)	2 705 (4 602)	900 (1 018)	306 (258)
Frankreich .....	1 306 (1 343)	3 820 (4 177)	1 292 (1 360)	800 (699)	352 (418)
Griechenland .....	1 735 (1 879)	2 534 (1 641)	1 878 (1 908)	650 (469)	18 (0)
Großbritannien .....	1 015 (1 198)	3 176 (3 193)	636 (636)	900 (842)	384 (368)
Island .....	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Italien .....	1 348 (1 245)	3 339 (3 958)	1 955 (2 144)	650 (577)	142 (168)
Kanada .....	77 (77)	277 (277)	38 (38)	90 (45)	13 (12)
Luxemburg .....	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Niederlande .....	743 (913)	1 080 (1 467)	607 (837)	230 (196)	69 (91)
Norwegen .....	170 (205)	225 (146)	527 (531)	100 (90)	0 (0)
Polen .....	1 730 (2 850)	2 150 (2 377)	1 610 (2 300)	460 (551)	130 (29)
Portugal .....	300 (146)	430 (244)	450 (343)	160 (96)	26 (0)
Rumänien .....	1 375 (2 851)	2 100 (3 136)	1 475 (3 817)	430 (505)	120 (13)
Spanien .....	794 (854)	1 588 (1 256)	1 310 (1 373)	310 (242)	71 (28)
Tschechoslowakei .....	1 435 (1 797)	2 050 (2 538)	1 150 (1 566)	345 (348)	75 (56)
Türkei .....	2 795 (2 823)	3 120 (1 502)	3 523 (3 442)	750 (449)	43 (5)
Ungarn .....	835 (1 345)	1 700 (1 720)	840 (1 047)	180 (110)	108 (39)
UdSSR .....	13 150 (20 725)	20 000 (29 890)	13 175 (13 938)	5 150 (6 611)	1 500 (1 481)
USA .....	4 006 (5 904)	5 372 (5 747)	2 492 (2 601)	784 (626)	518 (243)

Tabelle 2

## KSE-Testinspektionen mit deutscher Beteiligung

Inspizierende(r) Staat(en)	Ort der Inspektion	Zeitraum
Deutschland/USA/CSFR/Ungarn	CSFR/ Deutschland	19. 2. 1991 und 19.—22. 2. 1991
	Deutschland	11.—15. 3. 1991
Deutschland/Großbritannien	Deutschland	16.—17. 4. 1991
Deutschland	Deutschland	13.—16. 5. 1991
Deutschland/Großbritannien	Deutschland	21.—23. 5. 1991
USA/Frankreich	Deutschland	4.— 7. 6. 1991
Deutschland/Großbritannien	Deutschland	17.—18. 6. 1991
Deutschland/Ungarn/Kanada	Deutschland	21. 6. 1991
Deutschland/USA	Deutschland	8.—10. 7. 1991
Deutschland	Deutschland	9.—11. 7. 1991
Deutschland/Großbritannien/Kanada	Deutschland	11.—18. 7. 1991
Deutschland	Deutschland	15.—17. 7. 1991
Deutschland	Deutschland	29.—31. 7. 1991
Deutschland	Deutschland	30.—31. 7. 1991
Deutschland/USA	Deutschland	5.— 6. 8. 1991
Deutschland	Deutschland	5.— 8. 8. 1991
Deutschland	Deutschland	6.— 7. 8. 1991
Deutschland/Sowjetunion/(Frankreich, Niederlande)	Sowjetunion	12.—15. 8. 1991
Deutschland	Deutschland	12.—14. 8. 1991
Deutschland/Sowjetunion	Deutschland	19.—22. 8. 1991
Deutschland/Belgien	Deutschland	19.—22. 8. 1991
Deutschland/USA	Deutschland	20.—21. 8. 1991
Deutschland/USA	Deutschland	27.—29. 8. 1991
CSFR/Deutschland	Deutschland	2.— 6. 9. 1991
Deutschland/USA	Deutschland	4.— 5. 9. 1991
Frankreich/Deutschland	Deutschland	16.—19. 9. 1991
Deutschland/CSFR	CSFR	23.—27. 9. 1991
Deutschland, USA/Portugal	Portugal	25. 9. 1991
Deutschland/Ungarn	Ungarn	6.— 8. 10. 1991
CSFR, USA/Deutschland	Deutschland	7.— 9. 10. 1991
Deutschland/Frankreich	Frankreich	7.—10. 10. 1991
Deutschland/CSFR	CSFR	8. 10. 1991
Ungarn/Deutschland	Deutschland	8.—10. 10. 1991
USA/Deutschland	Deutschland	8.—11. 10. 1991
Griechenland, USA/Deutschland	Deutschland	17.—18. 10. 1991
USA, Niederlande/Deutschland	Deutschland/ Niederlande	20.—25. 10. 1991
Frankreich, Großbritannien/Deutschland	Deutschland	21.—22. 10. 1991
Deutschland/Großbritannien/Frankreich	Deutschland	22.—26. 10. 1991
Deutschland/Ungarn/Kanada	Deutschland	10.—13. 11. 1991
Deutschland/Griechenland	Griechenland	12.—15. 11. 1991
Großbritannien/Deutschland	Deutschland	15.—18. 11. 1991
Polen/Großbritannien/Deutschland	Deutschland	25.—28. 11. 1991
Griechenland/Deutschland	Deutschland	25.—28. 11. 1991
Frankreich/Deutschland	Deutschland	26.—29. 11. 1991
Großbritannien/Deutschland	Großbritannien	25.—28. 11. 1991
Deutschland/Polen/(Dänemark, Norwegen)	Polen	2.— 6. 12. 1991
Deutschland/Kanada/Frankreich/Großbritannien	Deutschland	8.—12. 12. 1991
Deutschland/Norwegen/(Frankreich, Großbritannien)	Norwegen	9.—13. 12. 1991

( ) = Multinationale Inspektionsteams

**Zu Implementierung des Wiener Dokuments 1990.**

**Übersicht über die im Berichtszeitraum nach Stockholmer Dokument und Wiener Dokument 1990 durchgeführten Inspektionen und Überprüfungen.**

**1. Inspektionen**

Im Berichtszeitraum wurden folgende Inspektionen durchgeführt:

— Großbritannien in Sowjetunion	13.—15. 9. 1990
— Norwegen in Sowjetunion	13.—15. 9. 1990
— Sowjetunion in Großbritannien	26.—28. 9. 1990
— Sowjetunion in Deutschland	10.—12. 10. 1990
— Sowjetunion in Norwegen	12.—14. 3. 1991
— Sowjetunion in Italien	15.—17. 5. 1991
— Kanada in Sowjetunion	5.— 7. 9. 1991
— Frankreich in Sowjetunion	6.— 7. 9. 1991
— Sowjetunion in Frankreich	18.—20. 9. 1991
— Sowjetunion in Türkei	2.— 4. 10. 1991
— USA in Sowjetunion	28.—30. 10. 1991

Tabelle 4

**2. Überprüfungen**

— USA in Sowjetunion	6. 7. 1991
— Sowjetunion in Deutschland (TrTeil der USA)	30. 7. 1991
— Deutschland in Sowjetunion	7. 8. 1991
— Großbritannien in Sowjetunion	20. 8. 1991
— Sowjetunion in Deutschland	21. 8. 1991
— Sowjetunion in Deutschland (TrTeil des UK)	21. 9. 1991
— Frankreich in Sowjetunion	25. 9. 1991
— Jugoslawien in Griechenland	26. 9. 1991
— Sowjetunion in Spanien	15. 10. 1991
— Großbritannien in Rumänien	22. 10. 1991
— Frankreich in Rumänien	23. 10. 1991
— Schweden in Sowjetunion	6. 11. 1991
— Deutschland in Ungarn	12. 11. 1991
— Frankreich in Bulgarien	19. 11. 1991
— Sowjetunion in Frankreich	27. 11. 1991
— Großbritannien in Schweden	28. 11. 1991
— Sowjetunion in Griechenland	4. 12. 1991
— Deutschland in Finnland	10. 12. 1991
— Niederlande in Österreich	12. 12. 1991
— Großbritannien in Sowjetunion	17. 12. 1991
— Finnland in Sowjetunion	18. 12. 1991
— Bulgarien in Deutschland	19. 12. 1991
— Finnland in Norwegen	19. 12. 1991
— Großbritannien in Polen	19. 12. 1991

Tabelle 5

## Zu Implementierung des Wiener Dokuments 1990

Tabelle

Vergleich der gemäß Stockholmer Dokument und Wiener Dokument 1990 angekündigten und durchgeführten „bestimmten militärischen Aktivitäten“ auf dem Territorium des jeweiligen Teilnehmerstaates  
(Beobachtungspflichtige Übungen in Klammern)

	angemeldet			realisiert		
	2. Halbjahr 1990	1991	gesamt	2. Halbjahr 1990	1991	gesamt
DDR .....	2 (1) <sup>1)</sup>	entf.	2 (1)	1	entf.	1
Sowjetunion .....	2 (1)	4 (2)	6 (3)	1	1	2
Ungarn .....	1	—	1	1	—	1
Deutschland .....	4 (4) <sup>2)</sup>	1 (1)	5 (5)	—	1 (1)	1 (1) <sup>3)</sup>
Dänemark .....	1	1 (1)	2 (1)	—	1	1
Frankreich .....	—	1	1	—	—	—
Italien .....	—	1	1	—	1	1
Norwegen .....	1 (1)	1	2 (1)	1 (1)	1	2 (1)
Österreich .....	1	—	1	—	—	—
Finnland .....	1	—	1	1	—	1
Jugoslawien .....	1	—	1	—	—	—
Schweden .....	—	1 (1)	1 (1)	—	1 (1)	1 (1)
Schweiz .....	2	—	2	1	—	1
	16 (7)	10 (5)	26 (12)	6 (1)	6 (2)	12 (3)

1) davon beide durch Sowjetunion angemeldet

2) davon 3 Übungen durch die Alliierten angemeldet

3) Übung „Certain Schild/Reforger 91“

**B. Dokumente***Hinweis:*

Der Wortlaut des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“, sowie die „Charta von Paris für ein neues Europa“, sind im „Bulletin“, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 28. und 24. November 1990 (Nr. 137 und 138) veröffentlicht).

1. Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990
2. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 17. und 18. Dezember 1990 in Brüssel
3. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 6. und 7. Juni 1991 in Kopenhagen
4. Europäischer Rat in Luxemburg am 28. und 29. Juni 1991: Erklärung zu Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen
5. Erklärung von Rom über Frieden und Zusammenarbeit

— Erklärung zu den Entwicklungen in der Sowjetunion

— Das neue strategische Konzept des Bündnisses

6. Kommuniqué des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 18. November 1991 in Bonn
7. Kommuniqué der Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses am 12. und 13. Dezember 1991 in Brüssel
8. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 19. Dezember 1991 in Brüssel
9. Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates über Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit am 20. Dezember 1991 in Brüssel
10. Erklärung über Nichtverbreitung und Waffentransfer des KSZE-Außenministerrates am 30. und 31. Januar 1993 in Prag

**1. Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland**

vom 12. September 1990

...

**Artikel 3**

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden.“

...

## 2. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats

vom 17. bis 18. Dezember 1990 in Brüssel

...

6.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungsbemühungen der Verbündeten sind Ausdruck unserer Bereitschaft, durch einvernehmlich mit anderen Staaten beschlossene Maßnahmen die gemeinsame Sicherheit zu festigen. Hierfür haben wir die folgenden Schritte vereinbart:

- Wir streben die vollständige Implementierung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa durch alle Vertragsparteien an, insbesondere aber die rasche Lösung ernsthafter Probleme im Hinblick auf Daten und Vertragsinterpretation seitens der Sowjetunion, was eine wesentliche Voraussetzung für eine baldige Ratifizierung des Vertrages ist. Wir werden die erforderliche Koordination der nationalen Verifikationsbemühungen durch neue Bündnisgremien sicherstellen;
- dem Mandat für die KSE-Verhandlungen entsprechend werden wir neue Maßnahmen zur weiteren Festigung von Sicherheit und Stabilität vorschlagen. Dazu zählen Maßnahmen zur Begrenzung des Personalumfangs nationaler konventioneller Streitkräfte mit dem Ziel, die Offensivfähigkeit im Anwendungsgebiet des Vertrages weiter einzuschränken;
- die Mitglieder des KSZE-Prozesses haben in Ergänzung und Erweiterung des Stockholmer Dokuments von 1986 neue Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen angenommen; darauf aufbauend und entsprechend dem bestehenden Mandat werden wir die Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen fortführen, um einen weiteren Beitrag zu Stabilität und Offenheit zu leisten;
- das Bündnis wird auch künftig Chancen für breiter angelegte Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung ausloten. Hierzu werden im Bündnis die

Arbeiten der Hochrangigen Arbeitsgruppe (HLTF) zur Vorbereitung der Erörterungen und Konsultationen zwischen den 34 KSZE-Teilnehmerstaaten intensiviert. Dies geschieht im Hinblick auf die nach dem KSZE-Folgetreffen in Helsinki im Jahre 1992 vorgesehene Eröffnung neuer Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Vertrauensbildende Maßnahmen unter Einbeziehung aller teilnahme willigen KSZE-Mitgliedstaaten;

- wir werden vorrangig auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens über „Offene Himmel“ dringen. Ferner werden wir darauf hinarbeiten, ein Luftinspektionsregime im Rahmen des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa zu schaffen;
- die Besondere Konsultationsgruppe (SCG) der betroffenen Verbündeten wird im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben in der Londoner Erklärung ihre Vorbereitungen für Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über den Abbau ihrer Nuklearstreitkräfte kurzer Reichweite fortsetzen;
- wir unterstützen die Bemühungen der Vereinigten Staaten um den möglichst raschen Abschluß eines START-Vertrages über die Verringerung der amerikanischen und sowjetischen offensiven strategischen Nuklearwaffen auf der vom Washingtoner Gipfel im Juni 1990 vereinbarten Grundlage;
- ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Verbot chemischer Waffen ist nach wie vor ein Anliegen von höchster Priorität auf der Rüstungskontrollagenda der Verbündeten;
- im Bereich biologischer Waffen sind alle Bündnismitglieder Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über biologische und toxische Waffen. Sie werden auf der Dritten Überprüfungskonferenz im September 1991 eine aktive Rolle mit dem Ziel spielen, die Wirksamkeit des Vertrages zu erhöhen.

### 3. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats

Vom 6. bis 7. Juni 1991 in Kopenhagen

...

4.

Die Verbündeten sind davon überzeugt, daß Rüstungskontrolle und Vertrauensbildende Maßnahmen eine neue kooperative Ordnung in Europa, bei der kein Staat Befürchtungen bezüglich seiner Sicherheit hegen muß, auch künftig gestalten und festigen werden. Der KSE-Vertrag ist das Fundament einer solchen stabilen und dauerhaften Friedensordnung auf dem Kontinent.

In unserer gestrigen gesonderten Erklärung brachten wir unsere Hoffnung zum Ausdruck, daß eine verbindliche Übereinkunft erreicht werden kann, die Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, so daß seine baldige Ratifizierung, Inkraftsetzung und volle Anwendung möglich wird. Sobald diese Übereinkunft erzielt ist, wird uns das den Weg öffnen, in den laufenden KSE I a-Verhandlungen unverzüglich neue Vorschläge über Militärpersonal in Europa vorzulegen. In den VSBM-Verhandlungen werden wir darauf hinarbeiten, Offenheit und Stabilität weiter zu stärken.

Im Bündnis schreiten die Arbeiten zur Vorbereitung neuer Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa voran. Verhandlungen, die nach dem KSZE-Folgetreffen von Helsinki im Jahre 1992 vorgesehen sind und die allen KSZE-Mitgliedstaaten offenstehen. Wir erwarten informelle vorbereitende Konsultationen über dieses Thema mit unseren KSZE-Partnern im Herbst.

5.

Die Verbündeten messen der frühest möglichen Verwirklichung eines Vertragswerks über „Offene Himmel“ als wesentlichen Beitrag zur Transparenz zwischen allen Teilnehmerstaaten große Bedeutung bei. Wir haben kürzlich neue Vorschläge hierfür gemacht, und wir fordern alle Teilnehmer auf, gemeinsam mit uns rasch wieder ergebnisorientierte Verhandlungen aufzunehmen.

6.

In den Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen (START) unterstützen die Verbündeten die Bemühungen der Vereinigten Staaten von Ame-

rika, zu einer endgültigen Übereinkunft zu gelangen, die für die strategische Stabilität bis in das nächste Jahrhundert hinein einen Rahmen schaffen wird. Die Vorbereitungen der davon betroffenen Verbündeten für einen Rüstungskontrollrahmen für die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über den Abbau ihrer Nuklearwaffen kürzerer Reichweite machen Fortschritte.

7.

Die Verbündeten arbeiten seit vielen Jahren daran, Fortschritte auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und Abrüstung auf regionaler und weltweiter Grundlage zu beschleunigen. Die Golfkrise hat bewiesen, was wir schon seit langem erkannt haben: die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und als deren Träger geeignete Raketen wie auch übermäßige Lieferungen konventioneller Waffen untergraben die internationale Sicherheit und erhöhen das Risiko bewaffneter Konflikte in aller Welt.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, bekennen wir uns erneut zur raschest möglichen Verwirklichung von Fortschritten in den mit spezifischen Verbreitungsproblemen befaßten internationalen Foren. Wir bejahen voll und ganz das Ziel, ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Übereinkommen über chemische Waffen bis zur Jahresmitte 1992 abzuschließen und unterstützen Präsident Bushs Initiative mit diesem Ziel vom 13. Mai. Auf der Dritten Überprüfungskonferenz zum B-Waffen-Übereinkommen im September 1991 werden wir uns das Ziel setzen, dieses Übereinkommen zu stärken und zu weiteren Beitritten anzuregen.

Wir werden uns in den Vereinten Nationen und anderen Organisationen nachdrücklich darum bemühen, das Problem übermäßiger Ansammlung konventioneller Waffen durch die Wahrung von Transparenz und Zurückhaltung in den Griff zu bekommen. Einige unserer führenden Politiker haben kürzlich Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsinitiativen vorgeschlagen, auch für den Nahen Osten. Diese Initiativen sind Ausdruck unseres Bekenntnisses zu den oben dargelegten Zielen.

...

#### 4. Europäischer Rat in Luxemburg

Tagung der Staats- und Regierungschefs der EG am 28. und 29. Juni 1991

...

##### Anlage VII

##### Erklärung zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen

Der Europäische Rat bringt seine große Besorgnis angesichts der Gefahren zum Ausdruck, die die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf der ganzen Welt mit sich bringt. Der Golfkrieg hat in jüngster Zeit verdeutlicht, daß es unbedingt einer größeren Wirksamkeit der Nichtverbreitungsregelungen bedarf.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Verschärfung der Regelung über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und rufen dazu auf, daß alle

Staaten dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten. Sie äußern den Wunsch, daß in Kürze ein Übereinkommen über chemische Waffen geschlossen wird und die Bestimmungen des Übereinkommens über biologische und bakteriologische Waffen verschärft werden.

Der Europäische Rat ist überdies zutiefst beunruhigt über die zunehmende Konzentration konventioneller Waffen in bestimmten Regionen der Welt. Um zu verhindern, daß auf Grund von Überrüstung erneut ganze Regionen destabilisiert werden, hält es der Europäische Rat für unerläßlich, daß binnen kurzem eine großangelegte internationale Aktion durchgeführt wird, mit der auf Zurückhaltung und Transparenz hinsichtlich der Lieferung von konventionellen Waffen und Technologie für militärische Zwecke, insbesondere in Spannungsgebiete, hingewirkt wird.

## 5. NATO-Gipfelkonferenz in Rom

Tagung der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikrats am 7. und 8. November 1991

### Erklärung von Rom über Frieden und Zusammenarbeit

1.

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Nordatlantischen Bündnisses, sind in Rom zusammengelassen, um ein neues Kapitel der Geschichte unserer Allianz aufzuschlagen. Die weitreichenden Entscheidungen, die wir hier getroffen haben, kennzeichnen einen wichtigen Abschnitt in der Umgestaltung des Bündnisses, die wir im vergangenen Jahr in London auf den Weg brachten.

2.

Die Welt hat sich tiefgreifend verändert. Das Bündnis hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Die Völker Nordamerikas und ganz Europas können jetzt zu einer Wertegemeinschaft zusammenfinden, die auf Freiheit, Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beruht. Als treibende Kraft des Wandels, Quelle der Stabilität und unverzichtbarer Garant der Sicherheit ihrer Mitglieder wird unsere Allianz auch künftig eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer neuen, dauerhaften Friedensordnung in Europa spielen, einem Europa der Zusammenarbeit und des Wohlstands.

### Eine neue Sicherheitsarchitektur

3.

Die Herausforderungen, die sich uns in diesem neuen Europa stellen werden, können nicht von einer Institution allein, sondern nur in einem Geflecht ineinandergreifender Institutionen, das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet, umfassend aufgegriffen werden. Deshalb arbeiten wir auf eine neue Sicherheitsarchitektur hin, in der die NATO, die KSZE, die Europäische Gemeinschaft, die WEU und der Europarat einander ergänzen. Regionale Kooperationsstrukturen werden auch wichtig sein. Dieses Zusammenwirken ist von größter Bedeutung, wenn es darum geht, Instabilität und Spaltungen zu verhindern, die aus verschiedenen Ursachen wie zum Beispiel wirtschaftlichen Ungleichgewichten oder gewalttätigem Nationalismus entstehen könnten.

### Die künftige Rolle des Bündnisses: Unser neues Strategisches Konzept

4.

Gestern veröffentlichten wir unser neues Strategisches Konzept.

Unsere Sicherheit hat sich wesentlich verbessert. Wir sehen uns nicht mehr der alten Bedrohung durch einen massiven Angriff ausgesetzt. Es ist jedoch ein Gebot der Vorsicht, daß wir ein strategisches Gesamtgleichgewicht aufrechterhalten und bereit bleiben, möglichen Sicherheitsrisiken zu begegnen, die aus Instabilität oder Spannung erwachsen können. Unser Bündnis, das die in einer bedeutenden Präsenz nord-amerikanischer Streitkräfte in Europa zum Ausdruck gelangende wichtige transatlantische Verbindung gewährleistet, bleibt in einem Umfeld von Ungewißheit und unvorhersehbaren Herausforderungen von dauerhaftem Wert.

Unser neues Strategisches Konzept bekräftigt die Kernfunktionen der NATO und ermöglicht es uns, angesichts der grundlegend veränderten Lage in Europa, unseren breit angelegten Ansatz für Stabilität und Sicherheit, der die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Aspekte zusammen mit der unverzichtbaren Verteidigungsdimension umfaßt, zu verwirklichen.

Noch nie waren die Chancen größer, unsere Bündnisziele im Einklang mit Artikel 2 und 4 des Vertrages von Washington mit politischen Mitteln zu erreichen. Folglich kann unsere Sicherheitspolitik nun auf drei sich gegenseitig stärkende Elemente abgestützt werden: Dialog, Kooperation und die Aufrechterhaltung kollektiver Verteidigungsfähigkeit. Der angemessene Gebrauch dieser Elemente wird besonders wichtig sein, wenn es darum geht, unsere Sicherheit berührende Krisen zu verhüten oder zu bewältigen.

5.

Die militärische Dimension unseres Bündnisses bleibt ein wesentlicher Faktor. Neu ist jedoch, daß mehr als je zuvor diese Dimension einem breit angelegten Sicherheitskonzept dienen wird. Die Allianz bleibt weiterhin ausschließlich auf Verteidigung ausgerichtet; sie wird ihre auf einer integrierten Militärstruktur und auf Kooperations- und Koordinationsvereinbarungen beruhenden kollektiven Vorkehrungen sowie für die vorhersehbare Zukunft eine geeignete Zusammensetzung konventioneller und nuklearer Streitkräfte beibehalten.

Unsere Streitkräfte werden sich ihren neuen Aufgaben anpassen, wobei sie kleiner und flexibler werden. Deshalb werden unsere konventionellen Streitkräfte beträchtlich reduziert, wie auch in vielen Fällen ihr Bereitschaftsgrad herabgesetzt wird. Sie werden auch gesteigerte Beweglichkeit erhalten, um auf ein breites Spektrum von Krisen reagieren zu können. Sie werden so strukturiert, daß sie, sowohl zur Krisenbewältigung als auch zur Verteidigung in der Lage sind, wenn nötig mit Hilfe ihrer Fähigkeit zum flexiblen Aufwuchs. Multinationale Verbände werden in der integrierten Militärstruktur eine größere Rolle spielen.

Die der NATO unterstellten nuklearen Waffen werden beträchtlich reduziert werden: Der gegenwärtige NATO-Bestand strategischer Waffen in Europa wird gemäß den Beschlüssen der Nuklearen Planungsgruppe von Taormina um etwa achtzig Prozent vermindert werden. Der fundamentale Zweck der nuklearen Streitkräfte der Verbündeten bleibt politisch: den Frieden zu wahren und Krieg oder jede Art von Zwang zu verhindern.

...

#### **Beziehungen mit der Sowjetunion und den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas: Ein qualitativer Schritt vorwärts**

9.

Wir haben die Entwicklung der Demokratie in der Sowjetunion und den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas stets gefördert. Wir begrüßen daher das Bekenntnis dieser Staaten zu politischer und wirtschaftlicher Reform, nachdem ihre Völker die totalitäre kommunistische Herrschaft abgeschüttelt haben. Wir begrüßen, daß die baltischen Staaten jüngst ihre Unabhängigkeit wiedererlangt haben. Wir werden alle Schritte in den Staaten Mittel- und Osteuropas auf dem Wege der Reform unterstützen und praktische Hilfe leisten, damit sie diesen schwierigen Übergang bewältigen. Wir stützen uns hierbei auf unsere Überzeugung, daß unsere Sicherheit mit der aller anderen Staaten in Europa untrennbar verknüpft ist.

10.

Das Bündnis kann dazu beitragen, in diesen Staaten ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens zu fördern, wodurch ihre Fähigkeit gestärkt wird, ihre KSZE-Verpflichtungen zu erfüllen und den demokratischen Wandel unwiderruflich zu machen. In dem Bestreben, seinen Beitrag zum Entstehen des einen und freien Europa zu verstärken, hat unser Bündnis auf dem Londoner Gipfel den Staaten Mittel- und Osteuropas die Hand zur Freundschaft gereicht und ständige diplomatische Verbindung mit ihnen aufgenommen.

Zusammen unterzeichneten wir die Gemeinsame Erklärung von Paris. Im vergangenen Juni ergriff die Allianz in Kopenhagen weitere Initiativen zur Entwicklung einer Partnerschaft mit diesen Staaten.

Unser umfangreiches Programm von Besuchen auf hoher Ebene, Meinungsaustausch über Sicherheits- und damit zusammenhängende Fragen, intensiver militärischer Kontakte sowie Erfahrungsaustausch in verschiedenen Bereichen hat seinen Wert erwiesen und wesentlich zum Aufbau eines neuen Verhältnisses zwischen der NATO und diesen Staaten beigetragen.

Dies ist ein dynamischer Prozeß: Das Gedeihen demokratischer Institutionen in ganz Mittel- und Osteuropa und ermutigende Erfahrungen in der Zusammenarbeit ebenso wie der Wunsch dieser Staaten nach engeren Bindungen machen es uns zur Aufgabe, unsere Beziehungen mit ihnen auszuweiten, zu verstärken und auf eine qualitativ neue Ebene anzuheben.

11.

Daher beabsichtigen wir, als nächsten Schritt ein stärker institutionalisiertes Verhältnis der Konsultation und Kooperation in politischen und Sicherheitsfragen zu entwickeln. In diesem Stadium des Prozesses laden wir die Außenminister der Republik Bulgarien, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Rumänien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Ungarn und der Sowjetunion dazu ein, sich im Dezember 1991 mit unseren Außenministern in Brüssel zu treffen und eine Gemeinsame Politische Erklärung zu verabschieden, um diese neue Ära der Partnerschaft einzuleiten sowie die Modalitäten und den Inhalt dieses Prozesses näher zu bestimmen.

Wir schlagen insbesondere folgende Aktivitäten vor:

- Jährliche Treffen mit dem Nordatlantikrat auf Ministeriebene, die als Nordatlantischer Kooperationsrat bezeichnet werden könnten;
- periodische Treffen mit dem Nordatlantikrat auf Botschafterebene;
- zusätzliche Treffen mit dem Nordatlantikrat auf Minister- oder Botschafterebene, wenn es die Umstände erfordern;
- regelmäßige Treffen in gemeinsam zu vereinbarenden Zeitabständen mit
  - nachgeordneten NATO-Ausschüssen, einschließlich des Politischen und des Wirtschaftsausschusses;
  - dem Militärausschuß und, unter seiner Lenkung, anderen NATO-Militärbehörden.

Dieser Prozeß wird zur Verwirklichung der Ziele der KSZE unbeschadet ihrer Zuständigkeit und Mechanismen beitragen. Er wird im Einklang mit den Kernfunktionen des Bündnisses durchgeführt.

12.

Unsere Konsultationen und Zusammenarbeit werden sich auf Sicherheits- und damit zusammenhängende Fragen richten, in denen die Verbündeten ihre Erfahrung und ihr Fachwissen anbieten können, wie zum Beispiel Verteidigungsplanung, demokratische Konzepte der Beziehungen zwischen Zivil und Militär, zivil-militärische Koordinierung der Luftverkehrsregelungen und die Umstellung von Verteidigungsproduktion auf zivile Zwecke.

Unsere neue Initiative wird die Beteiligung unserer Partner an den Wissenschafts- und Umweltschutzprogrammen der „Dritten Dimension“ unseres Bündnisses verstärken. Sie wird auch die weitestmögliche Verbreitung von Informationen über die NATO in den Staaten Mittel- und Osteuropas ermöglichen, unter anderem auf den durch die diplomatischen Verbindungen geschaffenen Wegen und über unsere Botschaften. Wir werden angemessene Mittel zur Unterstützung unserer Liaison-Maßnahmen bereitstellen.

...

### Rüstungskontrolle

15.

Wir unterstützen nachhaltig die Initiative von Präsident Bush vom 27. September 1991, die neue Aussichten für die Reduzierung von Nuklearwaffen eröffnet hat. Wir begrüßen auch Präsident Gorbatschows Antwort. Ganz besonders begrüßen wir die Entscheidung beider Seiten, ihre nuklearen Gefechtsköpfe für bodengestützte Waffensysteme kurzer Reichweite zu eliminieren. Die betroffenen Verbündeten haben durch ihre Konsultationen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung von Präsident Bush gespielt, die die Rüstungskontrollziele der Londoner Erklärung erfüllt. Sie werden sich auch künftig eng über den Prozeß der Eliminierung von bodengestützten SNF-Gefechtsköpfen bis zu seinem Abschluß konsultieren. Wir werden uns weiterhin für Sicherheit bei einem zur Wahrung von Frieden und Stabilität ausreichenden Minimum an Nuklearwaffen einsetzen. Wir erwarten die baldige Ratifizierung des kürzlich unterzeichneten START-Vertrages.

16.

Wir verzeichnen mit Genugtuung die jüngsten Erfolge im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und Abrüstung. Wir unterstreichen erneut die außerordentliche Bedeutung, die wir dem KSE-Vertrag beimessen, und fordern alle KSE-Unterzeichnerstaaten auf, ihn bald zu ratifizieren und zu implementieren. Wir fordern unsere Verhandlungspartner nachdrücklich auf, gemeinsam mit uns auf substantielle Vereinbarungen in den KSE-I a- und VSBM-Verhandlungen hinzuarbeiten, und bleiben dem Ziel verpflichtet, bis zum KSZE-Folgetreffen in Helsinki konkrete Ergebnisse zu erreichen. Wir begrüßen die Wiederaufnahme der Verhandlungen über „Offene Him-

mel“; bis zum Beginn des Folgetreffens von Helsinki erwarten wir die Einigung auf ein Vertragswerk über „Offene Himmel“ als wichtiges neues Element größerer Offenheit und der Vertrauensbildung im militärischen Bereich.

17.

Das Treffen von Helsinki wird einen Wendepunkt im Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozeß in Europa bedeuten, jetzt unter Teilnahme aller KSZE-Staaten. Dies bietet eine einmalige Gelegenheit, diesen Prozeß energisch voranzutreiben. Es wird unser Ziel sein, eine neue, auf Kooperation aufgebaute Ordnung zu gestalten, in der kein Staat Befürchtungen um seine Sicherheit hegen muß, und zwar durch:

- Festigung von Sicherheit und Stabilität auf niedrigerem Streitkräfteniveau soweit wie möglich und vereinbar mit legitimen Sicherheitsbedürfnissen der Staaten sowohl innerhalb wie auch außerhalb Europas;
- einen intensivierten Sicherheitsdialog in einem ständigen Rahmen und durch Förderung einer neuen Qualität der Transparenz und Zusammenarbeit bei den Streitkräften und in der Verteidigungspolitik;
- Förderung wirksamer Mechanismen und Instrumente zur Konfliktverhütung.

18.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme untergräbt die internationale Sicherheit. Lieferungen konventioneller Rüstungsgüter in Spannungsgebiete, die über legitime Verteidigungsbedürfnisse hinausgehen, erschweren friedliche Lösungen von Streitigkeiten. Wir unterstützen die Einrichtung eines weltweiten und nichtdiskriminierenden Registers für Lieferungen konventioneller Waffen durch die Vereinten Nationen. Wir unterstützen Schritte, mit denen andere Aspekte der Proliferation sowie sonstige Initiativen zur Vertrauensbildung und Untermauerung der internationalen Sicherheit behandelt werden sollen.

Wir halten es auch für wesentlich, daß im nächsten Jahr ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Verbot chemischer Waffen zustande kommt. Wir begrüßen die positiven Ergebnisse der Dritten Überprüfungskonferenz zum B-Waffen-Übereinkommen, vor allem den Beschluß, die Möglichkeit der Verifikation zu erkunden.

### Größere Herausforderungen

19.

Unser Strategisches Konzept unterstreicht, daß die Sicherheit des Bündnisses im globalen Zusammenhang gesehen werden muß. Es zeigt vielfältigere Risiken auf, einschließlich der Verbreitung von Mas-

senvernichtungswaffen, Unterbrechung der Versorgung mit lebenswichtigen Ressourcen sowie Terror- und Sabotage-Akten, welche die Sicherheitsinteressen des Bündnisses berühren können.

Wir bekräftigen erneut die Bedeutung der im Bündnis bestehenden Verfahren zur Konsultation unter den Verbündeten nach Artikel 4 des Vertrages von Washington und, wo angezeigt, zur Koordinierung unserer Bemühungen einschließlich unserer Reaktion auf solche Risiken. Wir werden auch künftig in unseren Konsultationen und in den geeigneten multilateralen Gremien in weitestmöglicher Zusammenarbeit mit anderen Staaten den größeren Herausforderungen begegnen.

...

20.

Das Nordatlantische Bündnis wurde mit zwei Zielen gegründet: die Verteidigung der Hoheitsgebiete seiner Mitgliedstaaten sowie die Wahrung und Förderung der ihnen gemeinsamen Werte. In einer immer noch ungewissen Welt bleibt die Notwendigkeit zur Verteidigung. Doch in einer Welt, in der die Werte, für die wir eintreten, immer breitere Anerkennung finden, freuen wir uns über die Gelegenheit und nutzen sie, unsere Verteidigung entsprechend anzupassen, mit unseren neuen Partnern zusammenzuarbeiten und zu konsultieren, an der Festigung des nun ungeteilten europäischen Kontinents mitzuwirken und den Beitrag unseres Bündnisses zu einer neuen Ära des Vertrauens, der Stabilität und des Friedens zu erbringen.

...

### **Erklärung zu den Entwicklungen in der Sowjetunion**

...

3.

In einer Zeit dramatischen politischen Wandels ist es wichtig, auch für die Entwicklung unserer Beziehungen, daß die Führer der Sowjetunion und der Republiken eine Politik verfolgen, die zum Weltfrieden und zu internationaler Sicherheit beiträgt. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, daß die Sowjetunion und die Republiken alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die von der UdSSR unterzeichneten internationalen Übereinkünfte, insbesondere der START-Vertrag, der KSE-Vertrag, der Nichtverbreitungsvertrag und das B-Waffen-Übereinkommen, respektiert, ratifiziert und implementiert werden.

Wir fordern alle staatlichen Stellen auf, sich jeden Schritts zu enthalten, der zu einer Verbreitung von Nuklearwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen führen könnte. Wir begrüßen daher die Absicht der sowjetischen Führung, die sichere, ver-

antwortungsbewußte und zuverlässige Kontrolle über diese Waffen in der Hand einer einzigen verantwortlichen Stelle zu gewährleisten.

Diese Frage berührt die Sicherheitsinteressen des gesamten Atlantischen Bündnisses sowie der internationalen Staatengemeinschaft insgesamt. Die sowjetische Regierung und die Regierungen der Republiken sollten energische Maßnahmen ergreifen, um die Ausfuhr nuklearer oder anderer potentiell destabilisierender Waffentechnologien zu verhindern. Wir fordern Zurückhaltung bei der Entwicklung konventioneller Streitkräfte, die auf Grund ihres Umfangs und ihrer Eigenschaften politische Spannungen verschärfen, die marktwirtschaftliche Reform verzögern und Bemühungen um ein niedrigeres und stabileres Streitkräfteniveau, wie es im KSE-Vertrag vorgesehen ist, zuwiderlaufen könnten. Weil er die Gefahren der Instabilität vermindert und Offenheit fördert, liegt der KSE-Vertrag im Interesse aller, auch im Interesse der Sowjetunion und der Republiken.

...

### **Das neue Strategische Konzept des Bündnisses**

1.

Auf ihrer Tagung in London im Juli 1990 waren sich die Staats- und Regierungschefs der NATO einig über die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Atlantischen Allianz mit dem Ziel, der neuen verheißungsvolleren Ära in Europa Rechnung zu tragen. Sie bekräftigen die grundlegenden Prinzipien, auf denen das Bündnis seit seiner Gründung beruht und stellten fest, daß die Entwicklungen, die sich in Europa vollziehen, weitreichenden Einfluß darauf haben, wie die Ziele der Allianz in Zukunft zu erfüllen sein werden. Insbesondere gaben sie eine grundlegende Überprüfung der Strategie in Auftrag. Das Ergebnis, das neue Strategische Konzept, wird nachfolgend dargestellt.

...

4.

Erhebliche Fortschritte in der Rüstungskontrolle haben bereits zur Festigung von Stabilität und Sicherheit durch Verringerung des Rüstungsniveaus sowie durch Erhöhung der militärischen Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens geführt (u. a. durch die Stockholmer KVAE-Vereinbarung von 1986, den INF-Vertrag von 1987 und die KSZE-Vereinbarungen sowie die Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen von 1990). Die Umsetzung des START-Vertrags von 1991 mit seinen substantiellen und ausgewogenen Reduzierungen wird bei den strategischen Nuklearwaffen zu größerer Stabilität führen. Weitere weitreichende Änderungen und Reduzierungen bei den Nuklearstreitkräften der USA und der Sowjetunion werden in Fortführung der Initiative von Präsident Bush vom September 1991 angestrebt. Von besonderer Bedeutung ist auch der 1990 beim Pariser Gipfel unterzeichnete Vertrag über Konventionelle

Streitkräfte in Europa (KSE); seine Umsetzung wird die zahlenmäßige Unterlegenheit des Bündnisses bei konventionellen Hauptwaffensystemen beseitigen und wirksame Verifizierungsverfahren ermöglichen.

All diese Entwicklungen werden überdies auch ein völlig neues Maß an militärischer Transparenz in Europa zur Folge haben und damit Berechenbarkeit und gegenseitiges Vertrauen verbessern. Diese Transparenz würde durch ein Regime „Offene Himmel“ noch verstärkt. Begrüßenswerte Aussichten auf weitere Fortschritte in der Rüstungskontrolle bestehen im Bereich der konventionellen und nuklearen Streitkräfte, auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen sowie auf Beschränkung destabilisierender Rüstungsexporte und der Verbreitung bestimmter Waffentechnologien.

...

6.

Die historischen Veränderungen, die in Europa eingetreten sind und die eine Reihe der im Harmel-Bericht enthaltenen Zielvorgaben erfüllen, haben die Sicherheit der Bündnispartner insgesamt bedeutend verbessert. Die monolithische, massive und potentiell unmittelbare Bedrohung, die die Hauptsorge des Bündnisses in den ersten vierzig Jahren seines Bestehens war, ist verschwunden. Dennoch bleiben ein großes Maß an Unsicherheit im Hinblick auf die Zukunft wie auch Risiken für die Sicherheit des Bündnisses bestehen.

...

### **Sicherheitspolitische Herausforderungen und Risiken**

8.

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken, denen sich die NATO gegenüber sieht, unterscheiden sich grundsätzlich von denen der Vergangenheit. Die Bedrohung durch einen großangelegten, gleichzeitig an allen europäischen NATO-Fronten vorgetragenen Angriff ist praktisch nicht mehr gegeben. Die Bündnisstrategie ist daher auch nicht mehr auf diesen Fall konzentriert. Insbesondere in Mitteleuropa wurde die Gefahr eines Überraschungsangriffs beträchtlich verringert; die Mindestwarnzeit der Bündnispartner hat sich dementsprechend erhöht.

9.

Im Gegensatz zur Hauptbedrohung der Vergangenheit sind die bleibenden Sicherheitsrisiken der Allianz ihrer Natur nach vielgestaltig und kommen aus vielen Richtungen, was dazu führt, daß sie schwer vorherzusehen und einzuschätzen sind. Die NATO muß fähig sein, auf derartige Risiken zu reagieren, wenn Stabilität in Europa und die Sicherheit ihrer Bündnispartner gewahrt werden sollen. Diese Risiken können auf ganz unterschiedliche Weise Gestalt annehmen.

10.

Risiken für die Sicherheit der Allianz ergeben sich weniger aus der Wahrscheinlichkeit des kalkulierten Angriffs auf das Hoheitsgebiet der Bündnispartner. Sie sind eher Konsequenz der Instabilitäten, die aus den ernstesten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Schwierigkeiten, einschließlich ethnischer Rivalitäten und Gebietsstreitigkeiten entstehen können, denen sich viele mittel- und osteuropäische Staaten gegenübersehen. Solange die daraus womöglich erwachsenden Spannungen begrenzt bleiben, sollten sie die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit von Bündnisstaaten nicht bedrohen. Sie könnten jedoch zu Krisen, die die Stabilität in Europa beeinträchtigen, und sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen führen, die außenstehende Mächte einbeziehen oder auf NATO-Staaten übergreifen und damit die Sicherheit des Bündnisses unmittelbar berühren könnten.

...

14.

Aus Sicht der Bündnisstrategie ist eine differenzierte Betrachtung dieser unterschiedlichen Risiken geboten. Wenn auch die Beziehungen zur Sowjetunion von Gegnerschaft frei und kooperativ sind, stellen das sowjetische Militärpotential und seine Aufwuchsfähigkeit, zusammen mit seiner nuklearen Dimension, immer noch den bedeutendsten Faktor dar, den das Bündnis bei der Wahrung des strategischen Gleichgewichts in Europa in Rechnung zu stellen hat. Das Ende der Ost-West-Konfrontation hat indessen das Risiko eines großen Konflikts in Europa erheblich verringert. Andererseits ist das Risiko gewachsen, daß ganz anders geartete Krisen entstehen, die rasch eskalieren könnten und eine schnelle Reaktion erforderten, auch wenn sie von eher geringerem Ausmaß wären.

...

### **Teil III**

#### **Ein breitangelegter sicherheitspolitischer Ansatz**

#### **Friedenssicherung im neuen Europa**

24.

Das Bündnis war stets bemüht, seine Ziele der Wahrung von Sicherheit und territorialer Unversehrtheit seiner Mitglieder sowie der Errichtung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa durch politische wie militärische Mittel zu erreichen. Dieser umfassende Ansatz bildet weiterhin die Grundlage der Sicherheitspolitik des Bündnisses.

...

27.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik des Bündnisses leistet in dieser Hinsicht einen Beitrag zu Dialog und Zusammenarbeit mit anderen Staaten und wird daher weiterhin eine gewichtige Rolle bei der Verwirklichung der sicherheitspolitischen Zielsetzungen des Bündnisses spielen. Die Bündnispartner wollen durch Rüstungskontrolle und Abrüstung Sicherheit und Stabilität auf dem niedrigstmöglichen Streitkräfteniveau stärken, das mit den Verteidigungserfordernissen vereinbar ist. So wird das Bündnis weiterhin sicherstellen, daß verteidigungs- sowie rüstungskontroll- und abrüstungspolitische Ziele miteinander in Einklang bleiben.

...

#### Teil IV

#### Verteidigungsrichtlinien

##### Grundsätze der Bündnisstrategie

35.

Die Vielfalt der Herausforderungen, die dem Bündnis jetzt gestellt sind, erfordert somit einen breit angelegten sicherheitspolitischen Ansatz. Das veränderte politische und strategische Umfeld ermöglicht dem Bündnis, unter Bekräftigung bewährter grundlegender Prinzipien wichtige Merkmale seiner Militärstrategie zu ändern und neue Richtlinien festzulegen. Auf dem Londoner Gipfel wurde daher vereinbart, eine neue Militärstrategie und ein neues Streitkräftedispositiv zu entwickeln, die den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen.

36.

Die Bündnisstrategie wird weiterhin von einer Reihe grundlegender Prinzipien geprägt sein. Die Allianz ist rein defensiv ausgerichtet: Keine ihrer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn zur Selbstverteidigung, und sie betrachtet sich nicht als Gegner irgendeines Landes. Die Bündnispartner werden ein Militärpotential unterhalten, das ausreicht, jeden potentiellen Angreifer davon zu überzeugen, daß die Anwendung von Gewalt gegen das Hoheitsgebiet eines Bündnispartners auf eine gemeinsame wirkungsvolle Reaktion aller Bündnispartner stoßen würde und daß die mit der Auslösung eines Konflikts verbundenen Risiken größer wären als jeder zu erwartende Gewinn. Daher müssen die Streitkräfte der Bündnispartner in der Lage sein, die Grenzen des Bündnisgebiets zu verteidigen, den Vormarsch eines Angreifers möglichst weit vorne aufzuhalten, die territoriale Unversehrtheit der Staaten des Bündnisses zu wahren oder wiederherzustellen und einen Krieg schnell zu beenden, indem sie den Aggressor dazu veranlassen, seine Entscheidung zu überdenken, seinen Angriff einzustellen und sich zurückzuziehen. Die Streitkräfte des Bündnisses haben die Aufgabe, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unab-

hängigkeit seiner Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Somit tragen sie zu Frieden und Stabilität in Europa bei.

...

39.

Um den Frieden zu wahren und einen Krieg und auch jegliche Form von Pressure zu verhindern, wird das Bündnis für die vorhersehbare Zukunft eine geeignete Zusammensetzung nuklearer und konventioneller Streitkräfte beibehalten, die in Europa stationiert sind und auf dem gebotenen Stand gehalten werden, wo dies erforderlich ist, allerdings auf einem beträchtlich niedrigeren Niveau. Beide Elemente sind von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit des Bündnisses und können sich gegenseitig nicht ersetzen. Konventionelle Streitkräfte tragen zur Kriegsverhinderung bei, indem sie sicherstellen, daß kein potentieller Angreifer erwarten kann, einen schnellen oder leichten Sieg oder Geländegewinne durch konventionelle Mittel zu erzielen. Angesichts der Vielfalt der Risiken, denen sich das Bündnis gegenübersehen könnte, muß es die erforderlichen Streitkräfte unterhalten, die ein breites Spektrum konventioneller Reaktionsmöglichkeiten bieten. Aber die konventionellen Streitkräfte des Bündnisses allein können die Kriegsverhinderung nicht gewährleisten. Einzig Nuklearwaffen machen die Risiken jeglicher Aggression unkalkulierbar und unannehmbar. Sie sind daher nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Friedens.

...

##### *Merkmale konventioneller Streitkräfte*

...

51.

Die Bündnisstrategie ist nicht von der Fähigkeit zur chemischen Kriegführung abhängig. Die Bündnispartner bleiben auch in Zukunft dem Ziel verpflichtet, so bald wie möglich ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Verbot aller chemischen Waffen zu erreichen. Aber selbst nach der Verwirklichung eines weltweiten Verbots werden Vorsichtsmaßnahmen rein defensiver Natur beibehalten werden müssen.

...

##### *Merkmale nuklearer Streitkräfte*

55.

Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg. Nukleare Streitkräfte werden weiterhin

eine wesentliche Rolle spielen, indem sie dafür sorgen, daß ein Angreifer im ungewissen darüber bleibt, wie die Bündnispartner auf einen militärischen Angriff reagieren würden. Sie machen deutlich, daß ein Angriff jeglicher Art keine vernünftige Option ist. Die strategischen Nuklearstreitkräfte des Bündnisses, vor allem diejenigen der Vereinigten Staaten, bieten die oberste Garantie für die Sicherheit der Verbündeten; die unabhängigen Nuklearstreitkräfte des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, die eine eigenständige Abschreckungsfunktion haben, tragen zu Abschreckung und zur Sicherheit der Verbündeten insgesamt bei.

56.

Ein glaubwürdiges nukleares Streitkräftedispositiv des Bündnisses und die Demonstration von Bündnis-solidarität und gemeinsamem Bekenntnis zur Kriegsverhinderung erfordern auch in Zukunft breite Teilhabe in die kollektive Verteidigungsplanung involvierter europäischer Bündnispartner an nuklearen Aufgaben, der Stationierung von Nuklearstreitkräften auf ihrem Hoheitsgebiet im Frieden und an Führungs-, Überwachungs- und Konsultationsvorkehrungen. In Europa stationierte und der NATO unterstellte Nuklearstreitkräfte stellen ein wesentliches politisches und militärisches Bindeglied zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Mitgliedstaaten des Bündnisses dar. Das Bündnis wird daher angemessene nukleare Streitkräfte in Europa beibehalten. Diese Streitkräfte müssen die erforderlichen Merkmale und angemessene Flexibilität und Überlebensfähigkeit besitzen, damit sie als glaubwürdiges effektives Element der Strategie der Bündnispartner

zur Kriegsverhinderung verstanden werden. Sie werden auf dem Mindestniveau gehalten werden, das zur Wahrung von Frieden und Stabilität ausreicht.

57.

Die betroffenen Bündnispartner sind der Auffassung, daß sich angesichts der radikal veränderten Sicherheitslage, wozu auch ein relatives Gleichgewicht konventioneller Streitkräftestärken in Europa und eine Verlängerung der Reaktionszeiten gehört, die Fähigkeit der NATO wesentlich verbessern wird, eine Krise mit diplomatischen und anderen Mitteln zu entschärfen oder, sollte dies notwendig werden, sich auf erfolgreiche konventionelle Verteidigung einzurichten. Umstände, unter denen ein Einsatz von Nuklearwaffen von ihnen in Betracht zu ziehen wäre, rücken daher in noch weitere Ferne. Sie können daher ihre substrategischen Nuklearstreitkräfte deutlich verringern. Sie werden angemessene, in Europa stationierte substrategische Nuklearstreitkräfte beibehalten, die ein wesentliches Bindeglied zu strategischen Nuklearstreitkräften darstellen werden, und so die transatlantische Verbindung stärken. Sie werden ausschließlich aus nuklear und konventionell bestückbaren Luftfahrzeugen bestehen, die nötigenfalls durch seegestützte Systeme ergänzt werden könnten. Substrategische Nuklearwaffen werden unter normalen Umständen jedoch nicht auf Überwasserfahrzeugen und Angriffsunterseebooten disloziert. Es besteht kein Bedarf mehr an nuklearer Artillerie oder bodengestützten nuklearen Flugkörpern kurzer Reichweite; sie werden eliminiert werden.

...

## 6. Kommuniqué des Ministerrates der Westeuropäischen Union

Tagung am 18. November 1991 in Bonn

...

Die Minister stellten mit Genugtuung fest, daß die Staats- und Regierungschefs des Atlantischen Bündnisses auf ihrer Tagung am 7. und 8. November 1991 in ihrer Erklärung von Rom über Frieden und Zusammenarbeit und mit der Verabschiedung eines neuen Strategischen Konzepts weitreichende Beschlüsse gefaßt haben, die auch der Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität kräftige Impulse verleihen werden.

Die Minister verwiesen erneut auf die Absicht, die WEU zur Sicherheits- und Verteidigungskomponente im europäischen Einigungsprozeß und zum Mittel der Verstärkung des europäischen Pfeilers im Bündnis auszubauen.

Sie konnten ihre Positionen einander annähern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Zukünftige Rolle und spezifische Aufgaben der WEU;
- Definition der zukünftigen Verbindung der WEU mit der Europäischen Union;
- Transparenz und Komplementarität zwischen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und dem Atlantischen Bündnis.

Die Minister betonten ihren Willen, durch den Ausbau des über Fragen der Sicherheit und der Zusammenarbeit geführten Dialogs zwischen der WEU und den mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der baltischen Staaten und der Sowjetunion zur Festigung von Frieden und Stabilität in Europa beizutragen. Sie bewerteten die seit April 1990, insbesondere seit der Tagung des Rates in Vianden im Juni 1991, getroffenen Maßnahmen als konstruktive Schritte in diese Richtung.

Die Minister beschlossen, daß folgende Maßnahmen als nächste getroffen werden sollten:

- Die Außen- und die Verteidigungsminister Bulgariens, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns werden zur Teilnahme an einem Sondertreffen mit den Mitgliedern des Rates eingeladen.
- Seminare des WEU-Instituts für Sicherheitsstudien in diesen Ländern.

— Ausweitung des Stipendienprogrammes des WEU-Instituts.

— Erkundungsreisen der Präsidentschaft und des Generalsekretärs in die Sowjetunion und in die baltischen Staaten, sofern letztere daran interessiert sind.

Über den weiteren Ausbau dieser Beziehungen wird auf der Grundlage der Entscheidungen über die zukünftige Rolle der WEU beschlossen werden.

Die Minister zeigten sich überzeugt, daß diese Vorhaben der WEU sowie die gleichgerichteten Bestrebungen des Atlantischen Bündnisses und der Europäischen Gemeinschaft sich gegenseitig ergänzen und verstärken.

### *Im Bereich der Verifikation von Rüstungskontrollmaßnahmen*

Die Minister nahmen den Fortschritt der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten bei der Verifikation von Rüstungskontrollübereinkünften zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang unterstrichen sie die Verbindung zwischen der Zusammenarbeit in Weltraumfragen und der Verifikation von Rüstungskontrollmaßnahmen, einschließlich der Verifikation des KSE-Vertrags.

Die Minister nahmen die im Rahmen der Durchführung des Verifikationsregimes des KSE-Vertrags unternommenen vorbereitenden Schritte zur Bildung multinationaler Inspektionsteams zustimmend zur Kenntnis. Sie billigten ein Paket von Regeln für die Zusammenarbeit multinationaler Teams.

Sie beschlossen, bei ihren weiteren Überlegungen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit allen KSZE-Staaten zu berücksichtigen.

Der Rat begrüßte die Fortschritte im Anschluß an die Wiederaufnahme der „Open Skies“-Verhandlungen in Wien, die auf einen erfolgreichen Abschluß bis zum Folgetreffen in Helsinki hoffen lassen. Die Minister messen einer beschleunigten Suche nach kostenwirksamen Lösungen bei der Durchführung einer „Open Skies“-Übereinkunft weiterhin große Bedeutung bei.

## 7. Kommuniqué der Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses

Am 12. und 13. Dezember 1991 in Brüssel

2.

Das Bündnis hat in den vergangenen achtzehn Monaten seit der Londoner Erklärung einen weitreichenden Wandel vollzogen. In Anerkennung der grundlegenden Veränderungen im sicherheitspolitischen Umfeld haben die Staats- und Regierungschefs des Bündnisses im vergangenen Monat in Rom ein neues Strategisches Konzept gebilligt und eine Erklärung über Frieden und Zusammenarbeit verabschiedet. In diesem Wandel hat die NATO eindeutig die Fähigkeit bewiesen, mit den dramatischen Änderungen, die sie selbst mit in Gang gesetzt hat, Schritt zu halten.

4.

Das neue Strategische Konzept des Bündnisses ist sichtbares Zeichen der grundlegenden bedeutsamen Änderung von unserer bisherigen Strategie. Es geht von einem breitangelegten sicherheitspolitischen Ansatz aus, der seinen Ausdruck in den sich gegenseitig verstärkenden Elementen Dialog, Kooperation und Wahrung einer wirksamen kollektiven Verteidigungsfähigkeit findet. Das Konzept zielt darauf ab, die sich aus der Verbesserung des sicherheitspolitischen Umfeldes ergebenden Chancen im besten Sinne zu nutzen und mehren. Zugleich ist es die gebotene Versicherung gegen mögliche Risiken, die aus vielen Richtungen kommen und ihrer Natur nach vielgestaltig sein können. Wesentliche Merkmale der Strategie sind die Verhinderung und, wenn nötig, Bewältigung von Krisen geworden, die die Sicherheit des Bündnisses berühren.

7.

Mit Befriedigung haben wir von den deutlichen Fortschritten Kenntnis genommen, die bei der Umgestaltung des Verteidigungsdispositivs des Bündnisses erreicht wurden. Wir billigten detaillierte militärische Richtlinien für die militärische Führung der NATO und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung des neuen Strategischen Konzepts durch unsere Streitkräfteplanung und unser Streitkräftedispositiv. Wir einigten uns auf Planungsvorgaben für die neue Streitkräftestruktur des Bündnisses hinsichtlich der militärischen Konzeption, Organisation und Fähigkeiten.

Im Rahmen unserer jährlichen Überprüfung haben wir die Verteidigungspläne der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1992 bis 1996 und darüber hinaus untersucht, und wir sind zu dem Schluß gekommen, daß die derzeit vorgesehene Gesamtplanung den künftigen Bündnisanforderungen generell entspricht.

Die wichtigsten Änderungen im Streitkräftedispositiv, einschließlich beträchtlicher, nach der neuen Strategie gebotener Reduzierungen des Gesamtumfangs unserer Streitkräfte, sind bereits eingeleitet. Gute Fortschritte wurden bei Identifizierung der erforderlichen Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Reaktions-, Hauptverteidigungs- und Verstärkungskräften — den drei Kategorien der neuen Streitkräftestruktur — erzielt. Auch für die Aufstellung multinationaler Verbände innerhalb dieser Struktur werden bereits Pläne entwickelt. Diese multinationalen Streitkräfte und die Notwendigkeit größtmöglicher Steigerung der Wirksamkeit der künftig kleineren Streitkräfte werden besondere Anforderungen an Ausbildung, Übungen sowie die Fähigkeit zu enger Zusammenarbeit stellen. Unsere Vorkehrungen für kollektive Verteidigungsplanung, gestützt auf eine integrierte militärische Struktur sowie auf Koordinierungsvereinbarungen, werden eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, die kostengünstigste Erfüllung unserer gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen.

8.

Wir erörterten Vorschläge für eine neue NATO-Kommandostruktur, mit dem Ziel, sie schlanker zu gestalten, im Umfang zu verringern und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Als ersten wesentlichen Schritt haben wir beschlossen, die Anzahl der Obersten NATO-Befehlshaber von drei auf zwei, nämlich die Obersten Alliierten Befehlshaber Europa und Atlantik, zu verringern. Darüber hinaus haben wir entschieden, im Alliierten Kommandobereich Europa künftig drei nachgeordnete Oberbefehlshaber für den Süd-, Zentral- und Nordwestbereich einzurichten, wobei die Führungsbeziehungen in den beiden letzteren auf die Vorschläge der Studie gegründet werden, die wir auf unserer Tagung in Taormina in Auftrag gegeben haben, Übereinstimmung besteht bereits darüber, daß die detaillierte Planung für die Reorganisation des Bereichs Europa-Mitte begonnen werden sollte und dabei unter anderem die Verschmelzung der fünf heute dort bestehenden nachgeordneten Kommandos zu zwei, nämlich eines für Land- und eines für Luftstreitkräfte, berücksichtigen sollte. Die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Vor-

schläge für die gesamte Struktur bis hinunter zur PSC-Ebene und darunter, wo zutreffend, werden fortgesetzt, einschließlich der finanziellen und zeitlichen Auswirkungen.

...

13.

Im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung messen wir einer raschen Ratifizierung und Implementierung des KSE-Vertrags größte Bedeutung bei. Die Verbündeten haben aktiv und erfolgreich Einfluß auf die KSE-I a-Verhandlungen genommen; sie haben Vorschläge zur Begrenzung der Truppenstärken eingebracht. Wir bleiben dem Bemühen verpflichtet, in den VSBM- und „Open Skies“-Verhandlungen Ergebnisse zu erzielen. Die Verbündeten beabsichtigen in Helsinki — unter Beteiligung aller KSZE-Staaten — einen kooperativen Prozeß voranzutreiben, um eine neue Qualität von Offenheit und Vertrauen zu schaffen sowie Sicherheit und Stabilität auf dem niedrigstmöglichen, mit den Verteidigungserfordernissen zu vereinbarenden Streitkräfteniveau zu stärken.

14.

Wir erörtern die jüngsten Entwicklungen in der Sowjetunion und den Republiken und appellieren an alle beteiligten Parteien, den Wandlungsprozeß friedlich zu gestalten. Wir vertrauen darauf, daß in diesem Prozeß die Republiken bei der Entwicklung einer gemeinsamen Grundlage der Zusammenarbeit die internationalen Sicherheitsverpflichtungen der Sowjetunion in vollem Umfange respektieren, insbesondere diejenigen, die sich aus den Rüstungskontrollvereinbarungen, vor allem aus den Verträgen über die konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE), die Reduzierung der strategischen Waffen (START) und die Nuklearwaffen mittlerer Reichweite (INF) ergeben. Wir halten es für von höchster Bedeutung, daß eine sichere, verantwortungsvolle, und zuverlässige Kontrolle nuklearer Waffen in einer Hand sichergestellt ist. In dieser lebenswichtigen Frage setzten wir unsere Erörterungen, die wir in Taormina begonnen haben, fort und werden weiterhin eingehend und zeitgerecht im Bündnis beraten.

...

## 8. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates

Vom 19. bis 20. Dezember 1991 in Brüssel

...

### Rüstungskontrolle

14.

Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent erfordern die vollständige Implementierung aller Rüstungskontrollabkommen, insbesondere des KSE-Vertrages. Wir appellieren mit Nachdruck an alle KSE-Unterzeichnerstaaten, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierung schnell vorzunehmen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß alle zuständigen politischen Organe ihre Verantwortung in der neuen Architektur kooperativer Sicherheit in Europa übernehmen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß der KSE-Vertrag respektiert, ratifiziert und implementiert wird.

15.

Wir hoffen, daß die von den Verbündeten in Wien eingebrachten neuen Vorschläge es uns ermöglichen werden, die KSE-I a-Verhandlungen und die VSBM-Verhandlungen bis zum Beginn des Folgetreffens von Helsinki erfolgreich abzuschließen. Wir fordern unsere Verhandlungspartner nachdrücklich auf, zusammen mit uns konstruktiv auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Wir begrüßen den Fortschritt in den „Offene Himmel“-Verhandlungen in Wien und äußern die entschiedene Hoffnung, daß rechtzeitig bis zum Folgetreffen von Helsinki Einigung erreicht werden kann.

16.

Das Treffen von Helsinki wird einen Wendepunkt im Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozeß in Europa bedeuten; wir sind aktiv darum bemüht, einen gemeinsamen Ansatz zu entwickeln. Der KSZE-Ministerrat leitete am 19./20. Juni 1991 informelle vorbereitende Konsultationen mit dem Ziel ein, auf dem Folgetreffen von Helsinki neue Verhandlungen über Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen aufzunehmen. Die Minister beschlossen, daß formelle vorbereitende Verhandlungen über das neue Forum auf dem Folgetreffen von Helsinki stattfinden sollen.

Wir haben diese informellen vorbereitenden Konsultationen genau verfolgt und daran teilgenommen, wobei wir von den Ansichten der KSZE-Partner sorg-

fältig Kenntnis genommen haben. Ein hohes Maß an Konsens ist bereits erkennbar.

In der Zeit bis zum Treffen von Helsinki und auf dem Treffen selbst schlagen wir vor, daß unsere Verhandlungsführer sowie die Verhandlungsführer unserer KSZE-Partner sich von folgenden breit angelegten politischen Zielen leiten lassen sollten:

- Um unser Ziel einer neuen kooperativen Ordnung zu erreichen, bei der kein Staat Befürchtungen für seine Sicherheit hegen muß, sollten wir ein europäisches Sicherheitsforum dergestalt schaffen, daß die Selbständigkeit und der eigene Charakter der verschiedenen Elemente des Prozesses gewahrt werden, aber auch der Zusammenhalt zwischen ihnen gesichert bleibt;
- wir sollten Sicherheit und Stabilität durch Verhandlungen über konkrete Maßnahmen mit dem Ziel stärken, das Niveau der Streitkräfte in Europa auf dem mit gemeinsamen wie individuellen berechtigten Sicherheitsbedürfnissen vereinbaren Mindeststand in Europa und darüber hinaus zu halten: Dies kann weitere Reduzierungen von Streitkräften mit sich bringen;
- wir sollten einen ständigen Sicherheitsdialog einrichten, in dessen Rahmen die Teilnehmer berechnete Sicherheitsanliegen zur Sprache bringen können und der eine neue Qualität der Transparenz und Kooperation im Bereich der Streitkräfte und der Verteidigungspolitik fördert. Dieser Dialog sollte zur Stärkung der Ergebnisse des Prozesses von Helsinki im Bereich der Sicherheit beitragen;
- wir sollten die Fähigkeit der KSZE-Institutionen einschließlich des Konfliktverhütungszentrums stärken, das Risiko von Konflikten zu mindern, und zwar durch volle und offene Implementierung vereinbarter Maßnahmen im Bereich der Sicherheit sowie durch die Erarbeitung geeigneter Verfahren zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung.

Wir betrachten es als wichtig, daß zusätzlich zur Formulierung der breit angelegten Ziele des neuen Prozesses das Folgetreffen von Helsinki ein konkretes Arbeitsprogramm für die erste Phase des Prozesses aufstellt. Nach unserer Ansicht sollte schon frühzeitig das Augenmerk auf folgendes gerichtet werden:

- Eine sachgerechte Harmonisierung der Rüstungskontroll-Verpflichtungen in Europa, die eine Grundlage zur Erörterung weiterer Begrenzungen und, soweit möglich, Reduzierungen von Streitkräften legt;

- ausgehandelte vertrauensbildende und kooperative Maßnahmen zur Gewährleistung größerer Transparenz und Voraussagbarkeit in militärischen Angelegenheiten;
- Zusammenarbeit zur Unterstützung und Stärkung bestehender multilateraler Nichtverbreitungs-Regime, einschließlich des Transfers konventioneller Waffen; sowie
- Stärkung von Mechanismen und Instrumenten zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung.

Wir gehen davon aus, daß einige Maßnahmen zweckmäßigerweise selektiv oder regional erarbeitet werden.

17.

Wir werden auch künftig Sicherheit auf einem zur Wahrung von Frieden und Stabilität ausreichenden Mindestniveau nuklearer Waffen anstreben. Die Ratifizierung des START-Vertrages und seine rasche Implementierung im Verbund mit der Umsetzung der

Beschlüsse von Präsident Bush und Präsident Gorbatschow, Nuklearwaffen einseitig zu reduzieren, sind von grundlegender Bedeutung für künftige Sicherheit und Stabilität.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme untergräbt die internationale Sicherheit. Es wird unsere vorrangige Aufgabe sein, die Autorität des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) zu stärken und seine universelle Geltung zu fördern. Wir halten es auch für wesentlich, daß im nächsten Jahr ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Verbot chemischer Waffen zustandekommt. Wir bekräftigen unsere Ansicht, daß Lieferungen konventioneller Rüstungsgüter in Spannungsgebiete, die über legitime Verteidigungsbedürfnisse hinausgehen, die Wahrscheinlichkeit friedlicher Lösungen von Streitigkeiten schmälern. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Beschluß, im Rahmen der Vereinten Nationen ein weltweites Register von Lieferungen konventioneller Waffen einzurichten.

...

## 9. Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates über Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 1991

...

2.

In der neuen Epoche europäischer Beziehungen, in der Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit an die Stelle der Konfrontation und Teilung vergangener Jahrzehnte getreten sind, sind wir entschlossen, auf eine neue, dauerhafte Friedensordnung in Europa hinzuwirken.

Im Bewußtsein des positiven Einflusses der NATO als Quelle der Stabilität setzen wir uns das gemeinsame Ziel, zur Stärkung der europäischen Sicherheit durch Förderung der Stabilität in Mittel- und Osteuropa beizutragen. Sicherheit ist, wie in der Gemeinsamen Erklärung von Paris festgestellt wird, unteilbar, und die Sicherheit eines jeden unserer Länder ist untrennbar mit der Sicherheit aller KSZE-Teilnehmerstaaten verbunden.

Die Festigung und der Schutz demokratischer Gesellschaften und ihr Freisein von jeder Art von Zwang oder Einschüchterung auf dem gesamten Kontinent sind daher unser aller Anliegen. Indem wir engere Beziehungen herstellen, möchten wir auch weiterhin alle Voraussetzungen für den großen Fortschritt schaffen, der in ganz Europa bei der Verankerung tragfähiger demokratischer Institutionen, der Achtung der Menschenrechte und wirtschaftlicher Freiheit erreicht wurde.

...

Sicherheit gründet sich heutzutage auf ein breites Konzept, das in höherem Maße als je zuvor politische, wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Aspekte wie auch die Verteidigungsdimension umfaßt. Daher kann ein Geflecht ineinandergreifender Institutionen, in dem Organisationen wie die KSZE, das Atlantische Bündnis, die Europäische Gemeinschaft, die WEU und der Europarat einander ergänzen, die Freiheit, die Sicherheit und den Wohlstand aller europäischen und nordamerikanischen Staaten am besten gewährleisten. Regionale Kooperationsstrukturen werden ebenfalls ein wichtiger Teil dieser umfassenden Sicherheitsarchitektur sein.

Wir begrüßen den Fortschritt im Bereich konventioneller und nuklearer Rüstungskontrolle und Abrü-

stung. Wir sind entschlossen, die vollständige Implementierung des KSE-Vertrages und des START-Vertrages zu erreichen und weiterhin Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau anzustreben.

Wir alle anerkennen die Notwendigkeit und Verantwortung, uneingeschränkte Achtung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) zu gewährleisten, uns aller Schritte zu enthalten, die zur Verbreitung von Nuklearwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen führen könnten, sowie strenge Maßnahmen zur Verhinderung der nicht genehmigten Ausfuhr nuklearer oder sonstiger destabilisierender militärischer Technologien zu ergreifen.

Verantwortliche in der Sowjetunion haben ihre Absicht bestätigt, die sichere, verantwortungsbewußte und zuverlässige Kontrolle dieser Waffen unter einem einzigen einheitlichen Kommando zu gewährleisten. Alle Mitglieder des Nordatlantischen Kooperationsrates sind sich über die Bedeutung dieses Bemühens einig.

...

5.

Der Schwerpunkt unserer Konsultationen und Kooperation wird auf Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen liegen, wie zum Beispiel Verteidigungsplanung, konzeptionelle Ansätze zur Rüstungskontrolle, demokratische Konzepte der Beziehungen zwischen Zivil und Militär, zivilmilitärische Koordination der Luftverkehrsregelungen und die Umstellung von Verteidigungsproduktion auf zivile Zwecke. Wir werden die Beteiligung der Liaison-Partner an den Wissenschafts- und Umweltschutzprogrammen der „Dritten Dimension“ der NATO verstärken.

Wir werden aktiv zusammenarbeiten bei der weitestmöglichen Verbreitung von Informationen über die NATO in den Staaten Mittel- und Osteuropas, unter anderem auf den durch die diplomatische Verbindung geschaffenen Wegen und über die Botschaften der Mitgliedstaaten der NATO.

...

## 10. Zweites Treffen des Rates der Außenminister der Teilnehmerstaaten der KSZE

Am 30. und 31. Januar 1992 in Prag

### Erklärung über Nichtverbreitung und Waffentransfer

Die Minister erneuerten die Verpflichtung ihrer Regierungen, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und die Raketentechnologie zu kontrollieren. Sie unterstrichen ihren Willen, einen Beitrag zu den zu diesem Zweck laufenden Bemühungen und der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit zu leisten. In diesem Zusammenhang brachten sie ihre Unterstützung für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und seine weltweite Geltung zum Ausdruck.

Sie begrüßten die Absicht aller jener KSZE-Staaten, die dem Nichtverbreitungsvertrag noch nicht beigetreten sind, ihren Beitritt zu erklären und forderten andere noch nicht beigetretene Staaten auf, dies ebenfalls zu tun. Sie sprachen sich auch erneut für den Abschluß einer weltweiten umfassenden und wirksam verifizierbaren Konvention über chemische Waffen im Jahr 1992 aus. Sie bekräftigten auch ihre Unterstützung für die Konvention über biologische Waffen, begrüßten die Ergebnisse der Überprüfungskonferenz vom September 1991 und forderten deren weltweite Einhaltung.

Sie äußerten ihre Ansicht, daß eine über legitime Verteidigungsbedürfnisse hinausgehende übermäßige Anhäufung konventioneller Waffen eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit insbesondere in Spannungsgebieten darstellt. Sie

erklärten ihre Verpflichtung, sich mit der Gefahr einer übermäßigen Anhäufung konventioneller Waffen auf der Grundlage der Prinzipien der Transparenz, Konsultation und Zurückhaltung zu befassen und verpflichteten sich, Verantwortungsbewußtsein zu zeigen, insbesondere im Hinblick auf den Waffentransfer in Staaten, die eine solche übermäßige Anhäufung betreiben, sowie in Spannungsgebiete.

Sie bekräftigten ihre Unterstützung für das „United Nations Register of Conventional Arms“ (Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen) und verpflichteten sich nachdrücklich, ihm umfassende Informationen zu übergeben. Sie forderten alle anderen Staaten auf, dies ebenfalls zu tun.

Sie kamen überein, daß einer wirksamen nationalen Kontrolle des Transfers von Waffen und Ausrüstung vordringlichste Bedeutung zukommt. Sie erklärten ihre Bereitschaft, einen Meinungsaustausch durchzuführen und sich beim Aufbau wirksamer nationaler Kontrollmechanismen gegenseitig zu unterstützen.

Sie waren sich darin einig, daß in diesem Zusammenhang der Umstellung der Waffenproduktion auf zivile Produktion ebenfalls besondere Bedeutung zukommt.

Die Minister beschlossen, daß die Frage der Nichtverbreitung, einschließlich des Transfers von sensitivem Fachwissen, und die Entwicklung eines verantwortungsvollen Vorgehens beim internationalen Waffentransfer als vorrangige Angelegenheit in das Arbeitsprogramm für den Rüstungskontrollprozeß nach Helsinki aufgenommen werden sollten.

**C. Verzeichnis der Abkürzungen**

ABM(-Vertrag)	Anti Ballistic Missiles (Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen)
ACV	Armoured Combat Vehicles (gepanzerte Kampffahrzeuge)
AHB	Ausschuß Hoher Beamter der KSZE
AIFV	Armoured Infantry Fighting Vehicles (gepanzerte Infanteriekampffahrzeuge)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile (Luftgestützter Marschflugkörper)
APC	Armoured Personal Carrier (gepanzertes Mannschaftstransportwagen)
ASAT	Anti-Satellite Systems (anti-Satellitensysteme)
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und deren Vernichtung vom 10. April 1972
CD	Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)
CTB	Comprehensive Test Ban (Umfassender nuklearer Teststopp)
CW	Chemical Weapons (Chemische Waffen)
DST	Defense and Space Talks (Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen)
GK	Gefechtskopf
GSE	Group of Scientific Experts (Gruppe wissenschaftlicher Experten der CD)
GLCM	Ground Launched Cruise Missile (Landgestützter Marschflugkörper)
GPALS	Global Protection Against Limited Strikes (Abwehrsystem gegen begrenzte Raketenangriffe)
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HACV	Heavy Armoured Combat Vehicles (schwere gepanzerte Kampffahrzeuge)
HLTF	High Level Task Force
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation (Wien)
ICBM	Intercontinental Ballistic Missile (Landgestützte ballistische Interkontinentalrakete)
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite)
JAB	Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung
JCG	Joint Consultative Group (Gemeinsame Beratungsgruppe)
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
KVZ	Konfliktverhütungszentrum
LRINF	Longer-Range INF (nukleare Mittelstreckensysteme größerer Reichweite, 1000 bis 5000 km)
MIRV	Multiple Independently Targetable Re-entry Vehicle (Mehrfachgefechtsköpfe einer Rakete, die programmiert, unabhängig voneinander in verschiedene Ziele gesteuert werden können)
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
NuN	Neutrale und Nichtgebundene Staaten
NTM	Nationale Technische Mittel
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OPANAL	Organismo Para La Proscripción De Las Armas Nucleares en La America Latina Y El Caribe (Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik = Organisation des Vertrages von Tlatelolco)
SDI	Strategic Defense Initiative (Strategische Verteidigungsinitiative)
SKV	Streitkräftevergleich
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützter ballistischer Flugkörper)
SLCM	Sea-Launched Cruise Missile (Seegestützter Marschflugkörper)
SNF	Short-Range Nuclear Forces (Nukleare Gefechtsfeldwaffen)
SRINF	Shorter-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme kürzerer Reichweite, 150 bis 1000 km)
SS	Surface-to-Surface (-Missile) Boden-Boden-Flugkörper

---

START	Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen/Vertrag über die Verminderung strategischer Rüstung)
UN/VN	United Nations/Vereinte Nationen
UNDC	United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)
VCC	Verification Coordinating Committee (Verifikations-Koordinierungsausschuß)
VKSE	Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VVSBM	Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa
WP	Warschauer Pakt
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr



